

# Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen.

---

Von Staatsanwalt Heinze in Dresden.

---

## I.

Bekanntlich theilten, 62 Jahre, nachdem Friedrich der Streitbare aus dem Hause Wettin, Markgraf von Meissen und Landgraf von Thüringen, mit der Kur Sachsen beliehen worden war, die Söhne Friedrichs des Sanftmüthigen 1485 die väterlichen Lande. Die Wittenberger Capitulation übertrug 1547 die Kur und den grössten Theil der Erblande von den Nachkommen des ältern Bruders Ernst auf die des jüngern Albert. Innerhalb der Ernestinischen Hauptlinie des Hauses Sachsen legten die Theilungen von 1640 und 1641 den Grund zu der noch bestehenden Spaltung in die Linien S.-Weimar und S.-Gotha. Die letztere zerfiel, nach dem 1675 erfolgten Tode Ernst des Frommen, in die Speciallinien Gotha-Altenburg, Coburg, \*Meiningen, Römhild, Eisenberg, Hildburghausen, Saalfeld, von denen gegenwärtig noch S.-Meiningen, S.-Hildburghausen — jetzt Altenburg — und S.-Saalfeld — jetzt Coburg-Gotha — blühen.

Bei der Landestheilung von 1681 kamen an Herzog Bernhard, den Stifter der Speciallinie S.-Meiningen, die Aemter Meiningen, Massfeld, Wasungen, Sand, Frauenbreitungen, Salzungen, grösstentheils Bestandtheile der Grafschaft Henneberg, welche 1583

nach dem Aussterben des hennebergischen Mannsstammes in Folge Erbvertrags an das Haus Sachsen gefallen war. Das Erlöschen der Speziallinien Coburg, Eisenberg, Römheld führte, nach längeren Streitigkeiten, 1735 für S.-Meiningen zu dem Zuwachs der Aemter Sonneberg, Neuhaus und  $\frac{2}{3}$  Römheld.

Im Jahr 1825 starb die Speziallinie Gotha-Altenburg aus. Bei der darauf folgenden Landestheilung erhielt 1826 S.-Meiningen, welches im Besitz seiner gesammten Lande verblieb, die Aemter Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld von S.-Hildburghausen, die Aemter Saalfeld mit Pössneck, Gräfenthal, Zella, Themar und einige kleinere Gebietstheile von S.-Coburg-Saalfeld, die Aemter Camburg, Cranichfeld,  $\frac{1}{3}$  Römheld und die niedere Pflege Eisenberg aus der Gotha-Altenburgischen Landesportion.

Das Herzogthum S.-Meiningen-Hildburghausen umfasst hienach jetzt einen Territorialbestand von ca. 43 □ Meilen mit 172,341 Seelen.

Der gegenwärtige Umfang des Domaniums ist im Wesentlichen zunächst auf das für das vereinigte Herzogthum S.-Meiningen - Hildburghausen 1829 erlassene landschaftliche Grundgesetz zurückzuführen, dessen Art. 38. alle diejenigen Einnahmequellen, welche mehr einen staatsrechtlichen Charakter an sich zu tragen schienen <sup>1)</sup>, der Kammerkasse entzog und mit den darauf haftenden Regierungslasten der Landeskasse überwies.

Auf Grund jener Ausscheidung und Trennung der Einnahmequellen sind bis 1849 die Etats und die Rechnungen der Kammer und der Landeskasse aufgestellt worden. Im Jahr 1845 legte auf Verlangen die St.-Regierung den Ständen eine dem gemäss entworfene spezielle Uebersicht des Domanialvermögens vor <sup>2)</sup>.

Das Gesetz vom 3. Juni 1854 bestimmte im Art. 1., es solle über die Bestandtheile des Domänenvermögens den Ständen ein spezielles Verzeichniss mitgetheilt werden. Dieses Ver-

---

1) Directe und indirecte Steuern; Einkünfte aus Regalien; aus der Uebung der landesherrlichen Gewalt entspringende Gefälle, insonderheit Chaussée- und Wegegelder, Schutzgelder und alle Leistungen zum Behuf des Militärs.

2) Kritik II. S. 259.

zeichniss <sup>1)</sup> ist nebst „Unterlagen“ <sup>2)</sup> den Ständen 1855 zugefertigt worden.

Die Designation zählt, nach den Amtseinnahmebezirken eingetheilt, die einzelnen Bestandtheile des Domaniums etc. unter den Hauptrubriken: „geschlossene Oeconomiegüter in Grundbesitzungen mit Zubehörungen“ und „einzelne Grundbesitzungen“ auf. Zu jenen gehören namentlich 30 und einige Domänengüter; diese bestehen in Gebäuden, Gärten, Wiesen, Feldern, Teichen und Fischwassern, Gewerbsanstalten — Flösseinrichtungen, Stein- und Schieferbrüchen, Salinenbauten, Mühlen — und den Domänenwaldungen beiläufig 140,000 Acker, à 160 14' □R., mit einem jährlichen Materialertrag von über 55,000 Klaftern. Dazu kommen unter besonderen Nummern die Jagderträge, die Grundgefälle und anderen grundherrlichen Rechte — Erbzinsen, Zehnten, Lehn-gelder, Frohngelder, Huth- und Triftgerechtsame — und die vorhandenen Lehen — Mannlehen, Söhn- und Töchterlehen, Erb-lehngüter <sup>3)</sup>. Am Schlusse ist eines Betriebsfonds von 240,000 fl. und des Domänenkaufgelderfonds im Betrage von 933,766 fl. gedacht. Ein beträchtlicher Theil des Gesamtbestandes wird als Chatull- resp. Allodialvermögen bezeichnet.

Man hat den Gesamtwertb dieses Vermögenscomplexes im ungefähren, begreiflich unsicheren Ueberschlag zu 20,000,000 fl. angenommen. Zuverlässigere Anhaltepunkte sind aus den That-sachen zu gewinnen, dass der Domänenfiscus, welcher von 1831 bis 1853 für die Zwecke der Landesverwaltung 923,968 fl. abgegeben hat, allein in Folge der Durchführung der Ablösungs-gesetze einen Capitalwerth von fast 3 Millionen Gulden verliert, und dass den Domänenwaldungen vermöge des niedrigeren Be-

---

1) Gedruckt unter dem Titel: Designation des Domänenvermögens des Herzogthums S.-M. mit Einschluss des Schatull- und Allodialvermögens, worauf die Art. 1. und 11. des Ges. v. 3. Juni Anwendung finden. Bearbeitet im Jahr 1854. Meinungen 1855.

2) Gedruckt unter dem Titel: Unterlagen zur Designation etc. Meinungen 1855.

3) Der landesherrliche Patronat würde in Beziehung auf die Zuständigkeit nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen sein wie das Domanium. Das herz. Haus hat indess auf denselben keinen Anspruch gemacht.

trages der sog. Unterthanentaxen und dgl. jährlich über 140,000 fl. entgehen <sup>1)</sup>).

Die gleichzeitig von der Staatsregierung aufgestellte Designation des Staatsguts (Eigenthum des Landes) begreift 15 Nummern: 10 Gebäude, (darunter das Landschaftshaus in Meiningen und das Regierungsgebäude in Hildburghausen) und einige andere geringfügige Grundbesitzungen.

Gegenüber jener Designation des Domänenvermögens machte die Ständeversammlung des Herzogthums von einem in Art. 1. des Gesetzes von 1854 ausgesprochenen Vorbehalt in der Weise Gebrauch, dass sie die schiedsrichterliche Entscheidung des K. S. O.-A.-Gerichts angerufen hat, um die Ausscheidung und Abtretung der Namens des Landes beanspruchten Theile an den Staat zu erwirken. Nach der Erklärungsschrift und der Anmeldungschrift vom 9. April 1861 will der Landtag bei Weitem dem grössten Theil der in der Designation des Domänenvermögens aufgezählten Vermögensstücke die Staatsguteigenschaft beigelegt wissen. Dabei hat derselbe alle Rechtszuständigkeiten, welche er seinerseits aus der behaupteten formellen Ungültigkeit des Gesetzes von 1854 oder doch Nothwendigkeit einer authentischen Interpretation ableitet, sich vorbehalten. Das gewählte Compromissgericht ist von Seiten der K. S. Staatsregierung autorisirt worden, den erbetenen Schiedsspruch zu fällen.

Zwar ist dieser Meiningische Domänenstreit nur eine Abzweigung der Zwistigkeiten und Wandlungen, welche in einer Mehrzahl deutscher Staaten, sowie der Controversen, welche in den Doctrinen der Staatsrechtslehrer hinsichtlich des Domaniums hervorgetreten sind; und es gebührt, insbesondere für die nahe verwandten Verhältnisse der übrigen S. Ernestinischen Staaten, nicht an einer ziemlich reichhaltigen Literatur über denselben

---

1) Kritik II. S. 262. Für die Etatsperiode von 1853—1856 war die jährliche Gesamteinnahme des Herzogthums aus dem Domänenvermögen zu 638,018 fl. — 109,494 fl. Domänengüter und Grundstücke, 76,726 fl. Grundgefälle, 402,536 fl. Forst- und Jagdrevenüen, 49,260 fl. Insgemein — aus Staatsauflagen, Regalien, Sporteln u. s. w. auf 803,414 fl. veranschlagt. Die Gesamteinnahme der Etatsperiode 1856—1859 belief sich bei der Domänenkasse auf 2,780,284 fl., bei der Landeskasse auf 3,137,272 fl.

Gegenstand <sup>1)</sup>. Allein theils ist das Object des Rechtsstreites in S.-Meiningen ein an sich und für die individuellen Verhältnisse des Landes und seiner Bewohner besonders bedeutsames, und die Rechtslage eine eigenthümlich complicirte, theils sind die Gründe für und wider gerade hier mit ungewöhnlichem Fleiss und Eifer, grossentheils auch mit unverkennbarem Scharfsinn aufgesucht und entwickelt worden <sup>2)</sup>, theils endlich scheint es mir, als ob mehrere

---

1) Aus neuerer Zeit besonders: E. Schneider. Wem gehören die Kammergüter? Leipzig 1831;

Das Rechtsverh. der Domänen im Herzogthum Nassau. Frankf. 1831.

Gutachten der Juristenfacultäten etc. die hannoversche Verfassungsfrage betr. Herausg. v. Dahlmann. Jena 1839. (Tübinger Gutachten v. Reyscher) S. 213 ff.;

Reyscher in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. II. S. 35 ff. 110 ff.;

Krätzer, Ueber Urspr. und Eigenth. der Domänen in Deutschland. München 1849;

Gumprecht de jure principii in bona cameralia compet. Berol. 1846.

Darlegung der Ansichten des h. Staatsministeriums (zu Gotha) über den von den h. Agnaten erhobenen Protest. Gotha 1850.

(Pernice) Rechtsgutachten betr. die Rechtsverbindlichkeit des S.-Altenb. Civillistenvertr. Halle 1853;

Die Domänenfr. im Herzogth. S.-Altenburg. Frankf. 1853.

Gersdorf, Zur Territorialfrage des Herzogth. S.-Altenburg. Leipzig 1854;

Die Domainenfrage im Grossherzogth. S.-Weimar. Weida 1854.

Vollert, Die Domainenfrage im Grossherzogth. S.-W.-E. Weimar 1854;

Vollert, Die Entstehung und die rechtliche Natur des Kammervermögens. Jena 1857;

v. Treitschke, Bluntschli und Brater Staatswörterbuch Bd. III. S. 162 ff.

2) Böttiger über Kammergüter u. Domänen in den Sächs. Landen etc. 1856;

Vahlkampf, Ueber die Domänenfr. im Herzogth. S.-Meiningen. Darmstadt 1847;

Ueber die rechtl. Natur der Domänen in d. Herzogthum. S.-Mein. etc. v. Geh. Reg.-Rath C. Luther. I. Bd. Meiningen 1857 (nur in 30 Exempl. gedruckt);

Kritik der Luther'schen Denkschrift II Abthh. Manuscript. Meiningen 1858;

der bisherigen Beleuchtungen der Angelegenheit von den Einflüssen sich nicht ganz frei gehalten hätten, welche bei Verfechtung oder auch Bekämpfung eines Parteiinteresses unwillkürlich sich geltend zu machen pflegen. Eine kritische und mit Consequenz jeden Parteistandpunkt abweisende Darstellung unter sorgfältiger Berücksichtigung der bisher von beiden Theilen in das Feld geführten Gründe dürfte daher eine Lücke in der Literatur umso mehr ausfüllen, als der grösste Theil des Materials nur schwer zugänglich ist, und überdies mehrere und zwar sehr einflussreiche, zudem auch eine allgemeinere Geltung beanspruchende Gesichtspunkte hervorzukehren sind, denen man bisher die verdiente Berücksichtigung nicht geschenkt hat.

Wie es sich von selbst versteht, dass Interessen, politische, ethische und volkwirtschaftliche Erwägungen die Stelle von Rechtsgründen nicht vertreten können und daher aus dem Spiel bleiben, so wird es auch keiner besondern Rechtfertigung bedürfen, wenn das Maass der Beachtung, welches die Argumentationen des einen und des andern Theils zu beanspruchen haben, zugleich die grössere oder geringere Ausführlichkeit und die Art und Weise der Mittheilung bedingt, wenn offenbar Unerhebliches gänzlich unerwähnt bleibt, und ältere Beweisführungen in der Sichtung vorgeführt werden, die in neueren Bearbeitungen mit ihnen vorgenommen worden ist. Ein Eingehen auf Spezialitäten ist selbstverständlich ausgeschlossen.

Der Landtag hat durch die Stellung, welche er dem Gesetz von 1854 gegenüber eingenommen, den Versuch gemacht, die Frage über das Eigenthum der Domänen in ihrem ganzen Umfang in judicium zu deduziren. Diese Ausdehnung ist für die gegenwärtige Abhandlung maassgebend, zumal überhaupt für die Beantwortung der Einzelfragen nur auf diesem Weg ein sicherer Standpunkt gewonnen werden kann.

In der Geschichte des Sachsen-Ernestinischen und Meinin-

---

H. A. Zachariä, Das rechtl. Verhältn. des fürstl. Kammerguts, insb. im Herzogth. S.-Mein. Göttingen 1861.

Hierher gehören auch die Meininger Landtagsverhandlungen, bes. v. 1854. S. 38 ff. 1861. S. 109 ff.

gischen Domanialrechtes insbesondere, lassen sich zwei Perioden unterscheiden.

Bis zum Untergang des Reiches erstreckt sich die Zeit der historischen Entwicklung, in welcher die Rechte der Landesherren an ihren Domänen in die hoheitlichen Gerechtsame sich gleichartig einfügen, mit der Landeshoheit und Landesherrlichkeit in gleichem Schritt sich ausbilden und deshalb zu grundsätzlicher Feststellung im Wege der Gesetzgebung keinen Anlass bieten. Die Stelle der Quellen vertreten hier die concreten Erscheinungen des Rechtslebens selbst und gelegentliche Zeugnisse über das geltende Recht <sup>1)</sup>. Mit der vollen Entwicklung und Anerkennung der Souveränität der nichtmediatisirten Reichsstände, noch mehr aber mit dem begrifflichen und rationellen Aufbau der staatlichen Einrichtungen, welcher an jenen Wechsel sich anschloss, trat die Verschiedenartigkeit der Eigenthumsrechte an dem Domänengut und der wirklichen Regierungsrechte des Staatsoberhauptes in den hellen Vordergrund. Daher nunmehr das Streben nach ausdrücklicher, gesetzlicher Regelung der Rechtsverhältnisse. Der Zeitraum der geschichtlichen Ausbildung ist abgelöst von dem der legislativen Festsetzungen.

## II.

### A. Periode der geschichtlichen Entwicklung.

Die Gründe für die Fürstengutseigenschaft des Domaniums lassen sich, im wesentlichen Anschluss an die Ausführungen Zachariäs, in Folgendem präcisiren <sup>2)</sup>.

---

1) s. besonders die Sammlungen von Urkunden aus der Sächs. Regenten- und Landesgeschichte: J. Chr. Lünig's Reichsarchiv; Pars spec. Cont. I. S. 253 ff. Cont. II. Abth. IV. S. 76 ff. 170 ff. (kurzweg Lünig citirt);

Lünig v. d. mittelbaren — Ritterschaft Thl. II. S. 7 ff.;  
Saalfeldisches Reccessbuch — nach der Ausgabe von 1783 citirt; —  
sowie die einschlägigen Mittheilungen in J. J. Moser's Neuem deutschen Staatsrecht.

2) Die hauptsächlichsten Argumente der Gegner sind in den Anmerkungen wiedergegeben.

In dem Bestande derjenigen Grundbesitzungen und grundherrlichen Rechte, welche wir gegen das Ende des Mittelalters in den Händen der deutschen Reichsstände erblicken, sind drei Gruppen verschiedenen Ursprungs zu unterscheiden: Privatgut, Reichsgut, Gemeingut <sup>1)</sup>.

Den Grundstock bildeten wohl mehrentheils die Erbgüter der reichsständischen Familien, deren Innehabung noch über die Zeit der entstehenden Landeshoheit zurückreichte und vielfach für den Erwerb und die Ausbreitung der landeshoheitlichen Rechte den compacten Mittelpunkt abgab. Wenn irgend wo, so ist bei diesen Stammgütern des hohen Adels der Charakter des Privateigenthums zweifellos. Nicht nur, dass in Deutschland der Grundsatz des französischen Staatsrechts nie gegolten hat, wonach mit dem Regierungsantritt des Staatsoberhauptes dessen Privateigen in Staatsgut sich verwandelt; sondern es erfolgte auch der Uebergang aus der Privatrechtssphäre des grossen Grundbesitzers in die öffentliche Stellung des Landesherrn und die Umbildung der Landeshoheit zu einer wirklichen Staatsgewalt so ganz allmählig, dass schon aus diesem Grund von einer plötzlichen Verwandlung des Sondergutes in Staatsgut nirgends die Rede sein konnte.

Vielmehr hat sich die Rechtsentwicklung geradezu in der entgegengesetzten Richtung, langsamer Umwandlung des öffentlichen Guts in Familienbesitz bewegt. Vielfach sind die zu Donation von Reichsämbtern gehörigen Güter — Beneficialgüter — und andere Reichsdomänen in den allodialen oder Lehenseigenthumsbesitz von Fürsten, Grafen und Herren gelangt. Theils aber ist diese Eigenthumsübertragung von dem Reiche selbst sanctionirt worden, theils fehlt es nach des letzteren Auflösung an einem zur rechtlichen Anfechtung legitimirten Subject. Nie, bis auf dieses Jahrhundert herab hat ein Land als solches einen Erwerb dieser Art gemacht oder nach den herrschenden Rechtsvorstellungen auch nur möglicherweise machen können <sup>2)</sup>.

Wenngleich ferner von dem alten Gemeingut der Volkstämme und Gaugenosenschaften vielleicht Vieles in den Besitz

---

1) Zachariä S. 5 ff.

2) Zachariä S. 7 ff.



der Fürstengeschlechter übergegangen sein mag <sup>1)</sup>, so ist doch, mindestens jetzt, die Rechtswidrigkeit dieser Occupation so wenig nachweisbar, als ihre Objecte aus dem heutigen Bestande des Kammervermögens sich ausscheiden lassen. Zudem ist mit der Auflösung der Gauverfassung das etwa vindicationsberechtigte Subject hinweggefallen, wie denn Niemand den Prälaten, Rittern, Städten und Dorfgemeinden, die in gleicher Lage sind, eine gleiche Restitution ansinnt.

Insofern es sich um Erwerbungen handelt, welche den Inhabern der bereits constituirten Territorialgewalt gelangen, könnte allerdings, wenn man sich auf den Standpunct des heutigen öffentlichen Rechtes stellt, die Frage auftauchen, ob diese Acquisitionen für die Fürsten etc. und deren Häuser oder für die von denselben regierten Länder — Staaten — gemacht worden sind. Allein man muss sich wohl hüten in die früheren Zustände einen Begriff des Staates hinein zu tragen, der damals noch gar nicht existirte, und die geschichtlichen Thatsachen nach den Forderungen eines idealen Staatsrechts oder den gegenwärtig zur Anerkennung gelangten Consequenzen des Staatsbegriffs zu beurtheilen <sup>2)</sup>.

Nach dem frühern Rechtszustand in Deutschland litt der Staatsbegriff blos auf das Reich Anwendung. Nicht staatliche Organismen, sondern überall nur die herrschenden Geschlechter oder die zeitigen Fürsten, Grafen und Herren und die reichsunmittelbaren geistlichen und weltlichen Corporationen waren es, welche als Glieder des Reichskörpers, im Verhältniss zum Reich, zu einander und nach aussen hin als die Subjecte von Rechten und Verbindlichkeiten auftraten. Ebenso trug innerhalb der Territorien das Verhältniss der landsässigen Prälaten, Ritter und

---

1) Luther S. 141: Das Stammgut des Staates — Mark-, Almend-, Cent-, Amts- und Staatsgemeindegut — könne der Staat nicht veräussern, weil es wesentliche Bestandtheile des Landes bilde, an welchen dem Regenten Nutzniessungsrechte und den fürstlichen Agnaten etc. eventuelle Successionsrechte zuständen, der Regent nicht, weil er nicht Eigenthümer sei, beide zusammen nicht, weil die künftige Zeit gleiche Rechte an demselben habe wie die gegenwärtige.

2) Zachariä S. 2 f. 4 f. 104 f.

Städte sowie der meistens gutsunterthänigen oder sogar leibeigenen Bauern in der Hauptsache einen privatrechtlichen Charakter an sich.

An dem geschichtlich entstandenen, mit dem gesammten Rechtszustand der früheren Zeiten, insbesondere dem privatrechtlichen Abschluss der Rechtssphären der Landesherrn einerseits und der verschiedenen Classen der Landeseinwohner andererseits nothwendig gegebenen, in den Reichsgesetzen des 16. Jahrhunderts <sup>1)</sup> durch die Bezeichnung als „der Stände eigene Kammergüter“ mehrfach anerkannten, selbst in Art. XXVII der Rheinbundsacte und den Rechtsverhältnissen der Mediatisirten unversehr erhaltenen fürstlichen Eigenthum <sup>2)</sup> ist weder dadurch, dass das Domanium in manchen Territorien verschiedentlich durch Bewilligungen der Stände aus sog. Landesmitteln erhalten oder von darauf ruhenden Schulden ganz oder theilweis befreit, vielleicht selbst vermehrt worden, noch auch dadurch, dass besonders seit dem 16. Jahrhundert den Fürsten die Landeshoheit und Reichsstandschaft das Mittel zu einer hier und da sehr beträchtlichen Vermehrung des Kammergutes dargeboten hat, irgend etwas geändert worden.

Jene Bewilligungen wurzelten gewöhnlich nicht in einer reinen Liberalität, sondern in der weisen Berechnung, dass es besser sei ein vorübergehendes Opfer zu Erhaltung der fürstlichen etc. Güter zu bringen, als nach deren Verlust oder Entwerthung die dauernde Last der Substantation zu übernehmen. Und während die Behauptung, dass man an den Gütern eines Andern durch Vorstrecken oder Schenken der Mittel zu Abtragung der darauf haftenden Schulden Eigenthumsrechte gewinne, im Allgemeinen jeder Begründung entbehrt, lag jener Zeit nichts ferner, als die Idee, dass die Stände mit ihren Bewilligungen ein Eigenthumsrecht an den Kammergütern für sich erkaufte hätten.

---

1) Zachariä S. 12 ff.

2) Luther S. 25 f.: Es handle sich gegenw. nicht um der Landesherrn eigene Kammergüter, sondern um die Zuständigkeit des gesammten Domänenvermögens; das Wort „eigen“ habe ursprünglich gar nicht die Bedeutung des Eigenthums gehabt.

Unter den neueren Erwerbungen stehen die sog. Säkularisationen obenan. Es lässt aber weder aus der rechtlichen Natur der Objecte dieser Besitzveränderungen, noch aus dem anerkannten Rechtsverhältniss der acquirirenden Landesherrn zu ihren Ständen und Unterthanen, noch aus den Bestimmungen der hier maassgebenden völker- und staatsrechtlichen Acte irgend ein Grund für die Annahme sich erbringen, dass das bisherige Kirchengut dabei in Staatsgut verwandelt worden sei <sup>1)</sup>. Erst in neuerer Zeit ist hier und da den säcularisirten Gütern von ihren Acquirenten die Eigenschaft von Staatsgütern beigelegt worden.

Wenn bei der ersten Säkularisation im 16. Jahrhundert ein Theil der geistlichen Güter verwandten Zwecken gewidmet, das Uebrige aber zu dem landesherrlichen Kammergut gezogen worden ist <sup>2)</sup>, so lässt sich wohl über die Rechtmässigkeit dieser Maassregel, gegenüber der Kirche, nicht aber darüber streiten, welche rechtliche Natur die säcularisirten Stifts- und Klostergüter durch Einverleibung in das fürstliche Kammergut erhalten haben. Diese konnte von nun an keine andere sein als die des fürstlichen Kammerguts selbst. Niemand als die Kirche selbst hätte ihnen diese Eigenschaft streitig oder einen stärkeren Occupationstitel darauf geltend machen können. Wo überhaupt die Landstände der Sache sich annahmen, geschah es nirgends in der Absicht ein Eigenthumsrecht für sich oder für das Land in Anspruch zu nehmen, sondern im Interesse kirchlicher oder anderer

---

1) Zachariä S. 14 ff.

2) Luther S. 153 ff.: Die Unterstellung, dass die protestantischen Fürsten das Kirchen- etc. Vermögen als Beute für ihre Person sich anzueignen beabsichtigt, sei respectwidrig; von Rechtswegen habe höchstens der Fiscus diese Güter als herrenlos gewordene beanspruchen können; die Reformatoren hätten dieselben für Eigenthum der wiederhergestellten, rechten Kirche angesehen, welches von der Obrigkeit geschützt werden müsse; selbst die Verbindung der oberbischöflichen Würde mit der Fürstengewalt habe ein Eigenthumsrecht nicht begründen können, da diese Würde zu allen Zeiten nur ein öffentliches Amt gewesen sei und auch den frühern katholischen Kirchenfürsten ein Eigenthumsrecht an ihren Pfründen etc. nicht gewährt habe.

milder Zwecke. Wo dies nicht geschah, blieb es bei der Incorporation ins Kammergut. Und auch diese Art der Verfügung erkannten im Augsburger Religionsfrieden Kaiser und Reich in Betreff aller nicht reichsunmittelbaren Stifter ausdrücklich als eine keiner weitem rechtlichen Anfechtung unterliegende Thatsache an <sup>1)</sup>.

Das behauptete Eigenthum des Landes an den Domänen könnte einen positivrechtlichen Grund und Boden lediglich durch den Beweis bekommen, dass diese zu irgend einer Zeit dem Lande als solchem gehört hätten <sup>2)</sup> und unter Vorbehalt des Eigenthums irgend einmal auf den Fürsten des Landes zur Nutzung übertragen worden seien. Ein solcher Beweis ist nirgends zu finden, wie schon J. J. Moser's Zeugniß <sup>3)</sup> bestätigt.

Dagegen <sup>4)</sup> wäre der überall in den deutschen reichsständischen Landen sich findende Unterschied zwischen Landes- und

1) Ueber die reichsunmittelbaren Bisthümer etc., welche in den Besitz protestantischer Fürsten gekommen waren, entschied der Westphälische Frieden. Seine Bestimmungen sind jedoch hier ebensowenig von unmittelbarem Interesse wie diejenigen des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, durch welchen als Entschädigung für die Verluste des Lüneviller Friedens die damals säcularisirten Kirchengüter — i. e. Land und Leute nebst Domanium u. s. w. — den resp. „Landesherrn“ zur „freien und vollen Disposition“ überlassen worden sind. Die hierbei von den Landesherrn meistens beliebte Vereinigung mit dem fürstlichen Kammergut ist in den Territorien der Sächsischen Fürsten schon aus dem Grunde nicht eingetreten, weil diesen durch den Deputationschluss säcularisirte Güter nicht zugewiesen worden waren. Das Recht der Domänen aber ist durch dieses Reichsgesetz überhaupt nicht berührt worden.

Die desf. Erörterungen bei Zachariä S. 10 ff. werden daher übergangen.

2) Luther S. 50: „Die rohen Grundflächen hatten damals wenig Werth und sind das, was sie jetzt bedeuten, erst durch das Capital an Kraft, Intelligenz und Geldmitteln geworden, welches die Bevölkerung in sie verwendete. Sie sind daher selbst da, wo sie nicht im Wege des Vertrags oder der Acquisitivverjährung übergegangen sind, nicht eigentlich mehr die Domänen des Titelträgers, sondern die der productiven Kraft und gleichen der Leinwand, welche dem Kunstgemälde zur Unterlage dient!“ S. dagegen „Kritik“ I. S. 142 f.

3) Von der Reichsstände Landen I. 17, 7. Zachariä S. 7 ff.

4) Zachariä S. 17 f.

Kammerschulden <sup>1)</sup> unerklärbar und hätten die in der Finanzgeschichte der meisten Territorien vorkommenden Verhandlungen über Verwandlung von Kammerschulden in Landesschulden keinen vernünftigen Sinn gehabt, wenn die Kammergüter Staatsgut im Sinne der modernen Theorie gewesen wären. Durch hunderte von Beispielen liesse sich nachweisen, dass Kammerkassen und Landeskassen in fast allen deutschen Ländern fortwährend in Forderungs- und Schuldverhältnissen zu einander gestanden haben, was in der That unmöglich gewesen sein würde, wenn das Kammergut Staats- oder Landeseigenthum gewesen wäre.

Zwar ist das Domanium der regierenden Häuser durch seine Verbindung mit dem Besitz der Landeshoheit zugleich in eine gewisse mittelbare staatsrechtliche Beziehung zum Lande getreten, welche sich namentlich in Beschränkungen der Veräußerungsbefugniß ausspricht. Allein dieses Verhältniß steht mit der Eigenthumsfrage in gar keinem rechtlichen Zusammenhang <sup>2)</sup>. Nirgends ist es in einem deutschen Lande den Ständen in den Sinn gekommen die Nothwendigkeit der Einräumung der hierunter fallenden Controle in Betreff der Erhaltung der Substanz und des Rechts der Einwilligung bei Veräußerungen auf ein ideales oder im Hintergrund stehendes Eigenthumsrecht des Landes an den Kammergütern zu gründen.

### III.

Diejenigen Beschränkungen der rechtlichen Herrschaft des Landesherrn über die Kammergüter, welche den Begriff und die Rechte des Eigenthums daran in der That einigermaassen modificiren, sind in einer andern Richtung zu suchen <sup>3)</sup>.

Die Testamente, Erbvergleiche und Erbverbrüderungen, welche seit Einführung des römischen Rechts fast in allen fürstlichen

---

1) Luther S. 109: Andererseits hätten auch des öfteren Fürsten Kammergüter für sich gepachtet, und eigene Güter an die Kammer verkauft; eine Thatsache, der die „Kritik“ I. S. 164 durch den Hinweis auf den Unterschied zwischen Privatgut (Schatullgut) und Familiengut (Kammergut) zu beugegen sucht.

2) Zachariä S. 9 ff.

3) Zachariä S. 33 ff.

und gräflichen Familien vorkommen, sprechen deutlich die Rechtsüberzeugung aus, dass die Besitzungen und Güter, welche den Gegenstand dieser die Unveräußerlichkeit sanctionirenden Dispositionen bilden, ein erbliches und für immer bei dem fürstlichen Stamm zu erhaltendes Eigenthum der Familie seien. Und wenn dabei meistens zugleich die Rücksicht auf das Beste der Unterthanen Ausdruck findet, so geschieht dies doch lediglich in dem Bewusstsein, dass das Wohl des fürstlichen Hauses und der angestammten Lande in untrennbarer Verbindung mit einander stehe, nirgends in der Meinung damit ein Eigenthums- oder Mitbesitzrecht des Landes oder der Landschaft an dem fürstlichen Besitzthum anzuerkennen. Andererseits war dieses Bewusstsein ein Hauptbestimmungsgrund für die Stände, wenn sie sich dazu verstanden für Erleichterung oder Erhaltung des Kammervermögens ihrerseits einzutreten.

Insofern nun die fideicommissarische Natur und regelmässige Unveräußerlichkeit des fürstlichen Stammguts und resp. aller bona cameraia in den meisten fürstlichen und gräflichen Häusern ausdrückliche Anerkennung gefunden hatte, wurde es im vorigen Jahrhundert als ein allgemeiner Grundsatz des Privatfürstenrechts aufgestellt, dass der zeitige Landesherr, wenngleich er als Eigenthümer für seine Lebenszeit erscheine, doch eine willkürliche, die Substanz des Besitzes mindernde und schädliche Veräußerung ohne Einwilligung der Agnaten oder sämmtlicher Successionsberechtigten vorzunehmen nicht berechtigt sei.

Im Laufe der Zeit wurde das Prinzip der Unveräußerlichkeit des Kammerguts zugleich durch Landesverträge, Recesse oder fürstliche Reversalien unter die Controle und Garantie der Landstände gestellt <sup>1)</sup>, dergestalt, dass jener Grundsatz nun theils auf

---

1) Luther S. 172 ff.: Diese Maassregel würde zwecklos gewesen sein, wenn das regierungsseitig behauptete Fideicommiss wirklich bestanden hätte. Die Agnatenrechte würden auch in mehreren neueren Verfassungsgesetzen nicht übergangen worden sein, wenn man sie bei deren Emanation noch für gültig angesehen hätte.

Hinsichtlich einzelner Gegenstände sei das Bestehen wahrer Fideicommisses unbestreitbar. In weiterem Umfang sei die fideicommissarische Eigenschaft nur zuzugeben, sofern das Domanium ehemals im Reichslehenverband

hausgesetzlicher, theils auf landesgrundgesetzlicher Verordnung beruhte.

Hierdurch bekamen die Landstände, obwohl sie immerhin ohne allen Antheil an der Verwaltung und der Disposition über die Revenüen des Kammerguts blieben, auch ihrerseits das Recht Veräußerungen von Bestandtheilen des Domaniums zu widersprechen oder die Ungültigkeit stattgefundener Alienationen geltend zu machen.

Eine den Hausgesetzen oder der Landes-Verfassung widerstrebende Veräußerung wurde nun unter Anwendung der allgemeinen Rechtsregel, dass eine gesetzwidrige Handlung nichtig sei, als ipso jure nichtig betrachtet, indem man jene Regel mit Recht auch auf die dem Autonomierecht der Reichsstände entstammenden hausgesetzlichen Verbote bezog. Eine solche Veräußerung durfte demnach von jedem Nachfolger des Veräußernden, einerlei ob er Descendent oder Agnat desselben war, jedoch nur erst nach eingetretener Succession, ja nach der richtigen Ansicht auch von dem Veräußerer selbst oder dem zeitigen Landesherrn, mit dessen Bewilligung die Veräußerung vollzogen war, angefochten und rückgängig gemacht werden.

Uebrigens konnte es keinem Zweifel unterliegen, dass eine das hausgesetzliche Recht der Familie verletzende Disposition, welche ein Landesherr, wenngleich unter Zustimmung der Stände, über das Kammergut vollzogen hatte, als eine hausgesetzlich nichtige betrachtet werden müsse.

Von jeher <sup>1)</sup> sind innerhalb der reichsständischen Geschlechter Stammgutsbesitz und Landeshoheit mit einander verbunden auf die zeitigen Inhaber der landesherrlichen Gewalt übergegangen und nach der patrimonialen Grundlage des ganzen Territorialrechts nur als Theile Eines Vermögenscomplexes behandelt worden.

---

mit begriffen gewesen, gegenwärtig zu dem unveräußerlichen und untheilbaren Staatsgut gehöre und sofern den Agnaten wegen ihrer eventuellen Successionsrechte etc. ein Einspruchsrecht gegen Schmälerung des Landes und Domanialbestandes — vordem — zugestanden habe. Die Fideicommissidee sei erst neuerdings durch die Besorgniss vor Mediatisirung hervorgerufen worden. s. dag. Kritik II. 190 ff. 210.

1) Zachariä S. 24 ff.

Daher werden bei allen Theilungen der Territorien, mit der darauf ruhenden Landeshoheit auch die Stammgüter und Kammerkünfte einer Theilung unterworfen. Die Ausgleichung bei Theilungen hat man, und zwar gerade auch in den sächsischen Häusern, mitunter dadurch bewerkstelligt, dass dem einen Successionsberechtigten gewisse Kammergüter in dem Landestheile des andern zugewiesen wurden. Woraus sich ergibt, dass der Zusammenhang zwischen den Kammergütern und den Landestheilen, worin sie gelegen waren, durchaus kein unbedingt nothwendiger gewesen ist.

Mit Einführung des Primogeniturrechtes setzte selbstverständlich die fernere Unzulässigkeit einer Theilung der Landeshoheit auch der hergebrachten Theilung der Kammergüter ein Ziel. Doch wurde trotzdem in mehreren fürstlichen Häusern ein Theil des Kammergutes, als Quarta, Apanagium, Paragium, für längere oder kürzere Zeit von der Landeshoheit des regierenden Herrn gewissermaassen abgelöst.

Sonach beruht die sog. Pertinenzqualität des Kammergutes zunächst auf dem Familienrecht des regierenden Hauses. Erst nach Begründung des Primogeniturrechts findet sich in Hausgesetzen und dann in neueren Verfassungsgesetzen ausdrücklich ausgesprochen, dass das gesammte Kammergut mit der Nachfolge in die Regierung in unzertrennlicher Weise verbunden sei, wodurch dieser Satz auch zu einem unter der Garantie der Landesverfassung stehenden, staatsrechtlichen Prinzip geworden ist. Sowohl hier wie dort jedoch nur als eine Norm für alle Fälle der haus- und grundgesetzlich regulirten Thronfolge in der regierenden Linie, den Seitenlinien und der Succession der Erbverbrüdereten. Für andere, darüber hinausliegende Fälle ist diese Norm nicht aufgestellt und kann dafür rechtliche Geltung nicht in Anspruch nehmen. Denn bei Errichtung jener Bestimmungen hat an eine eventuelle Aufhebung des Eigenthumsrechtes des regierenden Hauses am gesammten Domanium Niemand gedacht.

Auch der Grundsatz, dass die Regierungslasten zunächst aus dem Abwurf des Domaniums zu bestreiten waren, kann keineswegs auf ein Eigenthumsrecht des Landes gedeutet werden. Mit der Entwicklung der Landeshoheit zu einem eigenen, erblichen



Recht musste sich als Selbstfolge <sup>1)</sup> der Satz verbinden, dass es Sache der berechtigten Landeshoheitsinhaber sei, die Kosten der Ausübung ihres Rechts selbst aus ihrem Vermögen zu bestreiten. In Betreff der Verpflichtung der Unterthanen zu Abgaben oder sonstigen Leistungen entschied, abgesehen von Lehens-, Ministerialitäts-, Schirmvogtei-, gutsherrlichen Verhältnissen u. s. w., hauptsächlich das Herkommen. In andern Fällen konnte eine Besteuerung von den Unterthanen nur in der Form einer „Bitte“ oder „Bede“ erlangt werden. Auch das spätere freie Bewilligungsrecht der Stände war nur durch die kraft Herkommens, Reichsgesetzes oder besondern Anerkenntnisses nothwendigen Steuern beschränkt. Die hieraus sich ergebende Verpflichtung des Landesherrn resp. des landesherrlichen Kammerguts zur Bestreitung der Kosten der Ausübung der landeshoheitlichen Rechte sowie der Erfüllung der Pflichten gegen Kaiser und Reich reducirte sich indess, was die Landesverwaltung anging, im Allgemeinen auf die zur Ausübung der Rechtspflege nach den Reichsgesetzen erforderlichen Anstalten und die vergleichsweise sehr wenig umfassende Wirksamkeit, welche die Reichsgesetze unter „Handhabung guter Polizei“ verstehen. Darüber hinaus existirte rechtlich keine Verpflichtung. Erstreckten die meisten Landesfürsten ihre Fürsorge auf andere Einrichtungen und öffentliche Bedürfnisse, so ist dies doch fast stets unter gleichzeitiger Inanspruchnahme der Kräfte und Mittel des Landes geschehen. Gegen das Ende des Reichs hatte in den meisten Landesverfassungen der Rechtszustand sich dahin ausgeprägt, dass einzelne Ausgaben ausschliesslich auf der Kammerkasse lasteten, andere, darunter meistens die sämtlichen Reichs- und Kreislasten, blos aus der Landeskasse bestritten, noch andere endlich aus beiden Kassen in gleichem oder ungleichem Verhältniss gedeckt wurden.

Im Allgemeinen waren aus dem Kammervermögen die von Alters her oder inhalts besonderer Recesses den Landesherrn zur Last fallenden Bedürfnisse, sowie diejenigen Einrichtungen zu bestreiten, welche, wie das stehende Kriegsvolk, zunächst in deren eigenem Interesse geschaffen waren, keineswegs existirte

---

1) Zachariä S. 28 ff.

aber in Beziehung auf alle neuen, im Interesse des Landes zu gründenden Anstalten eine für die Verpflichtung des Kammervermögens streitende Präsumtion. Der Nachweis der Insuffizienz des Kammervermögens brauchte nur dann geführt zu werden, wenn die Landesherrn den Ständen gegenüber behaupteten, diese ihnen rechtlich obliegenden Regierungsausgaben wegen äusserer Verhältnisse, Schuldenlast, Vergrößerung der Bedürfnissummen etc. nicht mehr bestreiten zu können <sup>1)</sup>.

Bei <sup>2)</sup> aller etwaigen Verschiedenheit der Beitragspflicht des Kammergutes stand doch so viel fest, dass den Ständen eine Einmischung in die Kammerverwaltung in keiner Weise zukam, und dass, solange der Landesherr an Land und Stände keine auf neue Bewilligungen gerichteten Anforderungen stellte, die Ueberschüsse der Kammerverwaltung seiner freien, weder durch Zustimmung der Stände noch der Agnaten beschränkten Disposition anheim fielen.

Mit anderem <sup>3)</sup> als dem Kammervermögen brauchte der zeitige Landesherr für die Kosten der Landesverwaltung nicht aufzukommen. Dagegen entbehrt die Behauptung, jene Verpflichtung habe nur auf dem Ertrag der Hoheitsrechte, nutzbaren Regalien etc., nicht aber auf den Kammergütern im engeren Sinn geruht, jeder Begründung. Jedoch muss man sich hüten an ein Analogon einer hypothekarischen Last zu denken. Vielmehr war jene Verpflichtung stets nur eine persönliche, mit dem Besitz der Landeshoheit verbundene Obligatio <sup>4)</sup>; der Landesherr hatte für ein reichsverfassungsmässiges Regiment in seinem Territorium zu sorgen und den Aufwand dafür zunächst aus den zu seiner freien

---

1) Man hat den Grundsatz von der „Befugniss resp. Verpflichtung der Landesvertreter die Steuerbewilligung nur insoweit eintreten zu lassen, als es der Staatsbedarf nach Erschöpfung der Domänenmittel erforderlich mache,“ Subsidiarprincip genannt. Reyscher S. 28 ff. Gumprecht p. 20 sqq. Kritik II. S. 119 ff.

2) Zachariä S. 32.

3) Zachariä S. 32 f.

4) Damit ist die Auffassung, als ob dem Lande insoweit eine Art dingliches Recht — „Staatsservitut“ — an den Domänen zugestanden hätte, beseitigt. Kritik II. S. 119 ff.

Verfügung vorhandenen Mitteln zu bestreiten. Daraus ist zu entnehmen, wie diese Verwendungsweise der Kammerrevenüen mit der behaupteten Staatsgutseigenschaft des Kämmervermögens ausser aller Verbindung steht.

## IV.

Ursprung, Umfang und Entwicklungsgang des Domaniums im altfürstlichen Hause Sachsen-Wettin'schen Stammes bieten keine bemerkenswerthen Abweichungen von derjenigen Gestaltung dar, welche vorstehend als die allgemein deutschrechtliche charakterisirt worden ist <sup>1)</sup>.

Den Kern des Ganzen bildet der altdynastische Besitz, mit dem die Wettiner bereits reichlich ausgestattet waren, bevor Conrad M. mit der Markgrafschaft Meissen beliehen wurde, und den auch Ludwig der Bärtige, der Stammvater der Thüringer Landgrafen, in bedeutendem Umfang besass.

Daran reihen sich zunächst die Erwerbungen durch Verleihung von Reichsäthern und den damit verbundenen Reichsdomänen und Beneficialgütern. Sobald die Erblichkeit dieser Vermögensstücke anerkannt ist, erscheinen sie gleichfalls als wirkliches Familiengut. Auch die eingezogenen Kirchengüter etc. nehmen in den Händen der Landesherren denselben Charakter an <sup>2)</sup>.

Ebenso <sup>3)</sup> factisch umfangreich, insbesondere auch für den gegenwärtigen Bestand der Domänen im Herzogthum S.-Meiningen, als rechtlich bedeutsam sind die ferner hinzutretenden Erwerbungen durch Heirath, Erbgang, Kauf, Tausch, Schenkung, lehnrechtliche Consolidation. Die patrimoniale Natur der Landeshoheit, die privatrechtliche Natur dieser Besitztitel, vielfach auch die Bewerkstelligung der Gegenleistungen aus Kammermitteln weisen den eigenthümlichen Uebergang der neu erworbenen Grundbesitzungen an das fürstliche Haus nach. Schon 1423 war der bei Weitem grössere Theil des jetzigen Domanialvermögens als dessen Privateigenthum erworben <sup>4)</sup>.

1) Zachariä S. 50.

2) Kritik II. 237: zumal sie grossentheils durch Stiftungen aus dem Familiengut des fürstl. Hauses zu den Klöstern etc. gekommen gewesen.

3) Kritik II. S. 15 ff.

4) Luther S. 47 ff. verlangt ausserdem u. a., dass bei Erwerbung der

Mit dieser Darstellung und Auffassung steht das Verhalten der Stände in den Sächsischen, besonders den Ernestinischen Landen in vollem Einklang <sup>1)</sup>. Nie ist es denselben in den frühern Jahrhunderten beigemommen für das Land ein Miteigenthumsrecht oder in Betreff der Verwaltung des Domaniums und der Disposition darüber irgend ein Recht der Mitwirkung oder Zustimmung in Anspruch zu nehmen.

Selbst in Beziehung auf Veräußerung und Verschuldung der Kammergüter, wobei die Stände mittelbar jedenfalls interessirt waren, findet sich in den sächsischen Landen bis auf die neueren Zeiten herab keine das fürstliche Dispositionsrecht beschränkende Concurrenz behauptet oder anerkannt, und überhaupt keine andere Einschränkung, als welche aus der Eigenschaft des Stammgutes, später des Familienfideicommisses oder aus der Lehensqualität der fr. Objecte sich ergab.

Ganz ebenso sind in den Albertinischen Landen die Stände nichts weniger anzusprechen gemeint gewesen als die Staatseigenschaft des Kammervermögens. Die chursächsischen Stände erklären sogar in einem Schreiben vom 17. Januar 1689 ausdrücklich: Viel weniger wären die Kammergüter je für Domänen — deren Natur und Beschaffenheit eigentlich darin bestehe, dass das Eigenthum dem Staat und der blosse Niessbrauch oder Verwaltung dem Regenten überlassen werde — geachtet worden <sup>2)</sup>. Nicht minder hat in der Erklärungsschrift vom 3. Mai 1817 der Weimarische Landtag ausdrücklich anerkannt, dass dem

---

einzelnen Landestheile der in Domänen bestehende accessorische Theil derselben fürstliches Privat- oder Familiengut bereits gewesen, dass die Zahlung etc. aus fürstlichen Privatmitteln geschehen sei, dass die Vertragspunkte über diesen Gegenstand mit Vorwissen des betreffenden Volkes abgeschlossen worden: Die Zahlung aus der Kammerkasse entscheide schon desshalb nicht, weil über die Eigenthumsqualität des Kammervermögens ja gerade der Streit bestehe. Selbst das Heirathsgut könne als eine fürstliche Privaterrungenschaft, nur dann angesehen werden, wenn es weder durch Prinzessinnensteuern aufgebracht noch durch Abtretung eines Gebietstheils geleistet worden.

1) Zachariä S. 51 f.

2) Zachariä S. 52 f.

fürstl. Hause von jeher am Kammergut das unbestrittene Eigenthumsrecht zugestanden habe.

So wenig die Stände ein Proprietätsrecht oder auch nur etwas dem Aehnliches beanspruchen, so unzweideutig <sup>1)</sup> gehen namentlich in der Ernestinischen Linie die fürstlichen Erbverträge, Testamente, Erbtheilungen <sup>2)</sup>, Brüdervergleiche, Landes- und Kammerordnungen von dem Eigenthum des fürstlichen Hauses am Kammervermögen als einem notorischen und unzweifelhaften Rechtsverhältniss aus. Besonders wichtig sind hier die Vorgänge innerhalb des S.-Gothaischen Gesammthauses.

Ernst der Fromme <sup>3)</sup> hat durch seine ganze Regierung, sowie durch die von ihm getroffenen dauernden Einrichtungen und erlassenen Anordnungen und Gesetze kund gegeben <sup>4)</sup>, dass er das Kammervermögen als ein ihm selbst und seinem Haus zuständiges Eigenthum betrachte und eine ausdrückliche Entscheidung in diesem Sinn zu ertheilen, gewiss nur desswegen unterlassen, weil ein Zweifel überhaupt nicht existirte.

So beruht die Kammerordnung von 1666, bezeichnender Weise selbst ohne Mitwirkung der Stände erlassen, durchweg auf der Voraussetzung, dass die Kammergüter einschliesslich aller nutzbaren Regalien und des Ertrags wesentlicher Hoheitsrechte herrschaftliches Eigenthum seien. Die Verwaltung der Kammerkünfte und der „herrschaftlichen <sup>5)</sup> eigenthümlichen Güter“ ist lediglich von den landesherrlichen Instructionen abhängig, und cessirt dabei jede ständische Concurrenz, wogegen sie in Steuer-

1) Zachariä S. 52 f.

2) Kritik, II. S. 47 f.: „seit den ältesten Zeiten und ununterbrochen verfügten die Fürstlichen Brüder und Vetter über die Kammergüter, wie über das Ihrige, zu den verschiedensten Zwecken und erklärten oft ausdrücklich die Kammergüter für unbestrittenes Erbe und Eigenthum, und zwar keineswegs kraft des Dispositionsrechts über die Landeshoheit, sondern kraft der reinprivatrechtlichen Befugnisse als Grund- und beziehentlich Lehnherrn, ohne ständische Mitwirkung.“

3) „Das Muster eines guten Regenten“ Pütter Beiträge I. S. 341. 345.

4) Zachariä S. 54 ff.

5) Luther S. 71: d. i. der Herrschaft, die den Staat bilde; die K. O. sei übrigens blos Verwaltungsreglement.

sachen allerdings hergebracht war. Demgemäss haben unter Herzog Ernst auch die Verhandlungen mit den Land- und Ausschusstagen an sich niemals die Verwaltung und Verwendung des Kammervermögens zum Gegenstand gehabt.

In Uebereinstimmung damit werden in der unter Beirath der Stände verfassten Landesordnung von 1666 von Herzog Ernst Bestimmungen über „Seine eigenen Kammergüter“ getroffen, die keinem Zweifel über die herrschende und mit vollem Bewusstsein ihres Inhalts ausgesprochene Rechtsansicht hinsichtlich des fürstlichen Eigenthums an den Kammergütern, insbesondere auch einschliesslich der dazu gehörigen Waldungen und Forsten Raum geben <sup>1)</sup>.

Gleichlautend sind spätere Landesordnungen wie die Altenburgischen von 1705 und 1742, ebenfalls nach Anhörung und unter Zustimmung der Stände erlassen und somit nicht minder als Beurkundungen einer auf beiderseitiger Uebereinstimmung beruhenden Rechtsansicht zu betrachten.

Unter diesen Umständen wäre es zwecklos gewesen <sup>2)</sup>, hätte Ernst der Fromme in seinem Testament von 1654 oder dessen Nachträgen durch eine besondere Bestimmung das auf seine Söhne und Erben übergehende Eigenthumsrecht an dem Kammervermögen seines Hauses hervorzuheben getrachtet, sondern es genügte vollkommen <sup>3)</sup>, dass er sie zu Erben instituirte in sein „gesammtes Erbe, unbeweglich und beweglich.“

---

1) „gegen unsere eigenen Empter, Kammergüter und andere Nutzungen“ — „denn bei Uns steht, wem wir vor Uns von den Kammergütern, dafür wir die Wälder und Gehölz billig achten und für des Landes Schatz halten Gnade erweisen wollen.“ Gegen die Ansprüche des hrz. Hauses ist hauptsächlich eine Stelle der zugehörigen Forst-Ordnung geltend gemacht worden, wo als Zweck der Forstwirtschaft ausgesprochen ist, dass „Uns — eine immerwährende und beständige Holznutzung und dem Lande eine behagliche Feuerung von Jahren zu Jahren jetziger und künftiger Zeit den Nachkommen bleiben und folgen möge.“

2) Luther S. 67 f. meint, der Testator habe den Schleier absichtlich ungelüftet gelassen, mit dem diese Rechtsverhältnisse Jahrhunderte lang bedeckt gewesen.

3) „So instituiren und setzen Wir zu Unseren rechten Erben und Erbennehmern Unsere lieben Söhne in Unseres Fürstenthums Landen, Leuten

Klar geht übrigens aus Testament und Nachträgen hervor, dass Herzog Ernst den Willen hatte die gesammten Güter in seiner Familie zu erhalten und ihnen also die Eigenschaft eines Familienfideicommisses beizulegen, dass er die Theilung des Domänialvermögens nur aus Rücksicht auf das Ansehen seines Hauses beschränkte und dass er sich und seine Nachfolger zu allen organisatorischen und materiellen Verfügungen und Bestimmungen darüber — Kammer- und Haushaltssachen, gegenüber gestellt den Landessachen — ohne jede Mitwirkung der Stände für berechtigt hielt, die auch ihrerseits durch das Unterlassen jedes Einspruchs gegen die Ausführung bekundet haben, dass sie sich oder dem Land keinerlei Berechtigung in dieser Beziehung beilegen konnten und mochten.

Noch weiter in den Detailbestimmungen geht die Regimentsverfassung von 1572, indem sie „Schuldenaufnehmung, Verpfändung und Veräusserung der Aemter an ein gemeinsames Gutbefinden“ etc. der Agnaten bindet <sup>1)</sup>).

Ähnlich die fürstbrüderliche Approbation des väterlichen Testaments vom 2. Juni 1675 <sup>2)</sup>).

und Lehen, die wir jetzt besitzen, haben oder inskünftige noch erlangen werden, sowohl auch in allem Unseren Erbe, beide unbeweglich und beweglich, an Geschütz, Munition, Artigleria, Rüstkammer, Bibliothek, Baarschaften, Kleinodien, Silbergeschirren, Wein, Getreidig, aussenstehende Resten und allem Anderen, wie es den Namen haben mög“ etc.

1) Luther S. 69 f.: Diese Beschränkung treffe nicht speziell die Domänen, sondern begreife den ganzen Rechtscomplex in sich, auf welchen jedem Agnaten eventuelle Successionsrechte zugestanden; sie könne ebensogut auf ein fürstliches Nutzniessungs- wie Eigenthumsrecht bezogen werden; bei der Wiederholung und Spezialität dieser Bestimmungen und Aufzeichnungen sei nicht anzunehmen, dass ein so wichtiger Gegenstand wie das Domänengut übersehen oder gegen bessere Ueberzeugung nicht als fürstliches Eigenthum aufgeführt worden sei. S. 176: in Testament und Regimentsverf. sei nicht ein Fideicommiss, sondern nur eine Gesamttregerung oder ein Seniorat eingesetzt.

2) Art. VII.: Wenn etwas Veränderliches im Fürstlichen Hause vorgenommen werden sollte, als: Mit. Verpfänd- oder Veräusserung derer Aemter und herrschaftlicher Güter, sonderbaren Begnadigungen, wodurch die Kammer und deren Einkünften merklich geschwächt werden — das soll Alles mit Einwilligung und Zuthun derer sämmtlicher — Herren Gebrüder geschehen. —

Die Behauptung, es habe zu rechtsbeständiger Errichtung eines solchen Fideicommisses bei reichsständischen Geschlechtern eines von sämmtlichen Interessenten unterzeichneten, von dem Kaiser als Lehensoberherrn genehmigten und von den höchsten Reichsgerichten bestätigten Statutes nothwendig bedurft, ist für diejenigen Fideicommisses, durch welche das lehensherrliche Recht nicht berührt wurde, ebenso falsch wie der Einwand unbegründet, dass die Annahme eines generellen Hausfideicommisses des S.-Gothaischen Mannstammes durch die zwischen den Söhnen Ernst des Frommen vorgenommenen Theilungen ausgeschlossen werde<sup>1)</sup>.

## V.

Die Söhne Ernst's haben zwar ihres Vaters Intentionen in Betreff eines gemeinsamen Regiments nicht zur Ausführung gebracht, jedoch sowohl in dem Theilungsrecess von 1677 als bei den Theilungsverträgen von 1680 und 1681 zu erkennen gegeben, dass sie die Kammergüter, obwohl sie sich im Verhältniss zu einander ein unbeschränktes Eigenthumsrecht daran beilegten, im Wesentlichen bei dem gesammten Haus erhalten wissen wollten, und zu diesem Zweck gegenseitig bestimmten Beschränkungen in Betreff der Veräußerung und Contrahirung von Schulden sich unterworfen.

Gegenstand der Theilung von 1677 waren, ausser ausstehenden Forderungen, lediglich die seit 1572 — vermöge der damals entworfenen s. g. Portionsbücher gewissermaassen dem Normaljahr für den Bestand des Kammervermögens — heimgefallenen Lehengüter u. s. w., als so zu sagen noviter acquisita. Auch hier weisen Ausdrücke wie: „Antheil an denen — Cammergütern erb- und eigenthümlich sein und bleiben“ — „auf das gesammte Haus zurückfallen solle“ ebensowohl das Eigenthum als die Fideicommisseseigenschaft deutlich nach. Namentlich wird geltend gemacht<sup>2)</sup>, der Recess gehe aus von einer vollständigen Ablösbarkeit der Domanalbesitzungen von dem Fürstenthum, darin sie gelegen<sup>3)</sup> und ziehe die Eigenschaft der fürstlichen Brüder als

1) Zachariä S. 57 ff.

2) Kritik II. S. 66 f.

3) Luther S. 73 ff. 178 ff.: Nur diese wenigen „Cammergüter“ seien



Landesherrn nicht in Betracht, denn in der nächstfolgenden Zeit sei die Landeshoheit noch von sämtlichen Brüdern pro indiviso besessen, die Regierung gemeinschaftlich geführt worden. Mehrere jener Kammergüter seien bis in die neueren Zeiten im Besitz von Linien geblieben, denen die Territorialhoheit über die betreffenden Landestheile nicht zugestanden habe. In ähnlicher Weise nennen die unter den Speziallinien abgeschlossenen Erbtheilungsrecesse von 1719, 1720, 1721, 1735 eine Reihe von Kammergütern, welche schlechthin als Privatgüter verkauft, vertauscht und getheilt wurden, ohne dass hinsichtlich der Landeshoheit eine Aenderung eintrat.

Bei den Theilungsverträgen von 1680 und 1681, welche zugleich auf die Landeshoheit und den Länderbesitz sich erstreckten, wurden die in den Portionsbüchern von 1572 verzeichneten Bestandtheile des Kammervermögens zufolge einer theils stillschweigenden, theils ausdrücklichen Einigung als mit fideicommissarischer Qualität behaftet anerkannt <sup>1)</sup> und nach der Theilung versprachen die Brüder einander zum Besten des gesammten Hauses von ihren Aemtern und Intraden gar nichts mehr zu veräussern, zu verpfänden u. s. w., und wenn je die Noth es erfordern sollte, so sollten doch die Agnaten nicht schuldig sein auf mehr als 20,000 Rthl. zu consentiren <sup>2)</sup>.

getheilt worden, weil die übrigen Domänen in den Amtserbbüchern und Portionsanschlügen als „Amts-“ d. h. Staatsgüter bereits anerkannt gewesen und sich daher zu einer Privattheilung nicht geeignet hätten; jenes Particularfideicommiss spreche zugleich gegen das behauptete Universalfideicommiss des ganzen Domanialvermögens.

1) Zachariä S. 60. Luther S. 73 ff. 178 ff. erblickt beim Vergleich mit der Theilung von 1677 eine Anerkennung der Staatsgutseigenschaft darin, dass 1680 und 1681 die Domänen ungetrennt von dem Landesbestand, ohne Rücksicht auf die grössere oder geringere Zahl und Bedeutung derselben in den einzelnen Landestheilen getheilt und namentlich dem ältesten Bruder so ziemlich die Hälfte aller Amtsdomänen zugewiesen worden.

2) Luther's Gründe gegen die Fideicommissqualität S. 183 ff. sind u. a.: Bei spätern Erbtheilungen seien mitunter Steuern etc. an die Stelle der fehlenden Domanialrevenueu getreten; im Laufe der Zeiten sei ein grosser Theil des angeblichen Fideicommisses nach und nach einseitig veräussert worden; keiner der wichtigeren Hausverträge der Folgezeit gedenke der Fideicommissseigenschaft; auch das S.-Altenb. Staatsgrundges. v. 1831 und

Auch die Primogeniturordnungen <sup>1)</sup> werden für die Fürstenguts- und Fideicommisseseigenschaft des Domaniums angezogen. In der Cob.-Saalf. seien Landeseinkünfte und Kammerwesen einander gegenüber gestellt, also habe der Herzog als Haupt der Familie, nicht als regierender Herr sie erlassen. Aus der kaiserl. bestätigten Mein. ergebe sich deutlich, dass der Herzog als Chef seines Hauses über das demselben zustehende Domanialvermögen verfügt habe.

Insbesondere bestimme die Weimars'sche Pr.-G.-O., dass der Erstgeborne nicht nur in sämtliche Lande, sondern auch in die als Bestandtheile des Domanialvermögens speziell aufgeführten Gegenstände — Familiengut — also in die Regierung sowie in das Domanium succedire; derselbe sei nicht allein als Landes-  
successor, sondern auch daneben als Universalerbe des Kammervermögens berufen worden, während das Privatvermögen nach gemeinem Recht vererbt werden solle; ferner beschränke diese Pr.-G.-O. die Veräußerungen des Domaniums im Interesse der Agnaten, gestehe dem Staat kein Recht an demselben zu, bestätige die frühern das fideic. Eigenthum deutlich bekundenden Hausgesetze und bestimme Apanagen u. s. w. nach dem Bestand der Kammerkasse.

Besonderes Gewicht legt man <sup>2)</sup> auf den zwischen den sämt-

---

das S.-Altenb. Domänengesetz v. 1854 beobachteten Stillschweigen über diesen Punkt — vgl. Domänenfr. in Altenburg S. 44. — Das S.-Mein. Ges. v. 1849 spreche von künftiger Begründung eines Fideicommisses an einem Theil des Domaniums; dagegen Kritik II. S. 187 ff. 199 ff.

1) Hildb. von 1703, Cob.-Saalf. von 1746, Mein. von 1802. Die Weimar'sche von 1724 hat die Zustimmung der Stände erlangt. Kritik II. S. 72. Luther S. 82 ff.: Das Schweigen dieser Urkunden über das behauptete fürstliche Eigenthum am Kammergut weise auf das Gegentheil hin; die Cob.-Saalf. Pr.-G.-O. nenne sogar als Erb- und Eigenthümlichkeit des Thronerben ausdrücklich nur das Regierungsrecht über Land und Leute; wenn an einer andern Stelle unter der Verlassenschaft des Regenten auch der eigenthümlichen Güter u. s. w. gedacht werde, so sei damit nur das Dasein eigener fürstlicher Güter neben den Domänen ausgedrückt; die Zuweisung des ganzen Domaniums an den ohnehin schon genug bevorzugten Primogenitus und die darinliegende Verkürzung der Postgeniti weise deutlich auf die Eigenschaft der Domänen als Landeszubehörungen hin.

2) Zachariä S. 61 f.

lichen, damals noch blühenden Speziallinien des S.-Gothaischen Gesammthausen 1791 vereinbarten Römhilder Recess, in welchem die fideicommissarische Natur des Kammervermögens <sup>1)</sup> wiederholt und unter noch schärferer Begrenzung der Befugnisse der zeitigen Inhaber in der Speziallinie ausgedrückt worden.

In Uebereinstimmung mit der althergebrachten Landesverfassung wird die Existenz einer gültigen, auch den Landessuccessor verpflichtenden Landes- oder landschaftlichen Schuld von der Einwilligung der Stände zu ihrer Eingehung abhängig gemacht.

Dagegen bedarf es bei Erlangung neuer Kammercapitalien nur des Consenses der Agnaten, sowie im Allgemeinen unzweideutig das Bewusstsein entgegen tritt, dass die Paciscenten frei und unbeschränkt durch irgend welche Mitberechtigung des Landes oder ihrer Stände ihre Feststellungen über Kammergüter und deren Intradan machen und nur gegen einander im Interesse des Hauses sich zu vinculiren gemeint gewesen sind <sup>2)</sup>. Selbstverständlich war jedoch keiner der beteiligten Landesherrn gehindert in seiner Spezialverfassung auch die ständische Zustimmung zur Bedingung der Gültigkeit der Kammer Schulden zu erheben.

Weiter bestimmt der Römhilder Recess, dass bei dereinstiger separatio feudi ab allodio zur Allodialverlassenschaft gehören sollen: alle „neue, ohne Vermehrung der Schulden acquirirte und bezahlte Güter,“ also namentlich auch die aus vorhandenen Kammermitteln

---

1) „weder von den Landen noch von den dabei befindlichen Kammergütern etwas zu veräußern und keine Schulden zu machen, damit bei dem — Gesammthaus bei künftig sich noch ereignenden Collateral-Anfällen um so weniger Irrungen entstehen können.“ Luther S. 53 ff. 87: S.-Meiningen selbst habe bei den Successionsstreitigkeiten von 1826 den Recess für ungültig erklärt, der überdies als ein geheimer, einseitiger Act dem Volk gegenüber ohne Wirkung geblieben und von den Beteiligten selbst meistens nicht erfüllt worden sei. Die „Kritik“ II. S. 89 u. 91 widerspricht dem Anführen und replicirt: zu Erbverträgen und Hausgesetzen sei die Zustimmung der Landschaften nie eingeholt und nie beansprucht worden. Auch Zachariä S. 63 f. erklärt den Beweis für unmöglich, dass die fürstlichen Repräsentanten des Gesammthausen Gotha jene Dispositionen ohne ständische Zustimmung zu treffen nicht berechtigt gewesen.

2) Kritik II. 87: Staatseigenthum würde dieser fideicommissarischen Vinculirung nicht bedurft haben.

und den Erübrigungen der Kammereinkünfte gemachten Acquisitionen <sup>1)</sup>, ferner „alle bezahlte Mobilien und das vorräthige Getreide“, alle „aussestehenden Reste von den bis zum Ableben des letzten Landesherrn fälligen Kammereinkünften,“ Concessionen, die mit der Idee von einem Staats- oder Landeseigenthum am Kammervermögen gänzlich unvereinbar gewesen sein würden. Heimgefallene Lehengüter dürfen nicht bloß wieder verliehen, sondern auch unter Aufhebung des Lehensnexus vererbt und veräußert werden. Soweit sie noch nicht veräußert, sind die Landesnachfolger zwar berechtigt dieselben zu behalten, aber schuldig den Werth an die Allodialerben zu zahlen. Bestimmungen, welche den Bestand des Allodialvermögens über die sonst meistens gebräuchlichen Grenzen erweitern und damit das Recht des fürstlichen Eigenthums am Kammervermögen um so stärker ausgeprägt erscheinen lassen <sup>2)</sup>.

Fasst man die zu dem Gesammthaus S. - Gotha gehörigen Territorien einzeln ins Auge <sup>3)</sup>, so befanden sich bis in die Neuzeit sowol die Regenten von Gotha-Altenburg <sup>4)</sup> als von Meiningen, Hildburghausen und Coburg - Saalfeld ihren Ständen und Unterthanen gegenüber im unbeschränkten Eigenthumsbesitz des gesammten Kammervermögens, verwalteten dasselbe ohne ständische Concurrrenz und wurden selbst hinsichtlich der Veräußerung von Bestandtheilen desselben durch kein in der Landesverfassung anerkanntes Recht der Stände beschränkt. Die historische und rechtliche Entwickelung der fürstlichen Haus- und Landesverhält-

---

1) Luther S. 147. Die 1826 vorgefundenen vielen Kammer Schulden wiesen nach, dass die Bedingungen jenes Erwerbs nicht vorgelegen; jeder Erwerb mit Domänenüberschüssen erfolge auf Kosten des Landes; die so oder anders gewirkten Kammerzuschüsse seien häufig durch Steuerzuschüsse wieder abgetragen und bei allen grösseren Erwerbungen besondere Landeshülfen an die Kammerkasse geleistet worden.

2) Luther S. 88: die deutlich hervortretende Absicht der Fürsten auf Kosten des Domaniums das Allod zu erweitern, lasse auf den staatsrechtlichen Charakter des ersteren rückschliessen.

3) Zachariä S. 65 ff. 69 ff. 71 ff. 74 ff. 77 f.

4) Anerkenntniss des fideicommissarischen Eigenthums durch die Landstände des alten Herzogth. Gotha 1840. s. Kritik I. S. 76 und die dort citirten.

nisse auf dem Boden der allgemeinen hausgesetzlichen Normen und Landesgesetze bietet rechtlich erhebliche Abweichungen nicht dar <sup>1)</sup>.

Soweit die Argumentationen der streitenden Theile.

Ich vermag weder den Luther'schen Ausführungen ihrem Hauptinhalte nach beizutreten noch den Deductionen von Zachariä in allen wesentlichen Theilen mich anzuschliessen.

## VI.

Bei dem Versuch einen selbstständigen Weg einzuschlagen wird die Frage einer zutreffenden Lösung um so sicherer entgegengeführt, je schärfer und consequenter inmitten der historischen Entwicklung die rechtlichen Gesichtspuncte ins Auge gefasst und festgehalten werden. Auch darf gegenüber dem anerkannten Rechtszustand beim Abschluss der Periode auf die frühere und ursprüngliche Gestaltung gewiss nur das geringere Gewicht gelegt werden.

Zunächst ist, um einen festen Ausgangspunct zu gewinnen, der Vermögenskreis des „Landes“ festzustellen.

In den Territorien existirten zu den Zeiten des Reichs dreierlei Träger von Vermögensrechten: der Landesherr, die einzelnen Unterthanen, kirchlichen und weltlichen Corporationen und Anstalten etc., endlich das Land. So vieldeutig das Wort „Land“ in andern Beziehungen, so genau begrenzt und leicht zu erkennen ist die Vermögenssphäre des Landes <sup>2)</sup>. Wie

1) Luther S. 2.: In Altmeiningen und Gotha-Altenburg habe mehr oder weniger ein Zustand der Dunkelheit und Unklarheit bezüglich der Eigenthumsfrage bestanden; nur in Gotha-Altenburg, besonders in Altenburg sei bereits ein Lichtstrahl zu Gunsten des Volksinteresses durchgebrochen gewesen; arg. der Erkl. des Kammervizepräsidenten von Lindenu — nach Kritik I. S. 70 f. ist dieser Vortrag von v. L. nur in dessen Eigenschaft als Landstand erstattet worden — aus dem Jahr 1818: der Besitz der Kammer an Kammergütern und anderen nutzbaren Domänen solle nun für immer Eigenthum des Landes verbleiben.

2) Aehnlich verhält es sich mit dem Wort „Amt,“ das bald eine geographische Unterabtheilung des Territoriums, bald die Einwohnerschaft des Amtsbezirkes, bald die Gesamtheit der landesherrlichen Rechte in Bezug auf diesen Bezirk, bald die zu Verwaltung desselben eingesetzte landesherrliche Behörde, bald einen Complex von Domänialbesitzungen bezeichnet.

die Landstände die ausschliesslichen Vertreter des Landes waren, so gehörte dem Land auch nur dasjenige, was in den Händen des landschaftlichen Corpus sich befand. Selbst das was aus den Mitteln der Landesangehörigen und für Landeszwecke aufgebracht worden war, nahm darum noch nicht ohne Weiteres die Eigenschaft als Landeseigenthum an. Nur die bei der landschaftlichen Steuerkasse eingehenden und niedergelegten Steuern wurden Eigenthum des Landes. Erwähnt man noch die landschaftlichen Gebäude, Archive u. s. w., so ist damit der ganze Kreis der Gegenstände, welche im Landeseigenthum sich befanden, erschöpft <sup>1)</sup>. Der Fonds, aus welchem dieses Landesvermögen Zuflüsse und Ersatz erhält, ist allerdings das ganze steuerbare Vermögen des Territoriums, mitunter selbst einschliesslich des Domaniums; allein von einem Eigenthum des Landes kann in diesem Umfang selbstverständlich nicht die Rede sein. Diejenigen Territorien, denen Landstände und folgeweis landschaftliche Steuerkassen gänzlich fehlten, waren ohne Landeseigenthum.

Selbstverständlich könnte hinsichtlich des Domaniums nur die Frage aufgeworfen werden, ob dasselbe dem Landesherrn oder dem Land als berechtigten Subject zugestanden habe. Die Antwort ist nicht zweifelhaft. Weder aus älteren Besitzverhältnissen noch aus den später stattgehabten Uebertragungen, noch aus Verfügungen, die als Eigenthümerin die Landschaft getroffen hätte, lassen sich Eigenthumsrechte des Landes ableiten.

Die Annahme, dass unter dem heutigen Domanium Theile der Besitzungen der früheren Gaugemeinden und Märkgenossenschaften befindlich seien, ist für das Herzogthum S.-Meiningen unerwiesen.

Von den Erwerbssurkunden, laut welcher ein grosser Theil

---

1) Moser V. d. Landeshoh., in Ansehung der Unterth. Personen etc. S. 245. V. d. Landeshoh. in Ans. Erde und Wassers S. 160. V. d. Reichsst. Landen S. 334 ff. V. d. Landeshoh. in Steuers. S. 647 ff. Wenn, Goth. L.-O. v. 1666 III. 4. 1., die Wälder für Cammergüter geachtet, aber gleichzeitig als des Landes Schatz bezeichnet werden, so bedeutet „Land“ nicht das Vermögenssubject, das diesen Schatz besass, sondern, wie an zahllosen andern Stellen, das Vermögenssubject, als dessen Kleinod die Wälder betrachtet wurden.

der Lande überhaupt und des Kammerguts insbesondere an das Haus Wettin gekommen ist, erwähnt, soweit nachzukommen, keine einzige die Landschaft, i. e. das Land, als Acquirentin. Und wenn die onerosen unter diesen Erwerbungen grossentheils mit Landesmitteln bestritten worden sind, so kömmt in Betracht, dass die Uebernahme der Kosten einer Erwerbung überhaupt ein Erwerbstitel nicht ist, dass die Landschaften die Absicht durch jene Opfer Vermögensobjecte für sich selbst zu erwerben nie gehabt und nie ausgesprochen haben, und dass überhaupt hinsichtlich der rechtlichen Folgen der bei solchen Gelegenheiten zwischen Fürst und Land getroffenen Vereinbarungen der Inhalt der letzteren entscheiden muss — der, selbst bei Wiedereinlösung verpfändeter und Rückkauf verkaufter Kammerbesitzungen <sup>1)</sup>, auf Mehrung des Landschaftsvermögens nicht gerichtet gewesen ist.

Bis zum Ende des Feudalstaates ist nirgends in den Sächsischen Territorien ein Vorgehen der Landstände nachweisbar, welches Vermögens-, insbesondere Eigenthumsrechte des Landes am Kammergut oder einzelnen Theilen desselben zur Voraussetzung oder zum Zweck gehabt hätte.

Ebenso kategorisch wie das Eigenthum des Domaniums im Patrimonialstaat dem Land ab-, muss es dem Landesherrn zugesprochen werden. Geht man auf die ursprünglichen Besitztitel zurück, so scheint es allerdings, dass die Eigenschaft als Stamm- oder als Benefizialgut von keinem Einzelstück der h. S.-M. Domänen juristisch nachweisbar ist <sup>2)</sup>. Allein die in den bekannten Quellen vorkommenden Erwerbweisen: Erbgang, Kauf und ähnliche Contracte, Säcularisation, an die sich ergänzend der unvordenkliche Besitz anschliesst, lassen als Acquirenten und Berechtigte überall nur die Mitglieder des fürstlichen Hauses auftreten. Dasselbe gilt von den Lehenbriefen. Nicht minder ge-

1) Gumprecht p. 36. Krätzer S. 73 ff. Der staatsrechtliche Grundsatz, dass das Surrogat die Natur des weggegebenen Objectes annimmt — Landtverh. v. 1861. S. 95. Anh. S. 146 — stösst in dem von privatrechtlichen Prinzipien beherrschten Patrimonialstaat auf Bedenken. Er gilt aber überhaupt nur in subsidium, im Mangel einer anderweiten — ausdrücklichen oder concludenten — Willenserklärung.

2) Anders im Herzogth. S.-Altenburg s. Gersdorf zur Territorialfrage.

riren die Landesherrn sich fortwährend und ohne Einspruch von irgend einer Seite als die alleinigen Herren des Kammergutes, bei Theilungen, Veräusserungen, Verfügungen aller Art.

Es wäre ein gröblicher Fehler das Land des Patrimonialstaates ohne Weiteres mit dem heutigen Staat zu identificiren, den letzteren lediglich für den Rechtsnachfolger des ersteren anzusehen und daran die Folgerung anzuknüpfen, dass Alles, was ehemals nicht dem Land, sondern dem Fürsten zugehört, schon darum den Charakter des privaten Fürstengutes an sich tragen müsse. Vielmehr stand von jeher bei Weitem die Mehrzahl der wesentlichen Attribute der Staatsgewalt nicht dem Lande, sondern dem Fürsten zu.

Daher entsteht die wichtige Frage: ob die Landesherrn das Domanium als Staats- oder als Fürstengut besaßen. Im ersten Fall wären sie Repräsentanten des Staates, im andern individuell Berechtigte gewesen.

Aus der äussern juristischen Form der Erwerbstitel freilich lässt ein Schluss auf Charakter und Zuständigkeit der acquirirten Vermögensstücke ebensowenig sich ziehen als aus der Beschaffenheit der Mittel, welche für die onerosen unter jenen Erwerbungen aufgewandt worden sind. Kauf, Tausch, Erbgang u. s. w., Säkularisation, Praescriptio immemorialis, wäre an und für sich ebenso geeignet gewesen, den Fürsten als Repräsentanten des Staates zu bereichern wie dessen Privatvermögen zu vergrössern. Und die Zahlung aus Kammermitteln <sup>1)</sup> vermag an sich um desswillen nichts zu beweisen, weil die Uebernahme der Kosten einer Erwerbung die Stelle eines Erwerbstitels nicht einnehmen kann, weil die Kammerkassen überall mehr oder weniger durch Zuflüsse staatsrechtlicher Natur gespeist wurden, ursprünglich recht eigentlich mit zur Bestreitung derjenigen Ausgaben bestimmt waren, die wir öffentliche nennen würden, ferner weil die Zahlung aus Kammermitteln keineswegs gleichbedeutend ist mit Zahlung aus Kammerüberschüssen — über welche dem Regenten allerdings ein un-

---

1) Luther S. 144 ff.: Die neuerworbenen Privat- und Rittergüter seien mehrentheils durch Verkauf oder Ablösung älterer Domanialgegenstände gewonnen worden.



beschränktes Verfügungsrecht zustand <sup>1)</sup> — endlich weil eben der rechtliche Charakter des Kammervermögens selbst, zu welchem dergl. Baarbestände immerhin mit gehörten, den Inhalt des Problems bildet.

Allein mit gutem Grund ist geltend gemacht worden, dass es eine Fälschung der Geschichte und des Rechtes sein würde, wollte man dem heutigen Begriff des Staates rückwirkende Kraft für Zeiten und Anschauungen beilegen, denen er durchaus fremd gewesen ist.

Ein Staatskörper, der Fürst und Landschaft zugleich umfasst hätte, lag zwar nicht ausserhalb des Vorstellungskreises des deutschen Patrimonialstaates, trat jedoch nie als Subject von Vermögensrechten oder auch nur von Rechten überhaupt auf. Der Begriff des Staates brach sich nach und nach Bahn, aber zunächst nicht zu einer reellen und rechtlichen, sondern nur zu einer ideellen Existenz. Ein Staat, der rechtlich nicht existirt, kann aber Träger von Rechten, insbesondere von Vermögensrechten nicht sein.

Das öffentliche Leben lief in die beiden Spitzen: Landesherr und Landschaft aus. Aber es entnahm in jener Richtung, in welcher es allerdings mehr und mehr fast die ganze Thätigkeit des heutigen Staates umfasste und vertrat, seinen Stoff lediglich aus den persönlichen Rechten des Fürsten.

Die Vorstellung vom Staat als einem Organismus, dessen Substrat das Volk, dessen Oberhaupt und Repräsentant der Fürst sei, und damit die Unterscheidung zwischen dem Privatvermögen des Fürsten und dem im Besitz des Fürsten befindlichen Staatsgut hat sich in den deutschen Territorien erst in neuester Zeit Geltung zu verschaffen gewusst. Es wäre ein Anachronismus, die heutige, begriffsmässig construirte, von höheren sittlichen Zwecken getragene, das ganze Gemeinwesen umfassende und erfüllende Staatsgewalt an die Stelle jenes Aggregates einzelner persönlicher Hoheitsrechte zu setzen, welches unter dem Namen der Landeshoheit lediglich dem Privatinteresse der Berechtigten zu

---

1) Es wurde sogar hinsichtlich der Steuerüberschüsse in Anspruch genommen. Moser Landeshoh. in Steuers. S. 666.

dienen bestimmt war und welchem die Unterthanen — subjecti — nicht als berechtigte Glieder einer niederen Gattung — subjecta — sondern lediglich als Rechtsobjecte gegenüber standen <sup>1)</sup>. Beruhte aber zu den Zeiten der Landeshoheit und des Patrimonialstaates das gesammte staatliche Leben, insoweit es im Fürstenthum gipfelte, auf des Letzteren privativen und persönlichen Berechtigungen, so gebrach es selbstverständlich auch an einem Rechtssubject, als dessen Repräsentant der Landesherr Vermögen hätte besitzen oder erwerben können. Vielmehr trug alles Vermögen in den Händen des Fürsten den Charakter eines individualisirten Besitzes an sich <sup>2)</sup>. — Selbst die Landeshülften konnten nicht den

1) cf. Biener de natura et indole dominii etc. pag. 222.

2) Von Luther S. 114 ff. wird für die Staatsgutseigenschaft der Domänen der Gebrauch des Ausdrucks „des Amtes eigenthümliche Güter“ u. dgl. in den Portionsbüchern v. 1572 u. s. w. geltend gemacht. Dem „Amt“ ist hier die Rolle Irrungen zu stiften zugefallen, die sonst von dem „Land“ übernommen worden ist. Als Träger von Vermögensrechten kann „Amt“ nur zweierlei bedeuten: Die an der Spitze des Bezirks stehende Behörde, d. i. ein ausschliessliches Organ des Landesfürsten, welches nur dessen Rechte vertritt, oder „Amtsgemeinde.“ Dass die letztere Eigenthümerin der Domänen gewesen sei, wird nicht leicht Jemand behaupten. Also bleibt immer nur das Eigenthum des Landesherrn übrig und die allgemeine Frage, ob in dessen Hand das Domanium Staats- oder Privatgut gewesen sei.

Die Portionsbücher etc. waren zudem Inventarien des fürstl. Patrimoniums. Sie sollten nicht sowohl über die Person des Berechtigten, als über den Umfang und die Einträglichkeit der Berechtigungen Auskunft geben. Sie stellen das Eigenthum der Herrschaft u. s. w. nicht dem Eigenthum der Privaten, sondern den übrigen Rubriken des herrschaftlichen Vermögens gegenüber. Die althergebrachte Aemtereintheilung bildete den Rahmen und die oberste Gliederung. Wenn von „des und des Amtes - Gütern“ u. dgl. die Rede ist, so sind damit blos Objecte bezeichnet, die in dem betr. Amt gelegen, zu demselben geschlagen und deren Ertrag von dem Amt zu vereinnahmen war. cf. Seckendorf deutscher Fürstenstaat. 4. Ausg. 1670. Anh. S. 26 ff. Kritik II. S. 158 ff.

Die zwischen der Kammer und einzelnen Aemtern abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bes. Darlehen — Landtverh. v. 1861. Beil. S. 246 — sind aus dem Bestreben hervorgegangen, den althergebrachten Vermögensbestand der einzelnen Aemter nicht zu alteriren. Daher wiederholt Vorkehrungen gegen die „Zerreissung der Aemter“ bei Theilungen. Daher die Ausstellung, dass dem Amt für entzogene Vermögensstücke keine „Satisfaction“ geworden sei.

Staat, sondern, soweit sie zu Gunsten des fürstlichen Vermögens erfolgten, nur das letztere bereichern. Daher sind auch die Beiträge aus der Landeskasse zu Kauf, Einlösung, Herstellung von Domanalstücken zum Beweis von deren Staatsgutseigenschaft bedeutungslos.

Diese allgemeine Auffassung erhält eine concrete Bestätigung durch den Inhalt der Erwerbsurkunden, soweit sie gedruckt vorliegen und derjenigen Verfügungen, welche die späteren Besitzer über das Erworbene getroffen haben. Es ist unmöglich hier den Charakter des patrimonialen, privaten Rechtes zu verkennen. Dies gilt insbesondere von der Wittenberger Capitulation von 1547, dem Restitutionsbrief von 1552 und dem Naumburger Vertrag von 1554, Urkunden auf die sich der Territorialbestand und Domanalbesitz des Ernestinischen Hauses der Hauptsache nach noch heute stützt, von dem Erbvertrag mit Henneberg 1554, von den Landestheilungen.

Auch die Lehnbriefe, welche zu den Zeiten des Reichs über die Reichslehen und darunter weitaus den grössten Theil der S.-Ernestinischen Besitzungen ausgefertigt wurden <sup>1)</sup>, behandeln die Objecte der Beleihung, d. i. u. a. einen namhaften Theil der S.-M. Domänen <sup>2)</sup>, durchaus als Gegenstände, welche der individuellen Rechtssphäre der beliehenen Reichsstände u. s. w. angehörig.

Besonders unzweideutig ergiebt sich das obwaltende Rechtsverhältniss aus der Stellung, welche neuerworbene Besitzungen und Domanalstücke gegenüber dem älteren Besitzthum des Acquirenten einnahmen. Wäre das letztere als Staat constituirt, der Fürst dessen Repräsentant und als solcher Contrahent u. s. w. gewesen, so hätten die neuerworbenen Lande u. s. w. ohne Weiteres zuwachsen, beiderlei Territorien etc. zusammen ein Ganzes bilden müssen. Anstatt dessen stand es, abgesehen von besonderen Festsetzungen <sup>3)</sup>, gänzlich im Belieben des gemeinschaft-

1) Moser V. d. Landeshoh. in Lehenss. S. 46 ff. 48. 64 ff. cf. 464.

2) Saalfeld ging bei der Krone Böhmen zu Lehen. Einzelne Theile des heutigen Herzogthums waren Allod; cf. überh. Kritik II. S. 190 ff.

3) Beispiel bei Lünig S. 621 (1680).

lichen Landesherrn, ob er die beiderseitigen Lande zu Einem Körper vereinigen oder getrennt verwalten wollte <sup>1)</sup>. Dies nicht bloß dann, wenn Territorien in Frage kamen, deren jedes bereits bisher ein selbstständiges Fürstenthum u. s. w. gebildet hatte, sondern auch in dem Fall, dass die neuerworbene Besizung nur in einem Bruchstück eines bis dahin selbstständigen Territoriums bestand. Selbst die Incorporation einzelner neuerworbener Domänialstücke in den bereits constituirten Complex des Kammervermögens erfolgte nicht von selbst und lag dem Acquirenten nicht als Rechtspflicht ob, sondern hing gleichfalls von seinem Belieben ab. So fern blieb der Gedanke, dass der Landesherr als Vertreter des Staats und für diesen erwerbe.

Erfolgte die Vereinigung der alten Lande mit einem neu acquirirten Bruchstück nicht, oder wurde ein bisher als Einheit constituirtes Territorium unter mehrere Berechtigte vertheilt, welche im Besitz anderer Lande nicht bereits sich befanden, so war natürlich eine selbstständige staatliche Organisation erst möglich nach der Acquisition und Theilung. Der Staat, als dessen Repräsentant der Acquirent oder Theilnehmer sich hätte geriren wollen, wäre also ein Staat der Zukunft gewesen.

Nirgends überhaupt tritt der patrimoniale Charakter des fürstlichen Länder- und Güterbesizes deutlicher hervor als bei den zahlreichen Landestheilungen im Ernestinischen Haus. Die Supposition eines Staatseigenthums an den Domänen müsste bei dem durch diese Theilungen bedingten bunten Wechsel territorialer Gebilde und territorialer Zugehörigkeit in unlösbare Widersprüche verwickeln.

## VII.

Indess muss man sich hüten diesen patrimonialen und privaten Charakter der Fürstenrechte auf denjenigen Rechtscomplex beschränkt sich vorzustellen, den wir gegenwärtig unter Vermögen verstehen. Vielmehr wurden die Hoheits- und Regierungsrechte in den Händen der deutschen Landesherrn gleichfalls als Bestandtheile des fürstlichen Vermögens betrachtet und daher mit

---

1) Moser v. d. Reichsst. Landen S. 158 ff. 189. 213.

dem Domanium auf gleichem Fuss behandelt <sup>1)</sup>. Land und Leute nebst allen früher vorhandenen Attributen der heutigen Staatsgewalt constituirten zusammen mit dem Domanium eine Einheit: das Patrimonium des Fürsten. Die Landeshoheit erschien, als ein Aggregat von nutzbaren Rechten, gleichartig mit den eigentlichen Vermögensrechten. Der Gesichtspunct des Ertrages für den Berechtigten <sup>2)</sup> beherrscht auf gleiche Weise die ihrem Wesen nach publicistische, wie die privative Seite der fürstlichen Rechte und stellt daher die Staatsgewalt selbst, soweit sie in den Händen des Landesherrn sich befand, als ein Privatrecht dar. Woraus sich als Selbstfolge ergibt, dass insbesondere auch aller mittelst der Landeshoheit gemachte Erwerb dem privaten Vermögen des Landesherrn zufließt.

Erscheinen im Lichte dieser Anschauung die gesammten Güter und Rechte des Landesherrn als eine vermögensrechtliche Einheit, so gilt es innerhalb dieses Gesamtcomplexes die besondere Natur des eigentlichen Kammerguts festzustellen.

Diese Collectivbezeichnung, insbesondere im Sinne des Sachs.-Mein. Staatsrechtes, ist neuer als die Sache. Es ist von Bedeutung, dass die gegenwärtig hierunter verstandenen Vermögensbestandtheile zur Zeit des Reichs und des Patrimonialstaats so gut wie nie unter einem Gesamtbegriff zusammengefasst werden. So häufig der einzelnen Vermögensstücke, namentlich der Kammergüter in den Diplomatrien des Ernestinischen Hauses Erwähnung geschieht, so selten, oder geradezu unerhört sind in den Urkunden allgemeinere, alle einzelnen Arten und Spezies umfassende Aus-

1) Lünig S. 97: zu Erhaltung des ohnedem ziemlich zerrissenen Vermögens Unsers gesammten — Hauses keiner befugt sei seine Aemter und Gefälle — mit Anlehen zu beschweren oder — zu veräußern — m. v. Krätzer S. 3 „das gesammte Land das uralte erbliche Patrimonium des Kurhauses“.

2) So bei Lünig S. 237 (1485) „Lande mit allen Zubehörungen, Mannschaften, Lehen, Gerichten, Weinwachs — als wir das vormals inne gehabt, genossen und gebraucht;“ S. 597 ff. „Abnutzung der neuen Lande;“ 703 ff. „Aemter und Orte also bewandt, dass sie den übrigen austräglichen Landestheilen nicht beikāmen;“ Recessb. S. 42 „Aemter zu Administration und Niessung“. Daher auch die Ausdrücke „erträgliche“ (i. e. einträgliche), „gleichgültige“ (gleich werthe) „Lande“ Recessb. S. 166. 203.

drücke wie: Kammergut, Domanium, Domanialvermögen, Kammervermögen. Und wo ein solches *ἀπὰξ λεγόμενον* vorkommt <sup>1)</sup>, bezeichnet es nicht die Gesamtheit der Domänengüter etc., sondern den Inbegriff der in die Kammer fließenden Einnahmequellen, hat also einen viel weiteren Sinn.

Diese sprachliche Eigenthümlichkeit steht mit dem rechtlichen Wesen der Sache im engsten Zusammenhang. Der Patrimonialstaat bedurfte keines Namens für ein Ding, das nicht existirte, für einen Vermögenscomplex, der als solcher nicht constituirt war, der besondere, charakteristische rechtliche Eigenschaften nicht besass <sup>2)</sup>. So lange die Regierungsrechte als Vermögensobjecte betrachtet und bei der Kammer auf gleichem Fuss mit den Intraden aus dem fürstlichen Eigenthum behandelt wurden, trat das Domanium weder als eine nach aussen abgeschlossene, noch als eine unter besonderen und eigenthümlichen Rechtsgrundsätzen stehende universitas rerum entgegen. Zwischen den einzelnen publicistischen und privativen Bestandtheilen des fürstlichen Patrimoniums fand allerdings nothwendigerweise ein spezifischer Unterschied statt; allein erst durch die Lostrennung der publicistischen Einnahmequellen von dem Vermögen i. e. S. ist das letztere ein selbstständiges Ganzes geworden, die innere Gleichartigkeit, welche diese Gruppe der Kammerintraden unter sich verband und nach aussen abgränzte, zum Bewusstsein und zu rechtlicher Geltung gelangt <sup>3)</sup>.

---

1) Lünig R.-A. P. sp. C. II. S. 625 (1680); der gleichfalls höchst vereinzelt vorkommende Ausdruck „Domainen“ — Saalf. Recessb. S. 82 (1678) — bezeichnet nur die eigentlichen Domänengüter.

Der Ausdruck „unser selbst Gut“ in einer der ältesten Urkunden — Lünig a. a. O. S. 192 (1379). — ist weiter als das heutige Kammergut. „Das fürstliche Eigenthum“ (z. B. Recessb. S. 88) umfasst ebenso wie „Güter“ (Beispiel Lünig 291 (1547) den gesammten Landes- und Domanialbesitz, cf. Lünig S. 177. 299. 444. 554. 613. 614. 620. 632. 763. Recessb. S. 127. 129 „Eigenthumsherr oder (sive) Landesfürst“ 191. 203.

2) Auch die Portionsbücher weisen nicht das Kammergut im heutigen, sondern im ältern Sinn nach, d. h. incl. Regalien.

3) Eine Reminiscenz an den frühern Umfang des Kammervermögens bietet § 18. des S.-Altenb. Grundges. und das Weim. Ges. v. 1714. 1821, wonach die Regalien zum Domanium gerechnet werden. Der Vortrag

Im Patrimonialstaat hatten die Landesherrn Veranlassung, den mehr privatrechtlichen und den mehr publicistischen Theil dessen, was sie als ihr Vermögen betrachteten, zu scheiden, so wenig wie ein Privatmann aus dem Complex der Vermögensobjecte, über welche ihm ein ganz gleichheitliches Verfügungsrecht zusteht, einzelne Classen von Gegenständen abzusondern und dieser künstlich geschaffenen Einheit einen besonderen rechtlichen Charakter beizulegen. Lehensnexus, Lehensfolge, Lehensfähigkeit und Succession ex pacto et providentia majorum bildeten das äussere Band, die Gleichartigkeit der rechtlichen, politischen und finanziellen Auffassung und die Pertinenzqualität die inneren Eigenschaften, vermöge deren die gesammten Regierungs- und Vermögensrechte des Landesherrn als ein Ganzes von Berechtigungen aufgefasst wurde, an dessen Zerlegung in Domanium und Regierungsgewalt Niemand dachte. Die Lostrennung des Kammergutes im heutigen Sinn von dem übrigen fürstlichen Patrimonium wäre nach den Rechtsanschauungen des Patrimonialstaats auf eine willkürliche, zwecklose und der innern Begründung entbehrende Unterscheidung hinaus gelaufen <sup>1)</sup>.

Es wäre insbesondere durchaus unhistorisch, das Kammergut als Gegenstand der fürstlichen Familienfideicommissse anzusehen und in diesem Sinn als ein abgegränztes, unter besonderem Recht stehendes Ganzes sich vorzustellen. Das Domanium ist nirgends in den Urkunden, in welchen die Errichtung oder Anerkennung der Fideicommissse gefunden wird, als deren Object bezeichnet. Vielmehr ergriff die Fideicommissqualität zwar das heutige Kammergut oder vielmehr dessen einzelne Bestandtheile, jedoch nur in

---

des S.-Weim. Ministeriums vom 15. Oct. 1817 bespricht diesen Umfang des „Kammervermögens“ des Weimern. cf. überhaupt Zachariä Staats- und Bundesr. II. S. 420 f. rechtl. Verh. etc. S. 3. 45. 68. 86.

1) Charakteristisch ist u. a., dass sich kein Beispiel einer das heutige Domanium und nur dieses umfassenden Verpfändung nachweisen lässt. Auch da, wo innere Rechtsverschiedenheiten am Sichersten hervorgetreten sein würden, in den landesherrlichen Debitwesen — in welchen z. B. hier und da Landeseinkünfte und Mobiliarmasse, Cammerschulden und Cabinetsschulden von einander geschieden worden sind; Moser v. d. reichsst. Schuldenwesen I. S. 775 — findet sich keine Spur einer innern Verschiedenheit.

ihrer Eigenschaft als Theile, Zubehörungen des Landes, nach dem älteren Sprachgebrauch „der Güter,“ d. i. als unselbstständige Stücke des gesammten fürstlichen Patrimoniums. Regierungsrechte, Regalien und eigenthümlicher resp. grundherrlicher Besitz bildeten nach der Anschauung jener Zeiten in ihrer Vereinigung das Vermögen, das den Successionsberechtigten ungekürzt erhalten werden sollte. So sind die Regierungsfolge und die Fideicommissuccession nicht zwei von einander getrennt gedachte Institute, sondern Ein und dasselbe Recht, das nur nach seinen verschiedenen Objecten betrachtet ein verschiedenes Ansehen gewinnt.

Sollen Belege für diese Darstellung beigebracht werden, so liegt die einzige Schwierigkeit in der Auswahl unter den hunderterten von Stellen, an denen die Urkunden der Sächsischen Regenten- und Landesgeschichte die Einzelbestandtheile des heutigen Domaniums — Güter, eigenthümliche Güter, fürstliche Cammergüter (Domänen), Klöster und Klosterhöfe, Vorwerke, Aecker, Wiesen, Weingärten, Wälder, Jagden, Wildbahnen, Wasser, Fischereien, Gebäude, Schlösser, Festungen, Mühlen, Schäfereien, Gestüte, Bergwerke, Renten, Gülten, Zinsen, Zehenten, Gefälle, Frohnden, Dienste, Rechte, Lehenherrlichkeiten, Lehenschaften — als Zubehörungen des Landes oder der verschiedenen geographischen und administrativen Unterabtheilungen desselben — Aemter, Städte, Dorfschaften u. s. w. — theils stillschweigend inbegriffen, theils ausdrücklich namhaft machen <sup>1)</sup>.

Besonders fasslich zeigt sich u. a. das Wesen dieser Auffassungsweise in den ern. Ehepacten Johann Georgs I. von S.-Eisenach und deren Bestimmung, dass eine Specifikation zu fertigen, in welche sämmtliche Pertinentien und Zubehörungen der

1) s. Lünig S. 177. 193. 214. 222. 223. 241. 249. 252. 270. 274. 278. 297. 316. 366. 367. 369. 382. 393. 444. 477. 554. 614. 617. 621. 628. 674. 708.

Recessb. S. 52. 91. 98. 103. 126. 127. 128. 129. 133. 139. 156. 184. 200.

Moser reichsst. Schuldenw. II. S. 38. 42 (1771).

Moser Fam. St.-R. II. S. 37. 40. 466. 479. 487.

Goth. L.-O. v. 1666. II. 2. 10.



Witthumsämter insbes. an „Dörfern, Höfen, Mühlen, Aeckern, Holzung, Gütern, Renten, Zehenden, Zinsen, Gefällen, Ackerhöfen, Gerichtsbarkeit, Bussen und anderes, was nutzen mag,“ aufgenommen werden sollten <sup>1)</sup>.

Noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts nennen die in dem ersten S.-Hildburghäuser Debitwesen ergangenen Reichshofrathsconclusa wiederholt die veräußerten Domanialstücke *Landes-avulsa*, jene Veräußerungen selbst: *Landeszertrümmungen* <sup>2)</sup>.

Im Allgemeinen ist es zwar unzulässig aus den Ausdrücken: *appendiciae*, *pertinentiae*, *Pertinentien*, *Zubehörungen*, *Zugehörungen*, *Ein- und Zugehörungen*, *Zu- und Anbehörungen*, *Zubehör*, *Rath und Unrath*, *Wesen und Unwesen* <sup>3)</sup> u. s. w. die *Pertinenz-eigenschaft* im eigentlichen Sinn zu folgern, allein jedenfalls weisen die citirten Stellen nach, dass das heutige Kammergut als ein abgesonderter, unter eigenthümlichen und gemeinschaftlichen Rechtsgrundsätzen stehender Vermögenscomplex nicht angesehen wurde.

Der ganze Inbegriff dieser Einzelstücke bildet das Fürstenthum, Land u. s. w., d. i. das Gesamtobject der landesherrlichen Gerechtsame.

Ausdrücklich möge noch darauf aufmerksam gemacht werden, dass auch die Zugehörigkeit des *dominium directum* zu den „Gütern“, dem „Land“, „Land und Leuten“ mehrfach anerkannt wird <sup>4)</sup>. Besonders prägnant ist diese Auffassung ausgedrückt in der Lebenspflicht der adel. Vasallen im Henneberg'schen <sup>5)</sup> und in

1) Moser a. a. O. II. S. 464. Ebenso in den Eisenach - Württemb. Ehep. v. 1688. S. 470. cf. I. S. 474.

2) Moser v. d. reichsst. Schuldenw. I. S. 173. 788. II. S. 38. 42.

3) „jehliches Amtes Vorwerk und was ihm mehr angebunden, eingethan und alle Zubehörungen“ Lünig S. 420.

4) Moser Fam. St.-R. I. S. 101 (1680).

Lünig S. 192 (1579). 257 (1485). 674 (1689).

Recessb. S. 134 (1680). 146 (1681).

5) „Demjenigen — auf wen — die Succession und Folge dieser Lande kommen — wird, als Eurem Erbherrn, Landes- und Lehensfürsten unterthänig sein“ — Lünig v. d. mittelb. Rittersch. S. 93.

der landesherrlich bestätigten Errichtungsurkunde des Fräuleinstiftes zu Wasungen vom Jahr 1596 <sup>1)</sup>).

Dieses unterschiedslose Zusammenfassen der sämtlichen landesherrlichen Besitzungen und Berechtigungen unter dem Gesichtspunct Eines Vermögenscomplexes hat u. a. die Folge, dass alle landesherrlichen Einnahmen als Gesamtabwurf jenes Vermögens betrachtet und in dieser Eigenschaft als vollkommen gleichartige Intraden behandelt werden <sup>2)</sup>). Kammereinnahmen und Steuern werden zwar öfter, nie dagegen die publicistischen und die privativen Intraden unter den ersteren einander gegenübergestellt.

Das Kammervermögen wurde gebildet durch denjenigen Theil des landesherrlichen Vermögens i. w. S., welcher der landesherrlichen Kammer zur Verwaltung überwiesen war. Das heutige und insbesondere das h. S.-M. Kammergut umfasst den seinen Objecten nach mehr privatrechtlichen Theil dieses Vermögenscomplexes, der zu den Zeiten des Patrimonialstaates lediglich durch die rechtliche Beschaffenheit seiner einzelnen Bestandtheile von der publicistischen Gruppe des Kammervermögens sich unterschied. Der rechtliche Charakter des Kammervermögens ergibt sich sofort aus der Bestimmung und den Functionen der Kammer.

Die landesherrliche Kammer <sup>3)</sup> ist die Centralfinanzbehörde des Patrimonialstaates, die Mutter des heutigen Finanzministeriums.

1) — „dieser fürstlichen Grafschaft Henneberg Lehenseigenthum — den alsdann Inhabern der fürstlichen Grafschaft Henneberg — heim — fallen“ — Lünig Rittersch. S. 52. 56.

2) Belegstellen beispielsweise bei Lünig S. 347. 361. 597. 602. Recessb. S. 129.

s. auch Wahlcapitul. Art. XV. § 2. Bezeichnend sind die Ausdrücke „aus des Eisenach'schen Landes Einkünften“ Moser Fam. St.-R. II. S. 368; „die Landeseinkünfte resp. Landeskräfte übersteigende Schuldenlast des fürstl. Hauses;“ „die ordentlichen Landesrevenüen nicht hinreichen wollten“ Moser Landeshoh. in Camerals. S. 123 ff. (1773). Ders. reichst. Schuldenw. I. S. 157. 159. 163; „Geringfügigkeit der Landeseinkünfte“ Ibid. II. S. 35. 41; „Landesportionsrevenüen“ Moser Fam. St.-R. I. S. 106 für die gesammten Einnahmen des Landesherrn.

3) Moser v. d. Landeshoh. in Reg.-sachen S. 65. cf. Hüllmann Gesch. der Dom.-Benutzung S. 4 f. 68 ff. Schreiber v. Kammergütern Leipz. 1754. S. 3 f. Seckendorf deutscher Fürstenstaat 4. Ausg. 1670. S. 466 ff.

Wie der Staat im Sinne jener Auffassung im Vermögen des Regenten besteht, so ist der Haushalt des Staates nichts als der amplificirte Haushalt des Regenten, die Haushaltungsbehörde die fürstliche Kammer. Aus der Kammer werden die persönlichen Bedürfnisse des Landesherrn wie die Aufwände der Landesverwaltung bestritten. Aber die Landesverwaltung wird ihrerseits nicht als Handhabung der Staatsgewalt, sondern als Verwaltung des fürstlichen Vermögens aufgefasst. Unter dem Titel des landesherrlichen Vermögens steht der Kammer die Leitung und Beaufsichtigung des fürstlichen und des staatlichen Finanzwesens zu.

In diesem Sinn bildete die Kammer, in welche ursprünglich alle ordentlichen, den Zwecken der Landesverwaltung gewidmeten Einnahmen zusammenflossen <sup>1)</sup>, die eigentliche Staatskasse, während erst später und nur für die Steuern eine andere Centralstelle, die Landes-, Landschafts- oder Steuerkasse aufkam <sup>2)</sup>. Es ist allbekannt, dass ausser dem Einkommen von liegenden Gütern, Forsten, Zinsen, Gülten u. s. w. auch die Einnahmen, welche die Regalien, die landesherrlichen Gerichte, die Jura fisci, Schutzleistungen u. dgl. abwarfen, zu den Kammerfonds zählten. Dasselbe gilt aber vielfach nicht minder von den Steuern. Und zwar nicht bloß in der Zeit vor der Entstehung der, jüngeren, Steuerkassen;

1) In Kurhessen ist erst 1569 die Landsteuer von der landesherrlichen Kammer an die Landschaft gekommen. Moser Landeshoh. in Steuers. S. 73.

2) Daher die häufige Nebeneinanderstellung von: Landesregierung, Consistorium, Cammer- und Steuercollegien; Kirchen, Schulen, Justiz, Cammer, Steuer - Wesen; Regiments- und Cammersachen; Landes- (i. e. landschaftlichen) und Kammersachen; Publicis-, Justiz-, Polizei-, Consistorial-, Kammer-, Landschaftssachen, als durchaus gleichartigen Gegenständen u. resp. Behörden. cf. z. B. Lünig S. 465. 479 ff. 596. 586. Recessb. S. 41. 44. 83. 101. 139. Besonders interessant ist der Alternationsrecess über Themar, Recessb. S. 207 ff., welcher die ganze Administration in drei Theile: Publica, Lehenssachen, Justizwesen zerlegt und zu den ersteren rechnet: Wald-, Forst-, Jagd-, Floss- und andere Cameralsachen — herrschaftliche Gebäude — oder andere gemeine und publique Häuser.

Daher ferner der Ausdruck Camerale, z. B. „Hildburghäusisches Camerale, quoad Camerale, soviel das Camerale und Oeconomicum betrifft“, zur Bezeichnung des gesammten landesherrlichen Finanzwesens. cf. z. B. Moser v. d. reichsst. Schuldenw. I. 157. 159. 163. II. S. 38. 42 (1769—1773).

Die Kammer bestreitet sogar einen Theil der Landtags- und Landschaftskosten. Recessb. S. 57.

nicht bloß in denjenigen Territorien, in welchen bis in dieses Jahrhundert zwar eine Kammer, aber keine Steuerkasse eingerichtet war; nicht bloß hinsichtlich derjenigen Beträge, welche von der Steuerkasse eingezogen und erst aus dieser an die Kammer gewährt wurden. Vielmehr floss ein grosser Theil der ständigen Steuern fast allerwärts direct in die Kammer oder deren Stationen, und gewisse Reventüen, welche, dem Wesen nach gleichartig, nur durch die Erhebungsweise von den Steuern sich unterschieden — indirecte Steuern — wie z. B. die Accise wurden regelmässig ausschliesslich zur Kammerkasse gezogen.

Jedenfalls gingen alle Kammerintraden durch die Vereinnehmung bei der Kammer oder deren Recepturen in das Eigenthum des Landesherrn über. Dies galt auch von den Steuern, nur dass hinsichtlich der letzteren mit der Landschaft getroffene Verabredungen dem Regenten vielfach die Verpflichtung zu einer bestimmten Verwendungsweise auferlegten, welche hinsichtlich der übrigen Kammerintraden ihm in der Regel nicht oblag.

Aus diesen Erörterungen über die Bestimmung der landesherrlichen Kammer und über den rechtlichen Charakter des Kammervermögens im Sinne des Patrimonialstaats ergibt sich die Bedeutung von selbst, welche der Einverleibung neuer Erwerbungen beizulegen ist. Die Incorporation in das Kammervermögen war nicht eine Erwerbungsweise für fremde, sondern eine Verfügung über des Fürsten eigene Vermögensstücke. Sie hatte die Erwerbung derselben nicht zum Inhalt, sondern zur Voraussetzung. Die innere Gleichartigkeit der neu hinzugefügten Grundstücke, Gefälle etc. mit den zum Kammervermögen desselben Landesherrn bereits gehörigen Stücken derselben Gattung war schon vor der Incorporation vorhanden. Die Incorporation, weit davon entfernt, neue Rechte zu geben, bildete vielmehr einen Act, durch welchen die bereits bestehenden gewissermaassen geschmälert wurden. Denn sie bedeutete, dass der Landesherr das incorporirte Stück nicht als reines Privatgut zur Deckung persönlicher Bedürfnisse, sondern mindestens zugleich zur Bestreitung des Landesverwaltungsaufwandes bestimmt habe <sup>1)</sup>.

---

1) Moser v. d. Reichsst. Landen S. 212 ff.

Formell zwar und von dem Einschreiten der Reichsbehörden abgesehen stand dem Landesherrn über die Kammermittel ein ungehemmtes Verfügungsrecht zu, materiell wurde aber dieses Recht sehr wesentlich durch die Einrichtung beschränkt, dass es die Kammer mit ihren Organen war, welche die Kosten der Landesverwaltung, früher allein, später wenigstens zum grössten Theil zu tragen hatte.

Neben dem Kammergut befanden sich zur Zeit der Auflösung des Reiches unter der Verwaltung und in den Händen des Landesherrn Vermögensstücke, welche die Bestimmung den Ausgaben der Landesverwaltung zu dienen nicht theilten <sup>1)</sup>. Ursprünglich zwar war die Kammer dazu bestimmt das ganze Vermögen des Landesherrn zu verwalten und mit ihrem sämmtlichen Einkommen den Zwecken der Landesverwaltung zu dienen. Dieser Zustand hatte sich auch in einigen der kleinsten Territorien erhalten, meistens aber die gleichzeitige Verwendung der Kammermittel für Landesausgaben den Bestimmungsgrund dafür gebildet, aus neuerworbenen Gütern ein Privatvermögen des Landesherrn zu constituiren, eine Maassregel, durch welche die Umbildung des Patrimonialstaats in den Staat der Neuzeit, ebenso wie durch die Einführung der Primogenitur, wesentlich befördert wurde. Während das Kammergut regelmässig im Fideicommissverband sich befand, waren die neuerworbenen Schatullgüter in der Hand des ersten Besitzers freies Eigenthum. Dies hinderte jedoch nicht die vielfach erfolgte Einverleibung in das Fideicommiss oder Constatuirung neuer Fideicommissse. Für die Unterscheidung zwischen Kammer- und Schatullgut ist die Fideicommissseigenschaft daher nur ein unsicheres und zufälliges Kriterium <sup>2)</sup>.

Eine andere, minder wichtige Eintheilung scheidet die Amtsgüter von den Kammergütern i. e. S. Jene sind die von Alters her bei den Aemtern befindlichen, in deren Anschlag mit inbe-

---

1) Moser a. a. O. V. d. Landeshoh. in Camerals. S. 4. Gumprecht p. 17. 21 f.

2) Soweit die Schatullgüter unter die Administration der Kammer gestellt waren (Moser v. d. L. H. i. C.-S. S. 4), kann man sie Kammergüter im uneigentlichen Sinn nennen.

griffenen, diese die neuangefallenen <sup>1)</sup>, einem bestimmten Amt nicht zugetheilt, sondern unmittelbar von der Kammer aus verwalteten Güter. Die letzteren liessen sich selbst dann, wenn sie nicht Privatgut waren, immerhin bequemer veräussern als die in die althergebrachten Organismen <sup>2)</sup> der einzelnen Aemter gehörigen Güter.

### VIII.

Wenn die Kammer ebensowohl für die Bedürfnisse der Landesverwaltung wie für diejenigen des Landesherrn aufzukommen hatte, so taucht die Frage auf, welche von diesen beiden Ausgabeclassen vor der andern den Vorzug hatte.

Gerade vom Standpunct des reinen Patrimonialstaats aus konnte die Antwort nicht zweifelhaft sein. Wurde die gesammte Landesadministration als Verwaltung des fürstlichen Vermögens betrachtet, so mussten die Landesverwaltungskosten den Charakter der für die Vermögensadministration erforderlichen Aufwände annehmen. Wie ein Privatmann als Reinertrag seines Vermögens nur dasjenige ansehen und verbrauchen kann, was nach Bestreitung der Verwaltungskosten übrig bleibt, so sah sich auch der Landesherr auf denjenigen Ertrag seiner Besitzungen beschränkt, der nach Deckung der Administrationskosten verfügbar blieb, d. i. auf den Reinertrag. Bestände wegzunehmen, welche für die Verwaltungskosten hätten aufgewendet werden sollen, war hier wie dort zwar an sich nicht unmöglich, aber üble Wirthschaft.

Zum Verständniss dieser Auffassung möge zuvörderst an die damalige Stellung der unteren Cameralbehörden und die Art und Weise die Kosten der Landesverwaltung in erster Instanz zu bestreiten, erinnert werden. In den Territorien des Ernestinischen Sachsens pfl egten die gesammten, publicistischen und domanialen Revenüen des Amtes in Eine Kasse, die Amtskasse, zu fliessen. Von Seiten der Aemter wurde der Kammer in der Regel nur das abgewährt, zum Theil auch nur das verrechnet, was nach Bestrei-

1) Lünig S. 444 (1641). Recessb. S. 59 ff. (1677). Schreiber S. 18.

2) Lünig S. 708.

Moser Fam. St.-R. I. 565.

tung des erforderlichen Aufwandes an Regie- und Amtsverwaltungskosten als Ueberschuss, Nettoertrag sich herausstellte <sup>1)</sup>. Diejenigen Einnahmen — z. B. Erträgnisse der Gerichtsbarkeit — von welchen der eigene Personal- und Realaufwand des Amtes bestritten wurde, sind zwar nach der Auffassung jener Zeit mit den wirklich in die Kammer fließenden Revenüen durchaus gleichartig, sie gehören zwar zu den Bruttoeinnahmen der Kammer, aber sie werden unter der Gesamtziffer des Landeseinkommens nicht mit berechnet; sie galten nicht für Kosten, die vom Ertrag des Landes zu berichtigen waren, sondern für Aufwände, die bestritten sein wollten; ehe von Ertrag überhaupt die Rede sein konnte <sup>2)</sup>.

Vielfach demnächst wird für die Obliegenheit des Kammervermögens <sup>3)</sup>, zuvörderst die Regiekosten, d. h. den Aufwand des gesamten Landesregiments zu bestreiten, die Analogie einer dinglichen Last herbeigezogen: „gesammte Fürstenthümer und Lande cum omni jure et onere“ <sup>4)</sup>; „in den Kammern wegen der onerum publicorum kein solches Uebermaas“; „die auf den Aemtern beständig haftenden onera“ <sup>5)</sup>; „auf denen Fürstenthümern und Aemtern gleichsam ut in fundo haftenden oneribus“ <sup>6)</sup>; „Repartition der Revenüen und der wieder zu übertragen habenden onerum“ <sup>7)</sup>; „der hohen fürstl. Obrigkeit dasjenige, was beides ihr zur Verführung ihrer schweren Regimentslast gebühret und was sonsten durch ordentlichen mit der Landschaft gemachten Schluss ausgeschrieben worden“ — <sup>8)</sup>; „aus solchen Aemtern und deren Pertinentien — die Abnutzung oder Einkommen, worunter derer Amtsbedienten Besoldung und Unterhalt wie auch was sonsten auf der Aemter Haushalt und Nothdurft gehet, nicht mit-

1) Recessb. S. 128 sub III. Seckendorf a. a. O. bes. S. 489 ff. 765 ff.

2) cf. z. B. Hauptvergl. v. 24. Sept. 1680. Recessb. S. 126 ff. sub III.

3) Reyscher S. 52 nennt diese Bestimmung der Kammergüter und Kammergefälle: *modus*, Gumprecht p. 33 ein *onus quasi reale*.

4) Recessb. S. 98 (1679).

5) Recessb. S. 127. 129 (1680).

6) Recessb. S. 142 f. (1681).

7) das. S. 210.

8) Goth. Lo. v. 1666 III. 18. 10.

begriffen“ <sup>1)</sup>; „nach Proportion der Lande und deren Gefälle nach Abzug der obliegenden onerum“ <sup>2)</sup>).

Offenbar sind die häufig vorkommenden Ausdrücke <sup>3)</sup> „Landeserogationen“, „Landeseroganda“, „Regierungs- und Landeseroganda“ gleichfalls von denjenigen Ausgaben zu verstehen, welche durch die Landesverwaltung nothwendig gemacht, vom Bruttoertrag abgehen.

Ueberall wurde als Gegenstand des Einkommens, welches der Landesherr aus dem Land bezog, nur diejenige Summe betrachtet, welche nach Bestreitung der Landesverwaltungskosten übrig blieb, überall wo die Revenüen einer Landesportion veranschlagt und in Ziffern ausgedrückt werden, sind jene Regierungs- und Landesonera und Eroghanda bereits abgezogen <sup>4)</sup>. Hier und da ist das Verhältniss mit dürren Worten ausgesprochen:

„Abgang an sonst überschüssendem Ertrag der Lande“ <sup>5)</sup>; „Anschlag, wie Uns solche Aemter angeschlagen worden, worunter derer Amtsbedienten Besoldung und Unterhalt wie auch was sonst auf der Aemter Haushaltung und Nothdurft gehet, nicht mit begriffen“ <sup>6)</sup>.

Moser bezeichnet es als Exemption von einem — regelmässigen — onus, wenn z. B. die Wittwen von Besoldung der Beamten auf den Witthumsgütern befreit werden <sup>7)</sup>.

Indess darf man nicht an eine so consequente Scheidung des Brutto- und Nettoertrags denken, wie sie heute stattfinden

1) Moser Fam. St.-R. d. t. Reichsst. I. S. 464. In der Hauptsache gleichlautend das. S. 470 (1688).

2) Moser Fam. St.-R. I. S. 369. 464.

3) Moser Landeshoh. in Camerals. S. 123 f. (1773). Reichsst. Schuldenw. I. S. 157. 160 (1773. 1769). 688 (1770). II. S. 35.

4) z. B. Lünig S. 291 (1547), S. 316 (1560), S. 703 ff. (1695), 420 f. (1629), Recessb. S. 47, S. 203 (1717), S. 90 (1695), 159, S. 190. 195. 197. 201 (1695).

5) Lünig S. 703 (1695).

6) Moser Fam. St.-R. I. S. 464, ganz ähnlich S. 470.

7) Fam. St.-R. II. 708. Bezeichnend ist auch das S. 213. V. d. Reichsst. Landen über den Ursprung der landesherrl. Privatgüter Vorgetragene und das Schreiben Landgr. Wilh. v. Hessen bei Schreiber v. Kammergütern etc. etc. S. 164 ff.



würde. Der Aufwand z. B. für das dem Fürsten unmittelbar zur Seite stehende Verwaltungspersonal, überhaupt für diejenigen Landesangelegenheiten, welche mehr im persönlichen Interesse des Herrn betrieben wurden, pflegte die Ziffer des Landeseinkommens nicht zu mindern.

Der Vorrang, den die Bedürfnisse der Landesverwaltung vor den Bezügen des Landesherrn zu beanspruchen hatten, zeigte sich besonders greifbar alsdann, wenn das Schuldenwesen eines Reichsstandes die Einsetzung einer Kaiserlichen Debitcommission nöthig machte <sup>1)</sup>. Das ganze Verhältniss wird hier auf das Unzweideutigste von der Anschauung getragen, dass das Vermögen des Landesherrn, welches zur Deckung der contrahirten Schulden auf dem regelmässigen Wege unzureichend ist, in allen den Einnahmequellen, gleichviel ob publicistischer oder privativer Natur, besteht, welche dem Landesherrn zustehen <sup>2)</sup>, und dass die Kosten der gesammten Landesverwaltung, so weit sie aus Kammermitteln gedeckt werden, den Charakter von Administrationskosten der Concurssmasse an sich haben <sup>3)</sup>. Während des Debitwesens werden vielleicht verbesserte Einrichtungen, insbesondere Ersparnisse im Finanzwesen überhaupt getroffen; aber die durch die missliche Finanzlage an sich verursachten Abzüge treffen nicht den Landesverwaltungsaufwand, sondern die Bezüge des Landesherrn <sup>4)</sup>. Der letztere wird auf die sog. Kompetenz beschränkt, die Besoldungen der Beamten und anderen Landesverwaltungsausgaben bleiben ungekürzt. Rückständige Gehalte werden, wenn nicht schlechtweg befriedigt, als Forderungen an die Concurssmasse geltend gemacht <sup>5)</sup>; rückständiger persönlicher Bezüge des

---

1) Moser V. d. Reichsstände Schuldenwesen 1774. Thl. II. 1775. bes. I. S. 776 ff.

2) Auch die Schatullgüter werden herbeigezogen.

3) Daher z. B. die Anweisung an die Rechnungsbeamten: alle Einkünfte insgesamt, jedoch nach beschehener Entrichtung deren der Geistlichkeit und sämmtlichen — Beamten zustehenden Gebühren, an die Commission auszuliefern, Moser I. S. 780. Die Schuldenkasse übernimmt gewissermassen die Stelle der Kammer.

4) Moser I. S. 738 ff. 789 f. II. 38.

5) Moser II. S. 38.

Landesherrn geschieht nirgends Erwähnung. Die Landstände werden sogar herbeigezogen, um die Schuldenlast decken zu helfen <sup>1)</sup>; aber Niemand denkt daran, zur Erleichterung der Concurssmasse die ständige Uebernahme von Landesverwaltungskosten als Rechtspflicht ihnen anzusinnen. Zugleich der sicherste Maassstab zu Ermittlung des Umfanges, in welchem die Kosten der Landesadministration dem Landesherrn rechtlich oblagen.

So die juristische Analyse des Verhältnisses zwischen Regimentskosten und fürstlichem Unterhalt.

Praktisch gestaltete sich natürlich die Sachlage insofern etwas anders, als der unerlässlich nothwendige Bedarf der fürstlichen Familie eine unüberschreitbare Gränzlinie vorzeichnete, die Vorschläge den Bezug eines vielleicht noch nicht effectiv vorhandenen, aber in Aussicht stehenden Reinertrags ermöglichten und der Landesherr ein formell ungehemmtes Verfügungsrecht über die gesammten Kammervorräthe ausübte.

Die rechtliche Coordination der Regierungslasten und der Bedürfnisse der fürstlichen Familie <sup>2)</sup> hat den Standpunkt des reinen Patrimonialstaats bereits überwunden. Es kam nun nicht sowohl mehr, wie in jeder Privatwirthschaft, in Frage, was für den persönlichen Genuss des Inhabers übrig blieb. Sondern der Gesichtspunct des Staatshaushalts, dass der für die Bedürfnisse des Staatsorganismus, insbesondere des Staatsoberhauptes erforderliche Aufwand aufgebracht werden muss, ist an die Stelle getreten.

Je mehr diese Anschauung sich Bahn brach, je mehr die Beschaffung angemessener Sustentationsmittel für den Landesherrn den Charakter einer Aufgabe und Pflicht des Staates annahm, desto mehr erscheint auch die Ausgabe für das fürstliche Haus als erste und oberste Aufgabe der Kammer im Vordergrund.

Nichts desto weniger erhielt sich hinsichtlich der Kammerintraden dem innern rechtlichen Wesen nach das alte Verhältniss. Theils weil diese nicht der elastischen Ausdehnung und Aus-

---

1) Moser II. S. 104. 124.

2) Reyscher S. 59, Seckendorf S. 504 ff., aber auch Seckendorf gedenkt der Ersparnisse zunächst bei der Hofhaltung. Anh. S. 194 ff.

beutung wie die modernen Staatseinkünfte fähig, sondern als Erträge eines nach Umfang und Ausnutzungsfähigkeit genau begrenzten Vermögens, in Ausdehnung, Wachstum und Abnahme von dem Bedürfniss gänzlich unabhängig waren; theils weil immerhin der Fürst hinsichtlich der Landesverwaltungsausgaben persönlich Schuldner blieb und „sein“ im eminenten Sinn — *bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno* — nur nennen konnte, was ihm nach Bestreitung jener Ausgaben noch zur Verfügung stand.

Die Steuern bildeten die nothwendige Ergänzung. Nicht bloss in dem Sinn, dass sie den Gesamtbetrag der verfügbaren Mittel wesentlich erhöhten, dass sie aus dem Bedarf hervorgehend, nach dem Bedürfniss bemessen jenen Forderungen eines wirklichen Staatshaushaltes entsprachen, sondern namentlich auch in der Richtung, dass sie das absolute Recht des Staatsoberhauptes auf einen entsprechenden Unterhalt zur Geltung brachten, die Eigenschaft der landesherrlichen Bezüge als, nach Bestreitung des Regierungsaufwandes übrig bleibenden, Reinertrag des Kammervermögens in den Hintergrund drängten und verdunkelten.

### IX.

Von grösster und nicht genug gewürdiger Wichtigkeit ist die Frage nach der rechtlichen Trennbarkeit des Kammergutes von der Landeshoheit <sup>1)</sup>. Um so mehr, als die Aufhebung des Reichsverbandes den Rechtsboden, auf welchem diese Frage sich bewegt, wenigstens theilweis umgestaltet hat.

Wenn die geschichtliche Entwicklung oder Beispiele die Stelle von rechtlichen Beweisen vertreten können, so ist die Entscheidung von vornherein nicht zweifelhaft. Die Landeshoheit ist aus dem Domanalbesitz erstanden, sie hat bis zur Auflösung des Reiches mit demselben in unzertrennlicher Verbindung gestanden.

Es wäre indess eine irrige Auffassung, wenn man unter dem Stammgutsbesitz, den Reichsdomänen und Benefizialgütern, welche in den Regentenfamilien der deutschen Territorien erblich wurden

---

1) s. v. Kamptz, Erörtr. der Verbindlichk. eines weltl. Reichsf. aus d. Handlungen seiner Vorfahren. S. 14 ff.

und die Grundlage der Landeshoheit bildeten, lediglich Grundbesitzungen im Sinn und nach Art der heutigen Domänen sich vorstellen wollte. Vielmehr bildete der Besitz zu wahren Eigenthum in der Regel nur ein Stück des Gesammtcomplexes von Herrschafts- und Vermögens-Rechten, welcher den Mitgliedern jener Häuser zuständig war oder wurde <sup>1)</sup>. Die Bestimmung des Abwurfs der eigenthümlichen Güter, welche zu solchen Ländereien gehörten, vor Allem zur Bestreitung der gesammten Verwaltungskosten zu dienen, liegt besonders bei denjenigen Besitzungen klar vor, welche vordem zur Dotation von Reichsämtern gehört hatten.

Insofern zeigt die Entstehungsweise der Landeshoheit, weit entfernt davon den behaupteten, rein privativen Charakter des Domaniums zu bestätigen, einen innern Zusammenhang zwischen dem Kammergut und den Regierungsrechten, der seitdem ausnahmslos bei allen Landesveräußerungen, Theilungen u. dgl. berücksichtigt worden ist. Bis zur Rheinbundsacte hat die ganze deutsche Reichsgeschichte kein Beispiel einer Zerreißung der Regierungsrechte und des Kammergutes aufzuweisen. Daher würde auch nicht der Beweis der rechtlichen Unzertrennlichkeit, sondern der des Gegentheils zu verlangen sein.

Der Behauptung <sup>2)</sup>, dass die rechtliche Untrennbarkeit von Regierung und Domanium nur vermöge der landesgesetzlichen bestätigten Hausgesetze, mithin nur für die Fälle der Haus- und landesgesetzlich vorgesehenen Thronfolge gelte, können wir uns nicht anschließen. Der Grundsatz hat schon vor den Primogeniturordnungen gegolten und besteht unabhängig von den Hausgesetzen fort. Er ist gleichmässig in den Territorien mit und ohne Primogeniturconstitutionen beobachtet worden. Er verliert

---

1) Zwei der nächstliegenden Belege bieten die Erwerbungsurk. Ludwig des Bärtigen von 1039 bei Lünig S. 177 und die Verpfändungsurkunde über das Pleissner Land von 1292 bei Biener *de natura et indole domini* p. 226. cf. *Capitul. de villis* bes. Nro. 52, Pütter, Beiträge zum Staats- und Fürstenr. I. S. 134 ff. s. auch

Hüllmann S. 15. 31. Das Wort „Amt“ als Synonymon von Domanialbesitzung vergegenwärtigt jenen früheren Zustand.

2) Zachariä S. 27 f.

daher seine rechtliche Wirksamkeit auch dann nicht, wenn die hausgesetzlichen Voraussetzungen als irrig sich herausstellen sollten.

Für die Trennbarkeit des Kammergutes von den Regierungsrechten <sup>1)</sup> wird allerdings eine Reihe von Argumenten aufgeführt. Sie beziehen sich aber sämtlich nur auf einzelne Domanalstücke und lassen den tiefgreifenden, die ganze Frage beherrschenden und die Entscheidung bedingenden Unterschied zwischen dem gesammten, als universitas rerum auftretenden Vermögen und dessen einzelnen Bestandtheilen unbeachtet.

Der Streit über die Veräusserlichkeit der Kammergüter, wie er im vorigen Jahrhundert von Theorie und Praxis geführt worden ist, hatte es mit der hier aufgeworfenen Frage gar nicht zu thun <sup>2)</sup>. Er galt allein der Veräusserung einzelner Domanalstücke, nie und nimmer einer einseitigen Entäusserung, sei es der Regierungsrechte, sei es des Domanalbesitzes, durch welche ein Auseinanderfallen dieser beiden Rechtscomplexe hätte herbeigeführt werden können. Alle Rechte, welche die Landstände des Patrimonialstaates erstrebten oder erhielten, um die Integrität des Domaniums auch ihrerseits wahren zu können, beschränkten sich auf die Unveräusserlichkeit oder die Mitwirkung resp. Controle bei Veräusserung einzelner Stücke. Die einseitige Veräusserung des ganzen Vermögens oder der Landeshoheit ist Niemanden in den Sinn gekommen <sup>3)</sup>. Das Kammergut bildete so vollständig

---

1) Die Vereinigung von Landeshoheit und Kammergut lassen, wenn die Staatssuccession aufhört bei der Familie zu bleiben, enden Zachariae deutsches Staats- und Bundesr. I. S. 352. II. S. 419 f. Krätzer über Urspr. u. Eigenth. der Dom. S. 89.

Posse über die Sonderung reichsst. Staats- und Privatverlassenschaft S. 39. 43. 64 hat bloss den besonderen Fall im Auge, dass das regierende Haus erlischt und geht dabei von Voraussetzungen aus, die in den Sächsischen Territorien nicht gegeben sind.

2) Moser V. d. Reichsst. Landen S. 222 ff. 246 ff. Von der Landeshoheit in Kameralen. S. 1 ff. Krätzer S. 19 ff. Gumprecht p. 35 ff. Es handelte sich dort um Recuperation veräussertes Kammergüter auf Grund italienischen und französischen Domanalrechts.

3) cf. z. B. die Veräusserungsverbote bei Lünig S. 192. 597. 640. 709. Reccsb. S. 41. 44. 53. 82. 88. 97. 132.

den Kern des patrimonialstaatlichen Organismus, dass daran Niemand denken konnte.

Hält man, wie man muss, diese im innersten Wesen der Sache wurzelnde Unterscheidung fest, so ergiebt sich sofort die völlige Irrelevanz der Zuteilung eines und des anderen in der Landesportion A gelegenen Kammergutes <sup>1)</sup> an den Inhaber der Landesportion B. Der Beweissatz, für den dieser Vertheilungsmodus angezogen wird, hätte nur mittelst Zuweisung des gesammten, durch die Landesportion A zerstreuten Domanialbesitzes an den Inhaber von B bewahrheitet werden können. So wie die Thatsache wirklich liegt, widerspricht sie lediglich dem Landeseigenthum am Domanium und der Unablösbarkeit des einzelnen Domanialstückes vom Lande. Mit Recht ist ihr eine ganz gleiche Manipulation hinsichtlich landeshoheitlicher Gerechtsame, ja sogar hinsichtlich einzelner Steuern zur Seite gestellt worden, die ihrerseits den Patrimonialstaat treffend kennzeichnet <sup>2)</sup>. Zudem bildet jene Sonderung gegenüber der regelmässigen Verbindung eine nach Zahl und Umfang gleich geringfügige Ausnahme.

Ebenso unerheblich für den Beweissatz ist das Institut der Paragien — Ueberweisung der Kammereinkünfte eines Landesheils an nachgeborene Mitglieder reichsständischer Geschlechter.

Das Paragium <sup>3)</sup> ist nichts als die Anweisung der Apanage auf die Güter und Schuldner der Kammer. Anstatt dass die Kammer dem Bezugsberechtigten eine bestimmte Summe oder eine bestimmte Quote des Reinertrags selbst auszahlte, wurde demselben ein Theil der Kammerintraden zum unmittelbaren Genuss überwiesen <sup>4)</sup>. Ein ganz entsprechendes Verhältniss fand bei der Radicirung der Wittwenbezüge auf die Einkünfte einzelner Landesheile statt. Das eine wie das andere waren Landesausgaben,

---

1) Hauptsächlich, wenn nicht ausschliesslich solcher, die ausserhalb des alten Amtsverbandes geblieben waren.

2) Der letzten Ueberbleibsel gedenkt Art. 14 des *Recesses* v. 30. Oktbr. 1843 zwischen S.-Meiningen u. S.-Altenburg.

3) Moser Familienstaatsr. I. S. 467 ff.

4) *Recessb.* S. 42 (1674) — da einem oder dem andern gewisse Aemter zu seiner Administration und Niessung, anstatt Deputats, angewiesen würden. —

die der Bequemlichkeit wegen und der Naturalwirthschaft der Zeit entsprechend, oder auch als Reminiscenz an die frühern völligen Landestheilungen gewissermaassen in natura bestritten wurden.

Abgesehen von diesem Gesichtspunct kommt gegen jene Nutzenanwendung des Paragiums in Betracht: dass, sofern man eine Zerfällung des fürstlichen Vermögens in Hoheitsrechte und Domanium in demselben finden könnte, diese Trennung doch insofern nur eine scheinbare und äusserliche gewesen wäre, als Regierender und Paragirter gemeinschaftlich Inhaber des fürstlichen Patrimoniums gewesen sein, erst in ihrer Verbindung das ganze Recht des Hauses ausgefüllt, d. h. den Patrimonialstaat dargestellt haben würden <sup>1)</sup>.

Dass häufig, wenn nicht regelmässig mit den Domanialbestandtheilen auch wirkliche Hoheits- und Regierungsrechte einen Theil des Paragiums gebildet haben, und dass sich namentlich aus der Sächs. Geschichte schwerlich die Constituirung einer einzigen solchen Apanage in natura nachweisen lassen wird, welche genau dem heutigen Begriffe des Kammerguts entsprochen hätte <sup>2)</sup>.

Endlich und hauptsächlich, dass es sich bei alledem immer nur um örtlich begränzte kleinere Theile, nie um den ganzen Inbegriff des dem fürstlichen Hause zustehenden Domaniums gehandelt hat.

Was aber die Festsetzungen in der Rheinbundsacte anlangt, so bedarf es kaum der Erwähnung, dass dieser völkerrechtliche Vertrag keinen Anspruch darauf machen kann oder auch nur gemacht hat, als Zeugniß für die staatsrechtliche Zulässigkeit seiner Satzungen zu gelten. Die Rheinbundsacte kann allenfalls <sup>3)</sup> als

---

1) Lünig S. 669 (churs. Mand. v. 1685). „Wie denn auch, wenn von dem Primogenito denen Postgenitis gewisse Aembter und Städte, als ein Deputat eingeräumt worden, dadurch keine Trenn- oder Theilung geschieht, sondern solche Deputirte, oder Fürstl. Unterhalt assignirte Oerter, vor wie nach in corpore verbleiben.“ — Moser a. a. O. S. 491: Ueberbleibseln ihres unläugbar angeborenen Rechtes zur völligen Mit-Regierung des Landes. — V. d. Reichsst. Landen S. 137.

2) Moser a. a. O. S. 485 ff.

3) s. Zachariä S. 22 ff.

ein Anerkenntniss für das Eigenthum etc. etc. der Mediatisirten an deren Domänen angezogen werden, sofern sie dasselbe als eine Voraussetzung bezeichnet, auf welcher sie fusst. Keinesfalls darf aus der in jenem Vertrag, zu dem weder Kaiser und Reich, noch die mediatisirten Reichsstände, noch deren Landschaften ihre Zustimmung gegeben hatten, ausgesprochenen factischen Trennung von Landeshoheit und Domanium die rechtliche Trennbarkeit gefolgert werden <sup>1)</sup>. Es ist zudem nicht ausser Acht zu lassen, dass der Reichsdeputationshauptschluss von 1803, dem eine ähnliche Trennung der bischöflichen etc. etc. Landeshoheit und Tafelgüter, wäre sie rechtlich zulässig gewesen, nicht minder nahe gelegen hätte, beiderlei Rechtscomplexe vereinigt in die Hände der neuen Besitzer übergehen lässt, dass das Schicksal der Mediatisirung lediglich kleinere Territorien betroffen hat, in denen sich das öffentliche Leben begreiflich überhaupt nicht kräftig und lebendig hatte entwickeln können, und dass die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten Territorien besonders auch um desswillen der schärferen Ausprägung ermangelten, weil gerade dort die landständische Organisation von jeher gänzlich gefehlt oder höchstens kümmerliche Anfänge aufzuweisen hatte <sup>2)</sup>.

Die Mediatisirung von Aremberg, Salm, Leyen und Isenburg nahm die Bestimmungen der Rheinbundsacte zum Ausgangspunct und Muster. Da wo es galt, die Rechtsverhältnisse selbstständig zu gestalten, bei der Abtretung der Hälfte Sachsens an Preussen, sind die Domänen vom Land nicht getrennt worden.

Einen positiven Anhalt für die rechtliche Untrennbarkeit bietet zuvörderst die Innigkeit der Verbindung, welche von allen Seiten, insbesondere auch von Seiten der Landesherren zwischen Domanium und Landeshoheit anerkannt wurde. Belege: die ungemein zahlreichen landesfürstlichen Testamente, Theilungsverträge, Recesse u. s. w., in welchen die einzelnen Bestandtheile des Do-

---

1) Ganz abgesehen davon, dass die R.-B.-A. den Mediatisirten auch Theile des Kammervermögens überlässt, die durch das Mein. Grundges. v. 1829 dem Staat überwiesen worden sind, also weiter geht und mehr beweisen würde als das herz. Haus beansprucht.

2) Moser V. d. Reichsst. L. S. 371. 393 ff.



maniums als Pertinenzen, theils des ganzen Landes, theils einzelner Unterabtheilungen bezeichnet sind. Ein Pertinenzcharakter, der auch in der oben beschriebenen Stellung der landesherrlichen Kammer und der Vermischung der Domanialrevenue mit den übrigen publicistischen Kammereinnahmen Anerkennung fand. Hierbei fällt in die Waagschale, dass im Patrimonialstaat die Landeshoheit selbst als ein Privat- und, von der Seite des Ertrags aus betrachtet, als ein Vermögensrecht erschien, gleichartig mit dem wirklichen Eigenthum, und dass der spezifische Unterschied zwischen Eigenthums- und Regierungsrechten vollständig verdunkelt war.

Wo die nur historisch erklärbare, begrifflich nicht durchzuführende Unterscheidung zwischen Landeseigenthum — Herrschaft, Land und Leute — und Landeshoheit festgehalten wurde, hätte man consequenter Weise das Domanium dem ersteren beizählen müssen, das ausserdem namentlich die niedere Jurisdiction umfasste <sup>1)</sup>. Hierbei ist es von Wichtigkeit, dass im Reichsstaatsrecht der Grundsatz galt, das Landeseigenthum involvire ordentlicher Weise von selbst die Landeshoheit, die Veräusserung jener habe von selbst auch die Entäusserung dieser zur Folge <sup>2)</sup>, ein Rechtssatz, dem der Gedanke nahe liegt, zwischen dem Kammergutsbesitz und der Landeshoheit finde ausser dem historischen und patrimonialen fortwährend noch ein innerer Zusammenhang statt, ähnlich dem zwischen Pfründe und Amt.

So geschieht es denn auch, dass selbst von Staatsrechtslehrern, die jener Unterscheidung zwischen Landeseigenthum und Landeshoheit anhängen, die Kammergüter gelegentlich direct als Gegenstand der Landeshoheit betrachtet und behandelt werden <sup>3)</sup>. Welche Gleichartigkeit überhaupt noch bis in die letzten Zeiten des Reichs zwischen dem eigenthümlichen Güterbesitz und den Regierungsrechten gefunden wurde, dafür bietet die Vorstellung des *dominium utile* (*eminens*) und Biener's Versuch, eine Mehr-

1) Biener *de nat. et ind. domini in territor.* Germ. pag. 25. 40. 599 cf. Moser *v. d. deutschen Lehensverf.* S. 161 f. 344 f.

2) Biener *l. c.* p. 41. Moser *v. d. Landeshoh. der deutsch. Reichsstände überh.* S. 55.

3) Moser *v. d. Landeshoh. in Kameralis, c. I. § 4.*

zahl von Hoheitsrechten aus dem vermeintlichen Landeseigenthum abzuleiten <sup>1)</sup>, sprechende Belege, während man nur an die Patrimonialgerichtbarkeit zu erinnern braucht, um die innigste Verquickung von Regierungs- und Privatrechten zu veranschaulichen.

In den Sächsischen Diplomarien tritt jener praktisch bedeutungslose, bloß noch der Doctrin angehörige Unterschied nicht in markirter Weise hervor <sup>2)</sup>. Dafür werden hier und da die einzelnen Bestandtheile des Domaniums mit dürren Worten als Stücke der landeshoheitlichen Gerechtsame aufgeführt <sup>3)</sup>.

Es kommen in der Geschichte des deutschen Patrimonialstaates Vereinbarungen zwischen Fürst und Ständen vor, durch welche die einzelnen Kammergüter für unveräußerlich erklärt werden. Wenn es dagegen, in der Sächsischen Territorialgeschichte wenigstens, an ausdrücklichen Festsetzungen über die Untrennbarkeit des Domaniums und der Regierungsrechte gebricht, so ist die Erklärung dieser Lücke ohne Zweifel in der allgemein und insbesondere auch bei den Mitgliedern des fürstlichen Hauses herrschenden Ansicht und Voraussetzung von der selbstverständlichen und unzertrennlichen Zusammengehörigkeit der beiderlei Rechtscomplexe zu suchen. Diese Voraussetzung, die hinsichtlich der lehenbaren Besitzungen mit einem Fundamentalsatz des Lehen-

1) Biener l. c. p. 95. 599. cf. Schwauss comp. jur. publ. l. III. c. 2. § 3.

2) Andeutungen z. B. Recessb. S. 147.

3) „Aemter mit allen ihren Zubehörungen an Zinsen, Gülten, Renten etc. etc. sammt allen andern dergleichen landesfürstlichen Hoheiten, Obrigkeiten, Regalien, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten“, Lünig S. 367 (1573); „Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten, Obrigkeiten — und denselben anhängige Stück und Güter“, Lünig S. 378 (1579); „Lande mit Mannschaften — Aeckern — Weinwachs — Gehölzen — Wildbahnen — hoher und niederer Obrigkeit, Gerichten, Land- und Tranksteuer und aller andern landesfürstlichen Hoheit, Regalien, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten“, Recessb. S. 127 (1680); „landesfürstliche Hoh- und Obrigkeit und derselben anhangende Regalien, als Kirchen- und Landesordnung, Appellationen, Lehenschaften und Angefälle“, Moser Fam. St.-R. der t. Reichsst. II. S. 466. 470; „die Lehen und andere landesfürstliche Obrigkeit“, Lehensanfälle als Früchte „der landesfürstlichen hohen Obrigkeit“, Lünig S. 674 (1689); „an unsere und unser Aemter und Kammergüter Jahr-Renten, ordlinari- und extraordinari-Einkommen, Gefällen, Steuern, auch anderer landesfürstlichen Obrigkeit“, Lünig v. d. mittelb. Rittersch. S. 82 (1612).

rechtes zusammenfiel <sup>1)</sup> und auch den Verkäufen fürstlicher Privatgüter an die Kammer zu Grunde liegt, ist in besonders greifbarer Gestalt den bekannten Erbverbrüderungen mit Hessen und Brandenburg <sup>2)</sup> zu entnehmen, welche unzweideutig von der Annahme ausgehen, dass jedes einzelne der paciscirenden Häuser bis zu seinem Erlöschen im gleichzeitigen Besitz des Domaniums und der Landeshoheit bleiben werde <sup>3)</sup>.

Jene Erbverbrüderungen bieten zugleich ein bemerkenswerthes Zeugniß von der Festigkeit des Bandes, welches zwischen dem Land als Hauptsache und dem einzelnen Domänengut etc. etc. als Pertinenzstück bestand. Beim Erlöschen des Mannsstammes soll das gesammte Domanium an die erbverbrüdernden Häuser übergehen, ohne dass zu Gunsten der Allodialerben, insbesondere der Töchter die weiberlehenbaren oder auch nur die allodialen Stücke ausgenommen wären <sup>4)</sup>. Die Pertinenz Eigenschaft ergreift sogar einen grossen Theil der hinterlassenen Fahrniss, um denselben den Allodialerben zu entziehen, den Landeserben zuzuwenden.

Dasselbe gilt von der Beerbung ab intestato <sup>5)</sup>.

Die Voraussetzung der Unzertrennlichkeit von Domanium und Landeshoheit war keine einseitige. Sie erschien — ein Punkt von höchster Wichtigkeit — so tief und nothwendig in den Verhältnissen selbst begründet, dass sie ohne Zweifel auch den stän-

1) Moser v. d. deutsch. Lehensverf. S. 361. V. d. Landeshoh. in Kameralen. S. 50. 52.

2) Lünig S. 763 ff. (1457), 392 ff. (1614).

3) Belegstellen für die damit zusammenhängende Anschauung, dass das Beste des Landes und das Wohl des fürstlichen Hauses schlechweg zusammenfallen, bei Lünig S. 393. 474, im Reccssb. S. 44. 74. 83, bei Moser v. d. Lehensverf. S. 353; v. d. Landeshoh. überh. S. 262. In Pommern werden die Domänengüter geradezu des Landes patrimonium, des Vaterlandes Nothdurft genannt. Moser Landeshoh. in Kameralen. S. 10.

4) Anders im Henneb. Erbverbr.-Vertr. v. 1554.

5) cf. Lünig S. 279 (1542) „der Land und Leute Fahrniss“; die Regimentsverf. Ernst d. Fr. Reccssb. S. 40 verlaublich die dem Erbrecht der Töchter höchst ungünstige Observanz des Hauses. In den Recessen v. 1681 (Reccssb. S. 136. 148) ist die Dispositionsbefugniss zu Gunsten der Töchter etwas ausgedehnt. Noch weiter geht der Römhilder Reccss.

dischen Verwilligungen für Kammer- und Landeszwecke grossentheils oder sogar regelmässig zu Grunde gelegen hat. Es würde, ganz abgesehen von den Fällen, in welchen die Incorporation fürstlicher Privatgüter ins Kammergut zur Bedingung ständischer Bewilligungen gemacht worden ist <sup>1)</sup>, nicht schwer halten, aus den ständischen Verhandlungen den positiven Nachweis dafür zu erbringen. Die auf Unveräusserlichkeit der einzelnen Domainialstücke gerichteten Bestrebungen der Landstände konnten nur auf diesem Boden erwachsen. In der That nähern solche von beiden Seiten unter bestimmten Voraussetzungen abgeschlossene Vereinbarungen der Natur der bedingten Rechtsgeschäfte sich so sehr, dass die Frage wohl aufgeworfen werden kann, welche rechtliche Wirkung die Aufhebung jener Prämissen haben würde. Sie ist indess für das Herzogth. S.-Meiningen nicht von unmittelbarer praktischer Wichtigkeit, bisher bei Gelegenheit des dortigen Domänenstreits nicht angeregt worden und ohne Eingehen in Details nicht lösbar.

Von Bedeutung ist endlich eine gewisse Unwiderruflichkeit der Kammergutseigenschaft <sup>2)</sup>. Die Landesherrn haben einzelne Kammergüter häufig genug gänzlich veräussert. Aber die Fälle einer willkürlichen Rückverwandlung eines Kammergutes in Privatgut werden, wenn überhaupt irgendwo, doch nur höchst selten nachzuweisen sein. Man kann nicht sagen, dass die Landesherrn an einer solchen Maassregel kein Interesse gehabt hätten. Etwaige Hindernisse anlangend, so stand der Lehensverband entschieden nicht entgegen. Die Fideicommissseigenschaft ebenfalls nicht; sie war weder wesentlich für das Kammergut noch unverträglich mit dem Privatgut; sie hätte sich auch vorbehalten lassen. Die Erscheinung muss also einen weiteren Grund gehabt haben. Dieser kann nicht wohl ein anderer gewesen sein, als dass Recht oder Sitte dem Landesherrn die Rückverwandlung aus Kammergut in Privatgut verbot.

---

1) cf. Moser v. d. Reichsst. L. S. 182 verb. mit v. d. Landeshoh. in Kamerals. S. 4.

2) Daher auch die schon von Pfeffinger hervorgehobene Analogie mit der dos Reyscher S. 39.

Die rechtliche Untrennbarkeit des Domaniums und der Regierungsrechte kann im Fall einer factischen Trennung zu Begründung von Eigenthumsansprüchen des Landes nicht benutzt werden. Das Recht des Landes ist an sich lediglich darauf gerichtet, dass das Kammervermögen einen Theil des Regierungsaufwandes bleibend und unwiderruflich übernehme, dessen Grösse unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes einzelnen Falles im Mangel vertragsmässiger Vereinbarungen ex aequo et bono festzusetzen sein würde. Von selbst ist klar, dass die Einträglichkeit des Kammergutes und der Bedarf des fürstlichen Hauses für diese Normirung hauptsächlich maassgebend sein müssen.

Die Vertheidiger der entgegengesetzten Ansicht nehmen an, dass diese Pflicht des Domaniums erlösche, sobald die Regierung dem Hause verloren geht, nicht aber bei einer willkürlichen Entäusserung der Landeshoheit. Die Uebertragung der Regimentskosten sei ein Annexum der Landeshoheit und falle mit dieser <sup>1)</sup>.

Aber die Entwicklungsgeschichte der Landeshoheit zeigt, dass vielmehr diese ein Annexum des Territorialbesitzes war, als welches sie noch bis zur Auflösung des Reiches von Rechtswegen galt. Derselbe Territorialbesitz, nicht die Landeshoheit ist es gewesen, an welchen sich die Sorge für die Verwaltung und deren Kosten zunächst anschloss. Und fasst man die letzten Zeiten des Reiches ins Auge, so erscheinen Landeshoheit, niedere Regierungsrechte, Regalien, Grundbesitz u. s. w. als Ein einziger gleichgearteter Complex, als Ein Vermögen, dem als onus die den Reichsgesetzen und dem Herkommen entsprechende Verwaltung auflag. Der Beweis, dass diese Lasten auf der Landeshoheit im eigentlichen Sinn — wenn man will: der heutigen Souveränität — geruht hätten, ist unerbringlich. Schon desshalb ist es gänzlich ungerechtfertigt, aus dem Verlust der Landeshoheit die Beseitigung jener Verbindlichkeit ableiten zu wollen. Höchstens eine Minderung mit Rücksicht auf diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche unmittelbar aus der Landeshoheit entsprangen, liesse sich vielleicht rechtlich vertheidigen. Es versteht sich aber von selbst,

---

1) Zachariá d. St. u. B.-R. II. S. 413. 419 f. rechtl. Verh. S. 9 f. 24 f.

dass die Haupteinnahme aus der Landeshoheit — directe und indirecte Steuern — ausser Berechnung gelassen werden müssten.

### X.

Soviel über die Verpflichtung des Domaniums im Ganzen für die Ausgaben der Landesverwaltung aufzukommen und über die Untrennbarkeit desselben von der Regierungsfolge.

Einzelne Theile und Anschaffungen des Kammergutes sind zu der Landesverwaltung in ein noch engeres Verhältniss getreten. Bei der Gesamtheit des Domaniums handelt es sich um die Nutzungen, bei den einzelnen Stücken, welche für immer und ausschliesslich dem oder jenem Zweig der Landesverwaltung überwiesen wurden, um die Substanz selbst.

Soweit zu solchen Zwecken Kammermittel publicistischen Ursprungs aufgewandt worden sind, ist die Sachlage von selbst klar.

Die Zueignung spezieller Vermögensstücke aus dem Domanium und dessen Mitteln an einzelne Zweige der Landesverwaltung war zwar keineswegs eine Eigenthumsübertragung, denn der Landesherr blieb nach wie vor Eigenthümer. Sie enthielt auch an sich nicht einen Uebergang aus der Privatrechtssphäre des Landesherrn in die öffentliche, denn die gesammten landeshoheitlichen Gerechtsame selbst gehörten der ersteren an. Aber der von seinem Eigenthümer zu ausschliesslicher und immerwährender Benutzung überwiesene Gegenstand nahm die Eigenschaft eines lediglich dem bestimmten Zweck dienenden Mittels, d. i. eines dem betreffenden Hoheitsrecht unterworfenen und folgenden Pertinenzstückes an.

Bei der Auseinandersetzung zwischen Staat und fürstlichem Patrimonium mussten diese Pertinenzstücke als Staatsgut anerkannt werden.

Es giebt eine Kategorie von Gegenständen, bei denen die Zueignung an die Landesverwaltung in diesen ihren Folgen m. W. noch nie bestritten worden ist. Ich meine die Anschaffung beweglicher Sachen aus Kammermitteln, z. B. des Mobiliars für die Justizverwaltung, der Ausrüstungsgegenstände für das Militair. Es lag hier allzudeutlich am Tage, dass der rechtliche Charakter solcher Gegenstände durch die ausschliessliche Hingabe an die Anforde-

rungen der Justiz- oder Militairhoheit u. s. w. festgestellt und gekennzeichnet war.

Ebenso unzweideutig kann die Pertinenzqualität denjenigen Immobilien aufgeprägt werden, welche lediglich für die Zwecke einzelner Landesverwaltungszweige neu angeschafft oder hergestellt werden, z. B. Casernen, Gerichtsgebäude, Landesanstalten <sup>1)</sup>, Gerichtsgefängnisse. Zeit, Ort, Veranlassung, Art der Anlage oder Einrichtung werden häufig einen unumstösslichen Beweis liefern.

Mehr Zweifel mögen bei Zuweisung bereits vorhandener Immobilien, insbesondere Baulichkeiten auftauchen, obgleich auch hier durch die gänzliche Veränderung der Einrichtung die substantielle Unterordnung unter die Bedürfnisse des bedachten Verwaltungszweiges deutlich ausgesprochen sein kann.

Bei der Entscheidung, für die überall die Umstände des besonderen Falles Maasse geben, sind jedenfalls zwei Erwägungen von allgemeinerer Tragweite nicht aus den Augen zu lassen.

Die Ueberweisung der fr. Eigenthumsstücke an einzelne Zweige der Landesverwaltung ist meistens zu einer Zeit erfolgt, in welcher der Gedanke an die Möglichkeit des Auseinanderfallens des Domanialbesitzes und der Regierungsrechte ausser aller Vorstellung lag oder wenigstens nicht in Rechnung gezogen wurde. Man würde daher irren, wenn man bei jenen Verfügungen dieselbe Fürsorge für Erhaltung des Domanialvermögens voraussetzen wollte, wie sie unter ähnlichen Umständen gegenwärtig vielleicht angewandt werden möchte.

Sodann wird von einer Gebrauchsvergütung für Ueberlassung einzelner Vermögensgegenstände, z. B. Seiten der Justizverwaltung für die Benutzung der Gerichtsgebäude an die Kammer, aus der Zeit vor der modernen Einrichtung des Staatshaushaltes wohl kein Fall aufzufinden sein. Aber so wenig Angesichts dieses Zustandes aus dem frühern Unterbleiben einer fortlaufenden Ent-

---

1) Aehnlich ist das Verhältniss der Kunststrassen, welche indess als Bestandtheile des Herz. S.-M. Domaniums überhaupt nicht beansprucht werden. Kritik II. S. 255. Moser V. d. Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers S. 160 scheint die Strassen für Gemeingut des Landesherrn und des Landes erklären zu wollen.

schädigung ohne Weiteres auf die vollständige Uebereignung, so wenig darf aus der neuerlichen Zahlung sofort auf den Vorbehalt des Eigenthums Seiten des Kammerfiscus geschlossen werden. Denn theils ist es überhaupt ganz ungerechtfertigt, aus dieser später hiuzutretenden Einrichtung auf die bei der ursprünglichen Verfügung vorhandene Intention Rückschlüsse zu ziehen, theils enthält eine derartige rechnerische Ausgleichung, wie sie auch zwischen verschiedenen Zweigen derselben Staatsverwaltung vorkommt, bei dem innigen Verband zwischen Domanial- und Staatsbesitz, nicht nothwendig eine Anerkennung der Kammergutseigenschaft, theils hat es bei der Einrichtung dieser Verrechnungen an dem Recht, dem Willen und der Kundgebung einer Aenderung des bestehenden Rechtszustandes gefehlt. An dem Recht, weil es sich dabei um Verwandlung des Staatsguts in Patrimonialgut gehandelt haben würde. An dem Willen und der Kundgebung, sofern wenigstens von keiner Seite ausdrücklich erklärt worden ist, der frühere rechtliche Charakter dieser Vermögensstücke als Pertinenzen solle zu Gunsten des Domaniums aufgehoben werden. Selbst wenn der Anspruch auf Vergütung der Nutzung die Eigenschaft als Kammergut nothwendig involvirte, hat doch das Bewusstsein und die Erklärung gemangelt, dass damit eine Neuerung eingeführt sei. Es liegt also höchstens eine irrige Auffassung, keinesfalls eine Aufhebung des durch frühere Verfügungen begründeten Rechtszustandes vor.

Als Gegenstück haben, insbesondere im Herzogthum S.-Meiningen bis in die neuëste Zeit Leistungen der Landesverwaltung an das Domanium bestanden, für die von Seiten der Staatskasse nie eine Vergütung beansprucht worden ist. Die geringeren in einigen Landestheilen äusserst zahlreichen Strafen für Waldfrevel werden nämlich grossentheils durch Handarbeit in den Domänenforsten verbüsst, ohne dass die Forstverwaltung für deren offenbar der Justizverwaltung entgehenden Werth eine Gegenleistung bietet. Niemand wird daraus die Folgerung ziehen, die Forsten seien Staatseigenthum. Allein so wenig dieses omissum zu Ungunsten, wird jene Berechnung zu Gunsten des Domanialbestandes entscheiden können.

Ueberhaupt muss es für bedenklich gelten, da, wo die Ver-



hältnisse nicht bündig auseinander gesetzt sind, aus Einzelheiten mit aller Schärfe Folgerungen abzuleiten. Andernfalls würde z. B. für die Ansprüche des Landes im Allgemeinen geltend zu machen sein, dass Art. 4 des Ges. v. 30. April 1831, Art. 4 der Verordnung v. 29. April 1831, Art. 1 des Ges. v. 3. Aug. 1834, § 2 der Verordnung v. 17. Septbr. 1834 und Art. 7 und 20 der Bekanntm. v. 31. Aug. 1846 Einnahmen, Ausgaben, Schulden und Vertragsverhältnisse des Domaniums schlechtweg als Einnahmen u. s. w. des Staats bezeichnen.

Dagegen werden ebenso zweifellos, wie die vorhin bezeichneten Zuwendungen von Seiten der Landesherrn, diejenigen Leistungen der Landesangehörigen als Annexa der Regierungsrechte zu betrachten sein, welche als Vergütung oder Beitrag in einem bestimmten nähern Verhältniss zu einzelnen Hoheitsrechten standen. Wurden jene von den Eigenthümern dauernden Zwecken für immer gewidmet, so kommen diese dem Landesherrn von Haus aus überhaupt nur in seiner Eigenschaft als Inhaber der Hoheitsrechte zu. Sie gehörten zum Patrimonium des Fürsten nicht als selbstständige Vermögensstücke, sondern als ständige Früchte der Hoheitsrechte.

## XI.

Durch die Auflösung des Reiches <sup>1)</sup> hat die rechtliche Lage des Domaniums in zwei Beziehungen eine Abänderung erlitten. Mit der Reichslehenbarkeit endete eine materielle, mit der Reichsgerichtbarkeit eine formelle Garantie für die Unzertrennlichkeit von Landeshoheit und Kammervermögen und für die Aufbringung der Landesverwaltungskosten aus dem Domanium. Die neue Souveränität hatte den Lehensverband abgestreift und kein Reichsgericht mehr über sich, an welches Unterthanen, Agnaten oder Gläubiger sich hätten wenden können.

Allein der Rechtszustand des Domaniums wurde von der Lehensverfassung des Reiches so wenig berührt, dass er von jeher und in gleicher Weise ebensowohl die allodialen wie die lehenbaren Stücke umfasst hat. Und das Fortbestehen der Landes-

---

1) Zachariä S. 39 ff.

verfassung, deren Bestandtheil das Recht des Domaniums war, konnte durch die Fortdauer des Reichsschutzes so wenig bedingt sein, wie das Anrecht der Agnaten <sup>1)</sup>).

Der Untergang der Reichsverfassung an sich hatte daher für das Kammergut lediglich die Rechtsfolgen: dass die Territorialgesetzgebung freiere Hand erhielt, dass die Reichslehensqualität der Lostrennung einzelner Bestandtheile vom Gesamtkörper nicht mehr entgegenstand, dass es an einer Rechtshilfe gegen den Landesherrn im Fall einer Rechtsverletzung gebrach <sup>2)</sup>. Der gesetzgebenden Gewalt des souveränen Staates sind hinfort in Ansehung des Domaniums keine anderen Schranken gezogen, als die allgemeinen, verfassungsmässigen, die in besonderen Verabredungen oder Zusicherungen aufgerichteten und die durch die Rechte der Agnaten gegebenen.

Handelte es sich bei der Auflösung des Reiches hauptsächlich um eine Erweiterung des fürstlichen Verfügungsrechtes, so kommt bei der bereits längst begonnenen, nunmehr in einem rascheren Tempo fortschreitenden und in den Sachsen-Ernestinischen Territorien mit den neuen Verfassungsgesetzen, namentlich der Constituirung des Domaniums als abgesonderter Einheit vollendeten, Verwandlung des Patrimonialstaats in den modernen Rechtsstaat <sup>3)</sup> ein Vorgang entgegengesetzter Art, die Umwandlung aus Privatgut in Staatsgut in Frage.

Der Staat der Neuzeit ruht auf einer begrifflichen Construction der Staatsgewalt. Es braucht kaum ausgesprochen zu werden, dass dieser Begriff das Eigenthum am Domanium nicht in sich birgt.

Die Verwandlung der privativen Hoheitsrechte in Bestandtheile der Staatsgewalt hat an und für sich diejenigen Rechte des Landesherrn nicht ergreifen können, welche zu dem Bestand der Staatsgewalt überhaupt nicht zählen. Die Auseinandersetzung zwischen Staat und fürstlichem Patrimonium ist nach begrifflichen

---

1) s. z. B. Schmelzer, das Verh. ausw. Kammergüter S. 68 f. Zachariä, Staats- u. Bundesr. I. S. 154 ff.

2) Moser v. d. Landeshoh. in Kameral. S. 50. 52.

3) Zachariä a. a. O.

und rationellen Unterscheidungsmerkmalen erfolgt, das Domanium von den Regierungsrechten eben deshalb ausgeschieden, weil es als ein wirklicher Vermögenscomplex ohne publicistischen Inhalt sich darstellte, für die Einreihung oder Aussonderung die rechtliche Beschaffenheit des einzelnen Objects maassgebend gewesen. Man kann der Ansicht sein, dass die Consequenz der historischen und rechtlichen Entwicklung die Verwandlung des Domaniums in Staatsgut mit sich gebracht, dass eine ohne Vorbehalt vollzogene Eingliederung der Landesherrn in den staatlichen Organismus der Neuzeit dasjenige Stück des Patrimonialstaats, welches in dem Domanialrecht in der That fortlebt, ergriffen und dem modernen Staatswesen assimilirt haben würde; man kann vielleicht nachweisen, dass es die höchste Auffassung der Bestimmung des Staates und des Verhältnisses zwischen Fürst und Staat gewesen ist, welche die Hingabe des Kammerguts zur Folge gehabt hat <sup>1)</sup>. Aber alle solche Motive können die Stelle des rechtlichen Factums nicht vertreten. Der Patrimonialstaat hat da, wo es sich um ein wirkliches Patrimonium handelte, der Neugestaltung der Dinge nicht nothwendig weichen müssen; folglich ist jede rechtliche Folgerung aus dem Begriff des Staats auf die Staatsguteigenschaft der Domänen unzulässig.

Andererseits konnte die Veränderung der begrifflichen Auffassung das Fortbestehen des Rechtsverhältnisses nicht hindern, welches zwischen Domanium und Landesverwaltung, resp. Regierungsrechten bestand. Der heutige Staat ist der rechte Erbe des Patrimonialstaats, d. i. sowohl des Landesherrn als solchen wie des Landes. In dem lang andauernden Umbildungsprozess lässt sich kein Moment bezeichnen, in welchem die rechtlichen Beziehungen des Domaniums zur Landesverwaltung gelöst worden wären. Insonderheit die rechtliche Unzertrennlichkeit des Domaniums und der Regierungsfolge besteht auch heutzutage unverändert fort, soweit sie nicht auf verfassungsmässigem Weg ausdrücklich aufgehoben ist. Aber auch diese s. g. Pertinenzqualität hat die Domänen nicht von selbst zu Staatsgütern umgeschaffen. Das Landesinteresse an dem Verband beschränkte sich auf die

---

1) cf. Seckendorf Anh. S. 82 ff.

unabänderliche Bestimmung des Kammerguts mit seinem Abwurf öffentlichen Zwecken zu dienen. Die Mehrung der öffentlichen Ausgaben hatte die Folge gehabt, dass das Domanium nur noch für einen Theil derselben aufzukommen vermochte. Dass eine vermögensrechtliche Persönlichkeit des Staates, getrennt von der physischen Person des Fürsten zur Geltung gelangte, konnte diese Beitragspflicht in Eigenthum nicht umwandeln.

Erwähnt man noch, dass der moderne Staat weder seinem Begriffe nach noch als Erbe des patrimonialen Landes befugt ist, in der Eigenschaft eines Rechtsnachfolgers der Kirche, des Reiches, der Gaugemeinden deren früheres Besitzthum zu vindiziren, so ist die Stellung des heutigen Staates zu dem Eigenthum am Domanium im Allgemeinen hinreichend charakterisirt.

Eine Ausnahme bilden, abgesehen von besonderen Festsetzungen, ausschliesslich die Annexa von wirklichen Hoheitsrechten. Sie theilen als Accessorien das Schicksal der Hauptsachen, d. i. der einzelnen Bestandtheile der Staatsgewalt, deren Dienst ihre Bestimmung ist, und kommen fortan als wirkliches Staatsgut dem Inhaber der Regierungsgewalt nur vermöge dieser seiner Eigenschaft zu.

Von Wichtigkeit ist die Veränderung, welche gleichzeitig die Stellung des Fürsten zu den Regierungsausgaben erlitten hat. Der Landesherr ist nicht mehr persönlicher Selbstschuldner. Der einzelne Gläubiger kann sich nicht mehr wie früher an das Kammergut halten. Bestand die Verbindlichkeit des Kammergutes vormals in der Deckung einer grössern oder geringern Anzahl concreter Ausgabeposten, so haftet den dritten Forderungsberechtigten nunmehr lediglich die Staatskasse. Aber es gebricht gänzlich an einem Rechtsgrund für die Liberirung des Kammerguts. An die Stelle der Verpflichtungen gegenüber den Staatsgläubigern ist Eine Verpflichtung gegenüber der Staatskasse getreten. Diese Verpflichtung liegt dem Landesherrn ob, sonder Zweifel nicht in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt, sondern in seiner Eigenschaft als Eigenthümer des Domaniums. Sowie er früher den Gläubigern der Landesverwaltung, ist er jetzt der Staatskasse verbindlich. Als Selbstfolge leuchtet ein, dass also auch der Verlust der Souveränität dieser Verbindlichkeit ihn nicht entheben kann.

### B. Periode der gesetzlichen Normirung.

Die einschlagenden Gesetze gehören theils den bis 1826 bestehenden vier Herzogthümern des S.-Gothaischen Gesamthauses <sup>1)</sup>, theils dem 1826 neu gebildeten Herzogth. S.-Meiningen-Hildburghausen allein an.

### XII.

Die einzige offizielle Erklärung <sup>2)</sup> des Herzogs August von Gotha-Altenburg, welche für die angeblich 1818 erfolgte Verwandlung des S.-Altenburgischen Kammerguts in Staatseigenthum angezogen wird, ist für dieses Beweisthema ungenügend. Die Concessionen selbst: Einsicht der Stände in die Kammeradministration, Mitwirkung derselben zur Feststellung des Kammeretats, Verwendung der etatsmässigen Einnahmeüberschüsse zum Besten des Landes, lassen deutlich erkennen, dass der Herzog sich als den allein berechtigten Disponenten über das Kammervermögen betrachtete.

In Coburg - Saalfeld bezeichnete die Verfassungsurkunde von 1821 das Domonialvermögen als Eigenthum des regierenden herzoglichen Hauses und ernannte die Stände zu Garants dafür, dass keine Verminderung oder Veräusserung desselben stattfinde.

Auch das landschaftliche Grundgesetz von 1824 für das alte Herzogth. S.-Meiningen spricht den Ständen jede Einmischung in die Verwaltung des Kammergutes und die Verwendung der Einkünfte daraus ab und erweitert die Rechte der Stände nur dahin, dass diese über Erhaltung der Substanz des Kammervermögens wachen sollen.

---

1) Zachariä S. 65 ff. 71 ff. 74 ff.

2) Pölitz, Europ. Verf. I. 2. S. 779 f. Luther S. 120: Herzog Ernst II. v. G.-A. habe die Geldbezüge, welche er über seinen Hofetat hinaus aus der Kammerkasse empfangen, stets als verzinsliche Darlehen behandelt und einst das Ansinnen des Kammerpräsidenten wegen Niederschlagung eines solchen Vorschusspostens mit der Bemerkung abgelehnt, er habe es sich zum Gesetz gemacht, die Revenüen seiner Kammer als ein ihm anvertrautes Gut anzusehen.

Noch weiter <sup>1)</sup> ging das mit landschaftlicher Zustimmung 1818 in S.-Hildburghausen errichtete Grundgesetz: bei Dispositionen über die Substanz soll neben dem agnatischen Consens die Zustimmung der Landschaft erfordert werden; die Feststellung des Kammeretats wird mit den Ständen vereinbart; die gesammten Kammereinkünfte sind zur Deckung des Staatsbedarfs einschliesslich der Civilliste zu verwenden. Das herz. Rescript <sup>2)</sup>, welches den Entwurf des Gesetzes begleitete, gedenkt ausdrücklich „der zugleich als fürstliches Familiengut zu betrachtenden Staatsdomänen.“ Das Gesetz selbst erkennt diese Eigenschaft deutlich an.

Mit vollster Consequenz ist demgemäss das Rechtsverhältniss geordnet in dem hildburghausischen „Haus- und Grundgesetz über Staatsgüter und Staatsschulden“ vom 26. April 1820 <sup>3)</sup>. Die von Luther betonte Genesis des Gesetzes <sup>4)</sup> mag für die Bestimmungen über Veräusserungen und Schuldenwesen von Bedeutung gewesen sein, ein Einfluss, auf den gewiss auch die gleichartigen

---

1) Zachariä S. 77 ff.

2) Bei Pölitz Europ. Verf. S. 782. Es proklamirt das Subsidiarprincip: „für die Deckung der — Staatsausgaben, soweit der Ertrag des Domaniums dazu nicht anreicht, Sorge zu tragen.“

3) Art. 1. „Zum Staatsgute gehören im Allgemeinen alle Bestandtheile des Landes, welche zusammen ein untheilbares, unveräusserliches Ganze bilden. Insbesondere gehören dahin alle, vornehmlich zum Unterhalt der herzogl. Regentenfamilie, dann zur Bestreitung anderer Staatsbedürfnisse, besonders der Staatsadministration vorhandene Domänengüter, Forsten, Gefälle und sonstige nutzbaren Rechte und zwar ohne Unterschied, ob sie zu dem Familienfeideicommiss des herzogl. S. Gesamthauses gehören und in den Portionsanschlügen enthalten oder erst in späteren Zeiten erworben oder dem Staate angefallen sind.

Ebenso sollen dazu alle künftig mit den Kräften oder Mitteln des Landes acquirirte und demselben oder dem herzogl. Hause sonst anfallende Güter, Besitzungen und Rechte gehören und dem Staate ohne weiteres einverleibt sein.“

4) S. 138 f.: kaiserliche Debitwesen; sg. Creditsteuern, noch in diesem Jahrhundert; abermalige Mehrung der fürstl. Kammer- und Privatschulden; Unzulänglichkeit der dagegen in der Verfassung von 1818 getroffenen Vorkehrungen; wiederholte Uebernahme eines Theils jener Schulden von Seiten der Landschaft im Jahr 1820. cf. Kritik II. S. 173 f.

Normen der Verfassung von 1818 zurückzuführen sind. Allein der Rechtssatz, um den gegenwärtig Alles sich dreht, die Staatsguteigenschaft der Domänen war an und für sich unabhängig von der Bedrängnis der herzoglichen Finanzen. Die Regierung suchte vielmehr nach einer prinzipiellen Begründung<sup>1)</sup> der aus Geldnöthen den Ständen gemachten Zugeständnisse und fand diese in dem staatlichen Charakter des Kammergutes. Bei der Umwandlung der Feudalstände in einen Repräsentativkörper hatte der Landesherr dem letzteren Befugnisse in Bezug auf einen Vermögenscomplex verliehen, dessen staatsrechtliche Natur jene Verleihung in der That vollständig rechtfertigte. Es kann kein Zweifel sein: „die in der Staatsverfassung überhaupt liegenden Grundsätze“, welche der Gesetzgeber „aussprechen“ will, sind in Art. 1 niedergelegt. Die ausdrücklich anerkannte Staatsguteigenschaft ist die tiefere Begründung, welche die Einleitung in Aussicht stellt. Das Gesetz ist nicht gemeint, hinsichtlich des vorhandenen Domainiums neues Recht einzuführen, sondern will nur das bereits bestehende Rechtsverhältniss prinzipiell — „gehören“ — feststellen<sup>2)</sup>.

Darüber, dass nach dem Wortlaut von Art. 1 die Domänen zum Staatsgut gehören, ist man allseitig einverstanden. Aber bei der Frage, ob dabei der Ausdruck Staatsgut im eigentlichen und engern oder im uneigentlichen und weitern Sinn zu verstehen sei, gehen die Meinungen auseinander. Regierungsseitig<sup>3)</sup> wird darauf hingewiesen, dass zu dem „Staatsgut“, von dem eine Definition nicht gegeben worden, nach dem Eingang des Artikels

---

1) Einl. Abs. 2 u. 3 — „Verfügungen über das Staats- und Familiengut — haben Wir in der landschaftlichen Constitution die Gültigkeit aller dergleichen Verfügungen mit an die Zustimmung der Stände geknüpft“ — „einstheils setzt diese Berechtigung der Stände das Vorhandensein gewisser in der Staatsverfassung überhaupt liegender Grundsätze voraus, welche noch bestimmt auszusprechen sind“. —

Abs. 4 — „den in der landschaftlichen Verfassungsurkunde in dieser Beziehung enthaltenen Anordnungen und Concedirungen eine tiefere Begründung und weitere Ausführung geben“. —

2) Daher auch die von Zachariä S. 80 vermisste Abtretung der Domänen an den Staat mit gutem Grund nicht ausgesprochen worden ist.

3) Kritik II. S. 170 ff.: der Begriff des Staatsgebiets möge vorgeherrscht haben. Zachariä S. 80 ff.

zunächst „alle Bestandtheile des Landes“ gerechnet werden, unter welcher allgemeinen Bezeichnung auch die Gesamtheit des das Herzogthum bildenden Privatgrundbesitzes begriffen werden könne. Mit Recht ist dagegen eingehalten worden, die Eingangsworte jenes ersten Satzes: „Zum Staatsgute gehören im Allgemeinen“ und die des die Domänen nennenden zweiten Satzes: „Insbesondere gehören dahin“ wiesen in ihrer Nebeneinanderstellung eine von dem Gesetzgeber selbst gemachte Unterscheidung zwischen Staatsgut im Allgemeinen und Staatsgut im Besonderen nach <sup>1)</sup>. In der That kann jenes „insbesondere“ nichts anderes bedeuten als: κατ' ἐξοχήν, im eminenten Sinn, par excellence.

Zum Ueberfluss liefert das Gesetz anderweit noch mehrfache Belege für die Richtigkeit dieser nicht bloß einzig ungezwungenen, sondern überhaupt einzig möglichen Deutung.

Der Titel des Gesetzes lautet von „Staatsgütern und Staatsschulden.“ Die Ueberschrift „von Staatsgütern“ kehrt in Abschnitt I. wieder. Zweifellos sind die Domänen unter diesen Staatsgütern <sup>2)</sup> mit inbegriffen. Ebenso klar ist es, dass unser Sprachgebrauch bei dem Ausdruck „Staatsgüter“ nur an Staatsgut im eigentlichen Sinn zu denken gestattet.

Dasselbe gilt von „Staatsvermögen,“ als dessen Bestandtheile in Art. 2 „sämmliche Domänengüter, Forste, Gebäude, Lehnenschaften, Zehnten, Gülden, Gefälle und sonstige nutzbaren Rechte“

---

1) Luther S. 192 f. Die ferneren Gründe: das Gesetz würde gar keinen Sinn gehabt haben, wenn die Domänen bloß für das hätten gesetzlich erklärt werden sollen, was sie mindestens bereits gewesen seien, und die Landschaft werde nicht ihr gutes Geld lediglich dafür ausgegeben haben, um die Ansprüche des Landes an den Domänen förmlich aufzuheben — erledigen sich durch die Erwägung, dass bei Erlassung des Gesetzes das Hauptgewicht offenbar auf die Bestimmungen über Erhaltung des Domaniums und Ordnung des Schuldenwesens gelegt wurde. cf. auch Kritik II. S. 173 f.

2) Zachariä S. 80: Man habe die Domänen Staatsgüter genannt wegen ihrer rechtlichen Beziehungen zum Staat, wegen ihrer Bestimmung zum Unterhalt des Souverains und zur Befriedigung anderer Staatsbedürfnisse zu dienen, wegen ihrer Verbindung mit der Staatssuccession in der regierenden Familie, wegen der verfassungsmässigen ständischen Controle etc. etc., theilweis wohl auch, weil jener Ausdruck in der Doctrin des Constitutionalismus gebräuchlicher gewesen als der mehr veraltete des Kammerguts.



bezeichnet werden, von dessen „Substanz“ in Abs. 3 der Einleitung <sup>1)</sup> dergestalt die Rede ist, dass unter dieser etwas anderes als das Domanium nicht verstanden werden kann.

Auch die Bestimmungen des Gesetzes über Staatsschulden schlagen ein. Den Staatsschulden steht gegenüber das Staatsgut nicht im uneigentlichen, sondern im eigentlichen Sinn. Wenn nun Ueberschrift des Gesetzes, des zweiten Abschnittes und dessen ganzer Inhalt die Domänenschulden als die eine Gattung der Staatsschulden hinstellen, so ist mittelst dieser Umschreibung des passiven Staatsvermögens zugleich eine Bezeichnung des activen Staatsvermögens, d. h. des Staatsguts i. e. S. gegeben, welche das Domanium unzweideutig einschliesst <sup>2)</sup>.

Wo möglich noch klarer ergiebt sich die Intention des Gesetzgebers aus der Bestimmung, welche er dem Domanialvermögen beimisst: „zum Unterhalt der herzogl. Regentenfamilie, dann zur Bestreitung anderer Staatsbedürfnisse, besonders der Staatsadministration vorhandene Domänengüter“ etc. etc. Art. 5 a. E.: „der Erlös beim Verkauf von Domänen ist jedesmal auf die nützlichste Art zum Besten des Staats zu verwenden, vorzüglich zur Erkaufung anderer Güter“ etc. etc. Art. 9 unter b: „bleibende und zuverlässige Landesverbesserungen durch Erwerbung nutzbarer Grundbesitzungen und Gerechtsame“ etc. etc.

Auch der zweite Absatz des Art. 1 darf nicht ganz unbeachtet bleiben. Während das „Ebenso sollen dazu“ die in Abs. 1 gemachte Unterscheidung wieder aufnimmt, sollen die „künftig mit den Kräften oder Mitteln des Landes acquirirte Güter“ gewiss dem Staatsgut i. e. S. einverleibt werden <sup>3)</sup>.

---

1) — „Andertheils kann einem so wichtigen Gegenstande als die Erhaltung der Domänen und die Contrahirung von Staatsschulden (wodurch die Verletzung der Substanz des Staatsvermögens immer vorbereitet wird) nur das Feststehen gewisser Regeln — Sicherheit gewähren.“

2) Aus Art. 6: „Zu den Staatsschulden gehören alle sowohl bei der Landschaft (Landessteuerkasse) als bei der Kammer (Domänen- und Regalienkasse) — contrahirte — Schulden“ — lässt sich sofort erkennen, dass das Gesetz diese beiden Kassen nur als verschiedene Organe des in Art. 5 genannten einheitlichen „Staatsärars“ auffasst.

3) Zachariä S. 81 paraphrasirt: „zu den Bestandtheilen des Landes

Die vergleichsweise wichtigsten Einwände gegen die ständische Auslegung des Gesetzes gruppiren sich um die Behauptung, dass es mit dieser den fideicommissarischen Rechten der Agnatēn entgegengelaufen sein würde und dass desshalb nicht anzunehmen stehe, der Gesetzgeber habe dem Domanium die Staatsguteigenschaft beilegen wollen <sup>1)</sup>.

Allein bei Prüfung dieser Voraussetzung stösst man auf die erheblichsten Bedenken. Das Domanium war bei der Umwandlung des Patrimonialstaats in einen modernen staatlichen Organismus ein Vermögensbegriff, auf dem vorzugsweise die dauernde

---

gehören, welche zusammen ein untheilbares und unveräußerliches Ganze bilden“. Kritik Bd. II. S. 174: das Domänenvermögen und dasjenige, was mit den Kräften und Mitteln des Landes für den Staat erworben worden, sei einander gegenüber gestellt.

Fernere Gegengründe: Man werde nicht schon nach 2 Jahren an dem durch die Verfassung eingerichteten Rechtszustand haben rütteln wollen; aber in anderer Richtung enthält das Gesetz unbestritten solche Aenderungen und die im Text gegebene Interpretation, sowie das „Staatsdomänen“ des Rescriptes von 1817 lässt es kaum zweifelhaft, dass man die Staatsguteigenschaft des Domaniums schon auf Grund der in der Verfassung zum Abschluss gebrachten Rechtsentwicklung für bestehend ansah.

Die beibehaltene Trennung der Kassen und Schulden, die Bestimmung des § 3, wonach die Verwaltung der Domänen dem Landesherrn allein zustehen soll. Aber es handelte sich einestheils hier um althergebrachte, durch die Verschiedenartigkeit der Gegenstände gerechtfertigte Verwaltungsmaassregeln, die zudem gewiss weniger im Interesse des herz. Hauses, als in dem des Landes fort dauern sollten. Andererseits wirkten die Anschauungen des Patrimonialstaats insofern fort, dass man Landesherrn und Land als zwei getrennte Vermögenssubjecte unterschied, die unter der höhern Einheit des Staates zusammengefasst werden. Für Staatsgut wurde alles Eigenthum des Landes und dasjenige Vermögen des Regenten angesehen, welches dieser in seiner Eigenschaft als Landesherr besass.

Die Verschiedenheit der ständischen Rechte in Bezug auf Kammer- und Landesschulden; sie war so unmerklich, dass Art. 5 Al. 2 die in beiden Fällen zu beobachtenden Förmlichkeiten geradezu identificirt.

Der in § 2 der Verfassung vorgeschriebene agnatische Consens sei nicht eingeholt worden. Aber der § handelt nur von Veräußerungen im Verwaltungsweg und überhaupt nicht vom Uebergang des Domaniums an den Staat, dessen Regierung mit der Inhabung des Fideicommisses von Rechtswegen unzertrennlich verbunden war.

1) Zachariä S. 80 f. 82 ff.

Bestimmung ruhte, den Bedarf der regierenden Dynastien zu decken, der aber mindestens mit einem Theil, nach der Hildburghäuser Verfassung sogar mit dem vollen Betrag des Ueberschusses zu den Regierungskosten beisteuern sollte und der von der Regierungsgewalt in den Händen des Monarchen rechtlich-unzerrennlich blieb. Steht nun aber in unsern monarchischen Staaten das Staatsgut dem Monarchen als Eigenthümer zu <sup>1)</sup>, und ist zumal in den Sächsischen Häusern die Reinheit des Fideicommisses überdies durch die Erbverträge getrübt, welche die Dispositionsbefugniss des letzten Inhabers fast vollständig aufheben, so waren in der That die Folgen der Hingabe des Domaniums an den Staat rechtlich indifferent, praktisch nur wenig bedeutsame: der Fürst als Patrimonialeigenthümer mochte ein freieres Verfügungsrecht und vielleicht eine grössere Quote des Abwurfs in Anspruch nehmen <sup>2)</sup>, als der Regent, der bloß die Eigenthumsrechte des Staatsoberhauptes geltend macht. Aber in beiden Richtungen enthielt bereits das Verfassungsgesetz weit reichende Beschränkungen. Und ungleich wichtiger als die rechtliche Normirung war für diese Nutz- anwendungen die historische Entwicklung der Eigenthumsverhältnisse: Die grösseren Schwierigkeiten bei der Veräusserung, weit entfernt die Agnaten zu beeinträchtigen, liegen in deren Interesse und sind nach Lage der Sache mehr factischer als rechtlicher Natur. Das letztere gilt ebenso von der Höhe der zu beanspruchenden Revenüen. Zudem werden die speziellen Festsetzungen der Hildburghäuserischen Gesetzgebung in diesen beiden Richtungen von keiner Seite als eine Verletzung agnatischer Rechte betrachtet.

So erklärt sich, dass nach der Auffassung des Gesetzgebers die Anerkennung des Staatseigenthums die Rechte der Agnaten nicht verletzte und im Wesentlichen nur die doctrinelle Bedeutung hatte, die ihr das Gesetz selbst zuteilt. Die flagrante Rechtsverletzung ist erst später hineingetragen worden durch die moderne

1) Zachariá, Staats- u. Bundesr. II. S. 415.

Milhauser, das Staatsr. des Königr. Sachsen. Bd. I. S. 99.

2) Eine reine Civilliste findet trotz fortdauerndem Patrimonialeigenthum statt, wenn der Fürst das gesammte Domanialeinkommen der Staatskasse überweist. Andererseits wird die Radicirung der fürstl. Bezüge auf das Domanium durch des letzteren Staatsgutseigenschaft nicht behindert.

dem Rheinbundsrecht abgeborgte Lehre der Trennbarkeit des Domaniums von der Regierungsgewalt.

Hiermit erledigt sich vollständig der Einwand, es sei nicht anzunehmen, dass Herzog Friedrich eine Bestimmung getroffen, zu der er nicht berechtigt gewesen. Mit vollem Bewusstsein und klarer Erkenntniss nahm und deutete der Gesetzgeber an, dass seine Sanctionen in die agnatischen Rechte nicht eingriffen. Noch deutlicher ist in dem Rescript v. 1817 — „der zugleich als fürstliches Familiengut zu betrachtenden Staatsdomänen“ — die Voraussetzung ausgesprochen, dass die Eigenschaft als Familiengut des Regenten durch die Staatsguteigenschaft des Domaniums nicht alterirt werde. Eine Voraussetzung, die in der Erinnerung an die Zustände des Patrimonialstaats einen greifbaren Anhalt und in der Finanzgeschichte des kleinen Fürstenthums ihre factische Begründung fand. Die Staatsguteigenschaft und die dadurch bedingte Mitwirkung der Stände erschien als das einzige Mittel, die Domänen der herz. Familie und den Agnaten zu erhalten als ein letztes Band, um das Zerbröckeln zu verhüten.

Wäre aber gleichwohl das Gesetz den Rechten der Agnaten zuwidergelaufen, so ist doch ein agnatischer Protest von keiner Seite erhoben worden. Eine Thatsache, die für die damalige Rechts- und Sachlage bezeichnend erscheint, wenn man erwägt, wie keine Interpretation vor der Thatsache die Augen verschliessen konnte, dass das Gesetz die Patrimonialguteigenschaft des Kammerguts mindestens in Frage stelle.

Zugleich der Grund, wesshalb die Frage, ob bei richtiger Rechtsansicht und trotz der Umstände des concreten Falles eine Verletzung der agnatischen Rechte vorliege, unpraktisch ist.

Uebrigens würde selbst ein begründeter und wirklich erhobener agnatischer Protest nur zu Rücknahme des Gesetzes auf demselben verfassungsmässigen Weg haben führen können, auf dem es entstanden war. Theils weil nach dem Untergang der Reichsgerichtbarkeit kein Gerichtshof existirt, der bei Beeinträchtigung agnatischer Rechte durch die Territorialgesetzgebung Recht sprechen könnte. Theils weil das patrimoniale Domanium gegenüber dem Staat der Neuzeit nur die Eigenschaft eines

Privatgutes besitzt, das der Gesetzgebung des Staates unterworfen ist, wie alle andern im Privatbesitz befindlichen Vermögensstücke <sup>1)</sup>).

### XIII.

Im Herzogthum S.-Meiningen-Hildburghausen ist bereits in den Jahren 1829, 1831, 1846, 1848, 1849 das Kammergut Gegenstand der Gesetzgebung gewesen.

Das Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums von 1829 sondert in Art. 38 von dem „Domänenvermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, grundherrlichen Zehenten, Erbzinsen, Gülten und andern aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen“ die publicistischen Einnahmequellen der Kammer ab. „Das Domänenvermögen ist Eigenthum des herzoglichen Spezialhauses <sup>2)</sup> und bestimmt davon zunächst die Kosten der Hofhaltung und der Unterhaltung der herz. Familie zu bestreiten.“ Die an zweiter Stelle genannten Einnahmen sollen „gegen verhältnissmäßige Uebernahme von Kosten der Staatsverwaltung und temporären, auf der Domänenkasse haftenden Lasten zur Landeskasse überwiesen werden.“

Folgen die Bestimmungen: dass der Herzog über Ueberschüsse in der Kammerkasse frei zu disponiren habe, dass der Etat der Domänenverwaltung ohne Concurrenz der Stände aufzustellen sei, dass zur rechtlichen Gültigkeit einer Veräusserung von Bestandtheilen des Kammerguts unbeschadet des agnatischen Consenses auch die Zustimmung der Stände nöthig sein solle, dass neue Kammerschulden ohne Zustimmung der Landstände nicht gemacht werden können.

Sogleich auf dem ersten, in Gemässheit des Grundgesetzes

1) Reyscher S. 114 ff. Ohne Zweifel spricht auch Zachariä S. 79 blos von einer materiellen, dem Gesetzgeber einen sittlichen Zwang der Reparation auferlegenden, nicht von einer formellen, d. i. im Richterspruch beachtlichen Nichtigkeit.

2) Die zur Berathung des Entwurfes berufene ausserordentliche Ständeversammlung beanstandete diese Bestimmung, bis der Herzog erklärte, er könne von seinem guten Recht nicht abgehen, und es werde bei Nichtnahme des Art. das Werk der Constitution nicht zu Stande kommen.

abgehaltenen Landtag wurden Einwendungen gegen diese Grundsätze laut. Ständischerseits trat man u. a. mit der Behauptung auf, die gesammten Staatslasten seien zunächst von der Kammer und nur in subsidium aus Steuern der Unterthanen zu bestreiten. In Folge der hierauf mit den Ständen gepflogenen Verhandlungen <sup>1)</sup> erging das Gesetz von 1831: Die rechtliche Eigenschaft der Domänen soll durch das Grundgesetz nicht verändert sein, die letzteren vielmehr dieselbe so behalten, wie sie bis dahin anerkannt worden und rechtsverbindlich bestanden — sie sind zunächst zur Bestreitung des Bedarfes des herz. Hauses etc. etc. bestimmt, liefern den Ueberschuss ihrer Einnahme zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung ab. — Zum Domänenvermögen gehören auch diejenigen künftig heimfallenden Lehen, welche nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit des Heimfalls an vom Herzog anderweit verliehen werden <sup>2)</sup>. — Ein zwischen Regierung und Ständen vereinbarter Theil des Domänenüberschusses bleibt der eigenen Verfügung des Herzogs überlassen, um denselben im Interesse des Staatswohls zu verwenden. Der andere Theil wird auf den Landesetat in Einnahme gebracht — Domänen- und Landeskasse werden in Einer Hauptkasse vereinigt, über welche den Ständen das Recht der Controle zusteht — der Domänenetat wird vom Herzog mit Béirath der Stände festgestellt.

Ein Gesetz von 1846, ausdrücklich nur für eine beschränkte Reihe von Jahren erlassen, sollte hauptsächlich der Ungewissheit über das Maass des auf dem Landesetat in Einnahme zu bringenden einen Theils und des der eigenen Verfügung des Herzogs für öffentliche und gemeinnützige Zwecke zu überlassenden andern Theils des Domänenüberschusses ein Ende zu machen. Der erstere wurde auf 30,000 fl. festgesetzt. Durch das Gesetz vom 18. März 1848 wurde die Gesetzgebung von 1846 ausser Wirksamkeit, diejenige von 1831 wieder in Kraft gesetzt, gleichzeitig über den Bedarf des herz. Hauses und rücksichtlich der zu

1) Kritik I. S. 17. Die Staatsgutseigenschaft der Domänen wurde nicht behauptet, blos eine ausdrückliche Anerkennung des Eigenthums des herz. Hauses sollte vermieden, die Eigenthumsfrage offen erhalten werden.

2) Nach Art. 39 des GG. konnten sie zu dem Schatullgut gezogen werden.

theilenden Domänenüberschüsse auf 9 Jahre Bestimmung getroffen.

Das Gesetz v. 23. Mai 1849 sollte endlich das Rechtsverhältniss definitiv regeln. Art. 1 verfügte: „das gesammte Domänenvermögen mit Einwerfung aller Schatull- und Allodialgüter, deren Ertrag bisher zur Domänenkasse geflossen ist, wird für Staatsgut erklärt, beziehungsweise als solches anerkannt. Ausgenommen blieben nur gewisse Schlösser etc. etc. und ein annoch auszuschheidender, den jährlichen Reinertrag von 75,000 fl. sichernder Theil des Domänenvermögens, welche Besitzungen ein Familienfideicommiss des Mannsstammes des herz. Hauses bilden, bei dessen Aussterben theils den Allodialerben zufallen, theils mit dem Domänenvermögen des Staats vereinigt werden sollten. Die Civilliste des Herzogs sollte 186,000 fl. betragen und mit der Vermählung des Erbprinzen um 25,000 fl. wachsen.

Gestützt auf die Proteste des Erbprinzen Georg, des Herzogs Georg von S.-Altenburg und des Prinzgemahls Albert von Grossbritannien, zugleich Prinzen von S.-Coburg-Gotha, erklärte der Herzog dem 1854 einberufenen Landtag, dass er sich ausser Stande befinde, der Erklärung, bez. Anerkennung des Domänenvermögens für Staatsgut rechtliche Gültigkeit beizulegen, überhaupt den Bestimmungen dieses Gesetzes, insoweit sie mit der fr. Eigenthumserklärung in Zusammenhang ständen, weitere Folge zu geben.

Um ein Abkommen zu Stande zu bringen, „welches der wahren Wohlfahrt des Landes gleiche Berücksichtigung angedeihen lasse, wie den Rechten des herz. Hauses und der Agnaten“, wurde den Ständen der Entwurf eines neuen Gesetzes zugefertigt.

Der über diesen landesherrlichen Vorschlag erstattete Ausschussbericht erwähnt, dass ein jedes Mitglied des Ausschusses in den Veranlassungen und Verhältnissen, denen zu Folge die in den Bewegungsjahren gemachten Zugeständnisse und Erklärungen gegeben wurden, Motive genug gefunden habe, die Bestimmungen des Gesetzes von 1849 wieder aufzuheben und mit Modifikationen auf das Vorhaben der Staatsregierung einzugehen. Es wird anerkannt, dass für die Eigenthumsrechte des Regentenhauses vielerlei Gründe sprächen, nicht bestritten, dass dem herz. Hause Eigen-

thumsrechte am Domänenvermögen zustehen, und schliesslich proponirt, den die Rechtsfrage in suspenso lassenden Art. 1 des Ges. v. 1831 wiederherzustellen, weil man sich nicht berufen und im Stande fühle, ein definitives und entscheidendes Urtheil über die Sache abzugeben und die Ueberzeugung davon, dass dem herz. Hause an den gesammten Domänen ein ausschliessliches Eigenthum zustehe, nicht gewinnen können. Eine aus 5 Mitgliedern bestehende Minorität schloss sich mehr oder weniger der Auffassung und den Vorschlägen der Regierung an.

Der Landtag nahm den Antrag der Ausschussmajorität an. Die Regierung trat nunmehr mit einem etwas modificirten Entwurf hervor, der, obwohl die Majorität des Ausschusses in den wesentlichsten Puncten Ablehnung beantragt hatte, die Zustimmung der Stände erhielt und, nach Beitritt des Erbprinzen zu dem geschlossenen Abkommen, unter dem 3. Juni 1854 als Gesetz publicirt wurde <sup>1)</sup>.

---

1) Gegenwärtig — Landtverh. v. 1861. Beill. S. 109 ff. 269 — bestritt der Landtag die Rechtsgültigkeit des Gesetzes, weil die agnatische Zustimmung nicht erfolgt sei, der frühere Landtag diese umfassende gesetzgeberische Arbeit ohne ausreichendes Prüfungsmaterial in drängender Eile, hauptsächlich auf Grund vertraulicher, gar nicht zur öffentlichen Kenntniss gelangter Verhandlungen erledigt habe, die einschlagenden Rechtsverhältnisse der andern deutschen Bundesstaaten nicht genügend beachtet worden, über die Auslegung des Art. 1 des Ges. in Verbindung mit den Zusicherungen des Gouvernements als den entscheidenden Beweggründen, eine irrige Ansicht geherrscht habe, das Gesetz auch sonst an Unklarheit und Unbestimmtheit leide und selbst die Competenz des Landtags für die Abtretung des Eigenthums zweifelhaft bleibe. Keiner dieser Gründe ist selbst nur in thesi geeignet, eine formelle, d. h. von dem Richter beachtliche Nichtigkeit des Gesetzes herbeizuführen. Auch nicht der letzte, denn nach dem Staatsrecht des Herzogthums hat die gesetzgebende Gewalt des Monarchen keine anderen Schranken als die Zustimmung der Stände. Wären die Stände zur Mitwirkung nicht zuständig, so hätte dies blos die Folge, dass der Herzog ohne den Landtag gesetzliche Normen zu erlassen berechtigt wäre. Und die Verschiedenheit des Sinnes, welcher dem Gesetzentwurf von den verschiedenen Factoren der Gesetzgebung beigelegt worden, nach den civilistischen Regeln über mangelnden Consens beim Vertragsabschluss zu beurtheilen, ist entschieden unzulässig. Die Interpretation hat den Sinn, welchen der Gesetzgeber in die gebrauchten Worte wirklich hineingelegt hat, festzustellen. Diesem objectiv feststellbaren Inhalt, bei



Art. 1 bestimmt: Das Domänenvermögen an Gebäuden, Gütern, Waldungen, liegenden Gründen, Zehenten, Erbzinsen, Gülten und andern aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen, sowie an Activcapitalien ist Eigenthum des herz. Hauses.

Dieses Eigenthum behält die Eigenschaft eines Familienfideicommisses des herz. S.-Gothaischen Gesamthauses unverändert bei.

Ueber die Bestandtheile dieses Vermögens soll den Ständen binnen einem Jahr ein spezielles Verzeichniss mitgetheilt werden.

Ergiebt sich bei der Prüfung dieses Verzeichnisses, dass einzelne Theile des in demselben aufgenommenen, bisher als Domänengut behandelten Complexes nicht Eigenthum des herz. Hauses, sondern Eigenthum des Landes sind, so sollen diese Theile aus dem fraglichen Vermögen ausgeschieden und dem Lande abgetreten werden. —

Folgen Festsetzungen über die schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 2 ff. bestätigen die Ausscheidung der Kammerintraden publicistischer Natur, erfordern die Zustimmung der Stände bei Veräusserungen und neuen Schulden, gestatten den Ständen bei Aufstellung des Domänenetats beiräthig zu sein, weisen einen Theil der Ueberschüsse der Domäneneinnahme der Staatskasse für die Zwecke der Landesverwaltung zu, unterwerfen das Domänenvermögen der Grundsteuer<sup>1)</sup> und enthalten Bestimmungen über Verwaltung der Domänen, Rechnungslegung und ständische Controle.

Die herz. Zusicherungsacte vom 3. Juni 1854 bestimmt: auf die Dauer der Regierung des Herzogs und des Erbprinzen wird für den Bedarf des herz. Hauses und Hofes die Summe von 225,000 fl. aus den Domäneneinkünften vorweg entnommen. Von den nach Abzug dieser Summe, sowie der auf dem Domänenvermögen haftenden Lasten und Administrationskosten ver-

---

dessen Ermittlung die subjectiven Intentionen der Beteiligten allerdings nicht unbeachtet bleiben können, hat sowohl die Regierung als der Landtag zugestimmt.

1) Aversum v. 20,000 fl.

bleibenden Ueberschüssen <sup>1)</sup> wird die eine Hälfte gleichfalls zur Bestreitung des Bedarfs des herz. Hauses und Hofes verwendet, die zweite der Landeskasse überlassen. Gleichzeitig wurden mittelst besonderer Urkunde in Bezug auf die Abgabe von Holz, Getreide etc. etc. aus den Domänenvorräthen, Benutzung von Domanalgebäuden für Landesverwaltungszwecke dem Land namhafte Vergünstigungen zugesichert, auch das Concurrrenzverhältniss von Domänen- und Landeskasse in Bezug auf die gemeinschaftlichen Exigenzen der Domänen- und Landesverwaltung festgestellt — Alles, so lange ein Zweig des herz. S.-Goth. Gesammthauses die Regierung des Herzogthums S.-Meiningen führen wird.

#### XIV.

Wendet man sich der Interpretation des Gesetzes zu, so ergeben sich zunächst einige Ungenauigkeiten der Abfassung: das Wort „Eigenthum“ in Art. 1 ist nicht zur Bezeichnung des *Dominium rerum* im technischen Sinn, sondern als Synonymon von „Gut“, „Vermögen“ gebraucht; der Ausdruck „Eigenthum des herzoglichen Hauses“ auch insofern unzutreffend, als das Rechts-subject, welchem der fr. Rechtscomplex zusteht, nicht das herzogliche Haus, sondern nur ein einzelnes Mitglied des h. Hauses sein kann <sup>2)</sup>.

Wenn ferner in Art. 1. Al. 1 dem Domanium als solchem die Eigenschaft des Patrimonialeigenthums beigelegt wird, so wäre es correct gewesen, als Ausnahmen in Al. 4 diejenigen einzelnen Theile zu bezeichnen, welche bisher irrigerweise zum Domanium gezählt worden sind. Anstatt dessen statuirt Al. 4 die rechtliche Möglichkeit, dass ein Theil des Domaniums Landesgut sei, d. h. dass einzelnen Theilen das dem ganzen Complex beigelegte rechtliche Prädikat nicht gilt <sup>3)</sup>.

1) In der Etatsperiode 1856—1859 zusammen 643,446 fl.

2) Zachariä, Staats- u. Bundesr. II. S. 403. 415. 418. Vollert, Dom.-Frage S. 35 und die dort angef.

3) Zwischen Art. 10 u. 11 findet sich eine scheinbare Antinomie, gewiss nur Fehler der Redaction: Art. 11 lässt die Rechte des Landes in Bezug auf Schatull- und Allodialvermögen fort dauern, so lange der Manns-

Die entgegengesetzte Auslegung steht nicht nur mit dem Wortlaut, sondern auch mit der Entstehungsgeschichte des Gesetzes in Widerspruch. Im ersten Entwurf <sup>1)</sup> war jene Ausnahme ausdrücklich überhaupt nicht ausgesprochen. Das Minoritätserachten <sup>2)</sup> schlug den Zusatz vor: „Sollten bei Prüfung dieses Verzeichnisses über die Qualität einzelner Bestandtheile dieses Vermögens Zweifel entstehen.“ Die Begründung weist nach, dass Zweifel an der Domanialeigenschaft gemeint sind. Der anderweite Entwurf <sup>3)</sup> spricht dies ausdrücklich aus durch die Modifikation: Ergiebt sich bei Prüfung dieses Verzeichnisses, dass einzelne Theile des in demselben aufgenommenen, bisher als Domänengut behandelten Complexes nicht zum Domänenvermögen gehören, vielmehr Eigenthum des Landes sind. Wenn nun <sup>4)</sup> unmittelbar vor der entscheidenden Abstimmung, und zwar im Anschluss an vertrauliche Verhandlungen mit dem, bisher gegen den Entwurf gestimmten, Landtag das Ministerium die Worte „nicht zum Domänenvermögen gehören, vielmehr“ abänderte in „nicht Eigenthum des herz. Hauses sind, sondern“, so kann diese Aenderung nichts als ein Zugeständnis, als was sie zu allem Ueberfluss angekündigt wurde, so kann die Bedeutung dieses Zugeständnisses keine andere gewesen sein als die oben dargestellte.

Auch die herz. Zusicherungsurkunde v. 3. Juni 1854 <sup>5)</sup> lässt eine andere Interpretation nicht zu. Sie handelt nicht von der Folgerung aus der äussern Behandlung auf die innere Eigenschaft als Domäne, sondern von dem Schluss aus dem allgemeinen

---

stamm des Spezialhauses besteht, d. i. auch noch alsdann, wenn der letztere und mit ihm das herz. S.-Goth. Gesammthaus aufgehört haben sollte, die Regierung des Herzogth. S.-Meiningen zu führen. Sobald dieses Ereigniss eintritt, also möglicherweise früher, erlöschen aber nach Art. 10 die gleichen Rechte des Landes in Bezug auf das Domänialvermögen.

1) Landtverh. v. 1854. Beil. S. 2 ff.

2) das. S. 42 f.

3) das. S. 57.

4) Landtverh. S. 131. Beil. S. 81 f. cf. Landtverh. v. 1861. S. 56 ff.

5) Landtverh. Beil. S. 91: Es versteht sich ganz von selbst, dass aus dem allgemeinen Anerkenntnis des Eigenthums des herz. Hauses am Domänenvermögen ein Präjudiz für die Beurtheilung des einzelnen, zur schiedsrichterlichen Entscheidung gelangenden Falles nicht entnommen werden soll.

Anerkenntniss des Eigenthums auf die Eigenthumsfrage im einzelnen Fall. Das „selbstverständlich“ wurde bei den Verhandlungen, S. 131; von keiner Seite ausgesprochen. Der ständische, von dem Gouvernement angenommene Vorschlag „aus der Anerkennung des Eigenthums (Art. 1) ein Präjudiz nicht entnommen“ ist die kürzeste und bündigste Fassung des Abkommens.

Das Gesetz stellte das Eigenthum des herz. Hauses dem des Landes gegenüber. Land kann aber dabei nicht in dem engen Sinn verstanden werden, wie es die frühere Finanz- und die alte landständische Verfassung mit sich brachte. Die Zwecke der Landesverwaltung umfassen vielmehr nach Art. 7 den ganzen staatlichen Organismus, abgesehen von herzogl. Familie und Hofhaltung. Alle publicistischen Reventen, die in die frühere Kammerkasse geflossen waren, bleiben dem Domänenvermögen fremd und kommen dem Lande zu — Art. 2. — Auch die Landesausgaben — Art. 9 — werden abgesehen von der Grundsteuerzahlung und demjenigen Theil der Ueberschüsse, welchen der Herzog zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung giebt, aus Domänialmitteln zu keinem Theil bestritten, die Landeskasse ist die Staatskasse. Findet sich endlich in Art. 9 der Domänenhaushalt dem Staatshaushalt geradezu entgegengestellt, so zeigt sich klar, dass die Unterscheidung zwischen Landes- und Hauseigenthum nichts anderes als Staatsgut und patrimoniales Fürstengut von einander trennen soll. Da in unsern monarchischen Staaten der Regent selbst dasjenige Rechtssubject ist, dem das gesammte Staatsvermögen — unter gewissen von Pflicht, Herkommen und Gesetz gezogenen Schranken — zusteht, so hat das Gesetz also die Frage entscheiden wollen, ob das Domanium Vermögen des fürstlichen Inhabers in dessen Eigenschaft als Staatsoberhaupt oder Patrimonialgut und in seiner Zuständigkeit von der Regentenqualität unabhängig sei.

Daher auch in Art. 10 die Anordnung: die Bestimmungen über Zustimmung der Stände bei Veräusserungen und Contrahirung neuer Schulden, über Verwendung eines Theils der Domänenüberschüsse für Landes Zwecke und die Verwaltung des Domänenvermögens durch Staatsbehörden etc. etc. gelten nicht länger, als ein Zweig des herz. S.-Goth. Gesammthauses die Regierung des Herzogthums S.-Meiningen führt.

Ueber die Bedeutung, welche dem Ausdruck „einzelne Theile“ in Abs. 4 des Art. 1 beizulegen sei, gehen die Ansichten weit auseinander.

Der Wortlaut steht der von den Wortführern des fürstlichen Hauses <sup>1)</sup> versuchten Interpretation entschieden entgegen. Das Ganze, von dessen Theilen, der Complex, von dessen Bestand es sich handelt, ist das gesammte Domänenvermögen, wie es im Besitz des herz. Hauses sich befindet. Obschon unmittelbar vorher eines speziellen Verzeichnisses gedacht ist und dem Gesetzgeber ein Anknüpfen an die einzelnen Nummern und Stücke dieses Verzeichnisses nahe gelegen hätte, ist der Ausdruck „einzelne Theile des in demselben aufgenommenen bisher als Domänengut behandelten Complexes“ gebraucht. Nicht also von einzelnen Nummern des Verzeichnisses, sondern von Theilen des gesammten Vermögens ist die Rede. Und der Sprachgebrauch bietet keinerlei Anhalten dafür, das „einzelne Theile“ auf individuelle in dem Verzeichniss aufgezählte Vermögensstücke zu beschränken. Das Wort „Theile“ umfasst vielmehr, ausser der Zerfällung in diejenigen Bestandtheile, welche als gesonderte Spezies auftreten, alle Gliederungen, von der allgemeinsten bis zur speziellsten, und verliert diese Bedeutung nicht in der Zusammensetzung mit „einzeln.“

Zuvörderst und unzweifelhaft fallen unter den Begriff „einzelne Theile“ die natürlichen Einzelbestandtheile, aus denen das Domanium zusammengesetzt ist.

Demnächst lassen sich aus gleichartigen Einzelbestandtheilen Gattungen bilden, durch das Band gleicher natürlicher oder auch sachlicher und rechtlicher Beschaffenheit zusammengehalten, z. B.: Güter, Waldungen, Zehenten, Lehenschaften u. s. w. Es wird behauptet, ein Anspruch des Landes auf ganze solchergestalt geschaffene Kategorien sei unzulässig, weil Al. 1 des Art. 1 bei Nennung derselben zugleich über deren Eigenthumsverhältniss im Ganzen und zwar zu Gunsten des Herzogs verfügt habe. Ich kann mich dieser Auffassung nicht anschliessen, obschon ich nicht verkenne, dass diese Frage, die m. E. ohne praktische Wichtig-

---

1) Zachariá S. 107.

keit ist, verhältnissmässig noch am meisten Stoff zu Zweifeln bietet. Abs. 1 enthält, wie ich meine, nicht eine Bestimmung über die einzelnen Bestandtheile und deren Gruppen, sondern über das ganze Vermögen als Einheit <sup>1)</sup>. Die Patrimonialgutseigenschaft dieses Gesamtcomplexes ist anerkannt, nicht die der einzelnen Theile <sup>2)</sup>. Die Erläuterung: an Gebäuden, Gütern, Waldungen u. s. w. ist hinzugefügt, um das Object näher zu bezeichnen und die Stelle eines speziellen Verzeichnisses zu vertreten. Und Abs. 4 handelt nicht von einzelnen Stücken der in Abs. 1 namhaft gemachten Rubriken, sondern von „einzelnen Theilen des Complexes.“ Hält man die Al. 1 neben die Bestimmung des Art. 2 über die publicistischen, früher zur Kammerkasse gezogenen, jetzt zur Landeskasse zu entrichtenden Intradem, so ergibt sich, dass nur eine äusserliche Abgränzung beider Vermögenscomplexes, und zwar genau im Anschluss an Art. 38 des Grundgesetzes beabsichtigt gewesen ist. Dispositiv ist lediglich die Bestimmung über die universitas im Ganzen, enunciativ die Aufzählung ihrer einzelnen Theile.

Endlich lassen sich Unterabtheilungen des Gesamtcomplexes auf die gleiche geschichtliche und rechtliche Entwicklung zurückführen, durch welche dem Domanium einzelner Landestheile ein besonderer rechtlicher Charakter verliehen worden ist. Dies gilt insbesondere und ist überhaupt von praktischer Erheblichkeit nur hinsichtlich der zum ehemaligen Herzogthum Hildburghausen gehörig gewesenen Domänen. Auch diese bilden so gut einen Theil des Domanialcomplexes, wie die betreffenden Aemter etc. etc. einen Theil der H. S.-M. Lande. Der Argumentation, dass, wenn den „einzelnen Theilen“ der Al. 4 cit. Beschränkungen überall nicht beigegeben sind, den Ständen auch unverwehrt sein müsse, die ehemals Hildburghäuser Domänen als einen einzelnen Theil des ganzen Domaniums für das Land zu reclamiren, wird schwer-

---

1) Landtverh. v. 1854. S. 124 „universitas.“

2) Die entgegengesetzte Auffassung hat u. a. zu der Behauptung geführt, dass die vorbehaltenen schiedsrichterliche Entscheidung auf Activcapitalien, die zum Domanialcomplex gehörten, nicht zu erstrecken sei. Kritik II. S. 262.

lich ein begründeter Einwand entgegen treten können<sup>1)</sup>. Das Gesetz hat gleiche Gültigkeit in allen Landestheilen. Aber wie es überhaupt Ausnahmen statuirt, so können auch die Domänen eines bestimmten Landestheils eine solche Ausnahme bilden.

Die Einrede, diese Interpretation des Wortes „Theile“ führe zur Durchlöcherung und Entkräftung des in Al. 1 aufgestellten Grundsatzes und stehe mit dem Hauptprincip des Gesetzes im Widerspruch, stützt sich auf einen Cirkelschluss. Man unterstellt, die Disposition in Al. 1 umfasse das ganze Domanium mit etwaiger Ausnahme einzelner, individueller Stücke und interpretirt dann das „Theile“ der Al. 4 auf Grund dieser ungerechtfertigten Supposition. M. a. W.: Al. 1 bedeutet dies, weil in Al. 4 jenes und Al. 4 bedeutet jenes, weil in Al. 1 dies steht<sup>2)</sup>.

Allerdings aber würde ein Anspruch des Landes auf einen ideellen Theil des gesammten Complexes dem Gesetz widersprechen und ebensowohl durch die allgemeine Bestimmung in Al. 1, wie durch den Zusatz „einzelne“ bei „Theile“ ausgeschlossen sein.

Auch das muss ohne Weiteres zugegeben werden, dass, wäre die Eventualität der Ausscheidung einzelner, unter den oben entwickelten Gesichtspuncten gebildeter Gruppen in der That abgeschnitten, alsdann die Ansprüche des Landes, soweit sie aus den der Gruppe gemeinsamen und eigenthümlichen Rechtsverhältnissen herrührten, überhaupt und völlig beseitigt sein würden. Denn unter jener Voraussetzung würde es ein Handeln „in fraudem legis“ sein, wollten die Stände die Ansprüche des Landes an einzelnen Individualstücken auf factische oder rechtliche Verhältnisse

1) Dagegen Zachariä S. 98 f.: Dies wäre nur eine unzulässige partielle Erneuerung des durch das Gesetz von 1854 definitiv beendigten Streites. Ist die Anrufung des Schiedsgerichtes auf Grund des Vergleichs zur definitiven Schlichtung der langjährigen Differenz wirklich eine Erneuerung des Streites?

2) Zachariä S. 101 ff. beschränkt die praktische Bedeutung der Al. 4 und des höchsten Rescripts vom 3. Juni 1854 dahin, dass den Ständen, wenn sie einzelne Stücke des bisherigen Domänencomplexes in Anspruch nehmen, diese Zugehörigkeit nicht solle entgegen gehalten werden können. Die Bestimmung in Al. 4 enthalte nichts, was sich nicht schon von selbst verstanden habe.

gründen, welche nicht diesen Stücken eigenthümlich, sondern einer jener Gruppen und Rubriken gemeinsam und charakteristisch sind.

Keinesfalls ist das Wörtchen „einzelne“ und das Verhältniss, in welchem Al. 4 zu Al. 1 steht, ausser Acht zu lassen. Das „einzelne“ bedeutet, dass im Grossen und Ganzen das Verhältniss ein anderes ist<sup>1)</sup>. Der allgemeinen Bestimmung in Al. 1 gegenüber erscheint der in Al. 4 vorgesehene Fall als die Ausnahme. Sicher lag es in der Intention des Gesetzgebers, dass die einzelnen Theile, d. i. die Ausnahmen, nicht die grosse Masse, die Regel überwuchern, selbst zur Regel werden sollten<sup>2)</sup>. Formelle Cau-

1) So verstand auch der landständische Ausschuss den Art. 1 des mit Gesetzeskraft wirklich bekleideten Entwurfes dahin, dass dadurch das Domänenvermögen in seinem Hauptbestand als Eigenthum des herz. Hauses anerkannt werde. Landtverh. v. 1854. Beil. S. 67. Die Feststellungen über Bezüge des herz. Hauses, die Verwendung der Ueberschüsse, Grundsteueraversum, Beitragsverhältniss zu den gemeinsamen Verwaltungsexigenten, Vertheilung der Kassebestände u. s. w., Landtverh. v. 1861. S. 127 f. geben gleichfalls Anhaltepunkte, wenn schon sie zunächst nicht die rechtliche Norm, die durch das Gesetz aufgestellt worden, sondern das factische Ergebniss bekunden, das man von der Verwirklichung dieser Norm erwartete.

2) Somit ist die von Zachariä vermisste rechtliche Position, welche dem herz. Haus durch das Gesetz hätte zugewiesen werden sollen, gewiss vorhanden. Sie wäre auch bei der extremen Auslegung des Wortes „Theile“ insofern gegeben, als die Bestimmungen des Gesetzes über Beschreitung des Rechtsweges innerhalb einer festen Frist jedenfalls in der nächsten Zukunft die definitive Regelung der Streitfrage mit sich bringen müssen und keinesfalls zur materiellen Verkürzung der Ansprüche des herz. Hauses führen können. Ganz anders gestaltete sich die Sachlage nach der Abstimmung über den ersten Entwurf. — Landtverh. v. 1854. S. 50 ff. — Von einer definitiven Regelung, einer schiedsrichterlichen Entscheidung war damals keine Rede. Der Landtag wollte das Gesetz von 1831 wieder hergestellt, d. h. die endliche Ordnung ad Calendas graecas vertagt wissen. Hiernach liegt es am Tage, dass bei jeder Interpretation das Gesetz dem herz. Haus eine ohne Vergleich günstigere Lage bietet, als jene frühere Abstimmung des Landtags.

Die Beilage A zur Erklärungsschrift des Landtags — S. 52 f. — durch welche Zachariä's Hinweisung auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, S. 103, gerechtfertigt erscheinen könnte, gedenkt selbst einer, unerfüllten, Bedingung, von der die Gültigkeit jenes Compromisses abhängen solle. Es



telen gegen eine solche übermässige Ausdehnung der Ausnahmen sind zwar in dem Gesetz nicht enthalten, aber die ganze Sachlage dürfte materiell hinreichende Garantien gegen derartige Ueberschreitungen bieten.

Durch die Feststellung des obersten Grundsatzes sind für das schiedsgerichtliche Verfahren die allgemeinen Rechtsgründe beseitigt, mit welchen man in der Theorie das Staatseigenthum am Kammergut zu stützen gesucht hat. Al. 1 des Art. 1 spricht ihre Unbeachtlichkeit im Ergebniss aus. Sie jetzt wieder hervor-suchen, hiesse zu einem überwundenen Standpunct zurückkehren. Entweder hat der Gesetzgeber auf Grund oder trotz solcher allgemeinen Gründe die Bestimmung der Al. 1 getroffen. In dem einen wie in dem andern Fall sind sie durch Al. 1 consumirt. In jenem Fall spricht das Gesetz ihre materielle Unerheblichkeit, in diesem Fall ihre formelle Unbeachtlichkeit aus.

Die Frage, nach welchen materiellen Rechtsnormen hinsichtlich der vom Lande beanspruchten Theile des Domaniums zwischen dem Herzog und dem Land zu dijudiciren sei, hat dahin beantwortet werden wollen, dass hier lediglich privatrechtliche Erwerbsarten zu Gunsten des Landes in Betracht kommen könnten. Als directer Ausspruch ist diese Beschränkung dem Gesetz jedenfalls fremd. Dass sie sich aus einer gewissen Interpretation des Gesetzes vielleicht als practische Folge ergibt, ist für die Auslegung gleichgültig und würde dem Gesetz selbst gegenüber nur die Bedeutung eines Zufalls haben.

Wichtiger ist ein aus Art. 14 <sup>1)</sup> zu entnehmendes Bedenken. Zu den aufgehobenen Gesetzen gehört auch das Hildburghäuser Gesetz von 1820. Lassen sich nun gleichwohl, nachdem das Gesetz von 1854 ins Leben getreten, gegen dasselbe noch Rechte aus dem Gesetz von 1820 ableiten <sup>2)</sup>? Diese Frage wäre

---

handelte sich dort um, dem Land ohne Vergleich günstigere Bestimmungen über die Kammerrevenüen und den Staatshaushalt.

1) „Das Gesetz vom 23. Mai 1849 tritt seinem ganzen Inhalte nach ausser Wirkung und alle andern, dem gegenw. Gesetze entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen werden aufgehoben.“

2) Zachariä S. 98: mit dem das Rechtsverhältniss des Domaniums in umfassender Weise regulirenden Gesetz v. 1854 sei jedes Zurückgreifen

gewiss zu verneinen; sie entspricht aber auch der Sachlage nur scheinbar.

Vor Allem ist zu beachten, dass ausschliesslich das Gesetz von 1849 ausser Wirkung gesetzt worden ist; hinsichtlich der andern entgegenstehenden Gesetze etc. etc. hat man sich mit der Aufhebung begnügt. Unter diese Kategorie fällt namentlich auch jenes Hildburghäuser Gesetz.

Das Gesetz von 1854 enthält nun materielle Rechtssätze, welche an die Stelle der aufgehobenen treten sollen, nur in der in Art. 1. Al. 1 hingestellten Regel. Für den Ausnahmefall der, formell zulässigen, Reclamation Seiten des Landes ist lediglich das Verfahren normirt, nicht aber gesagt, welche materielle Rechtsnormen in dem Streit Maasse geben sollen. Die Entscheidung über Reclamationen gehört indess gleichfalls zur Ausführung des Gesetzes, sie nimmt den Charakter einer auf dem Gesetz von 1854 fussenden *lex specialis* an. Bis diese *lex specialis* erteilt ist, bleibt das Gesetz von 1854 materiell lückenhaft. Und diese Lücken müssen u. a. dadurch ergänzt werden, dass man insoweit die aufgehobenen Gesetze anwendet. Oder man kann auch sagen: Die Ablösung der früheren Gesetzgebung durch das Gesetz von 1854 erfolgt nur, wenn und soweit letzteres ins Leben tritt, und dies geschieht hinsichtlich der streitigen Landesansprüche materiell erst mit dem Ausspruch des Schiedsgerichts. Von dieser Seite betrachtet gewinnt auch der oben hervorgehobene Unterschied in der Behandlung des Gesetzes von 1849 und anderer entgegenstehender Gesetze eine nicht zu verkennende Bedeutung.

Wenn möglich, noch entscheidender ist die Erwägung, dass das Gesetz von 1820 dem von 1854 gar nicht entgegensteht. Das letztere anerkennt nämlich, dass für einzelne Theile des Domanialcomplexes die Staatsgutseigenschaft möglicherweise mit Recht behauptet werden kann. Damit verliert die Bestimmung in Abs. 1 des Art. 1 die Eigenschaft einer für alle Bestandtheile des Domaniums gleichmässig gültigen. Vielmehr nimmt sie das Wesen einer Regel an, neben und von welcher Ausnahmen

---

auf frühere Gesetze, soweit es nicht selbst ausdrücklich darauf verweise, also insbesondere auch auf das fr. Gesetz v. 1820 ausgeschlossen.

vorkommen können. Zu diesen Ausnahmen würden voraussetzungsweise die von Sachsen-Hildburghausen überkommenen Domanialstücke gehören. Wird für diese eine solche Ausnahmestellung beansprucht, so kann Al. 1, welche nur die Regel aufstellt, auf dieselben überhaupt nicht Anwendung finden. Folglich stehen auch die Gesetze, auf welche diese oder andere Ausnahmen sich stützen, mit Art. 1 und dem Gesetz von 1854 überall nicht in Widerspruch, sondern neben demselben als Ausnahmebestimmungen so lange fort, bis durch den Ausspruch des Schiedsgerichtes über die Prä tensionen des Landes entschieden ist. Ein Ergebniss, welches durch die Zusicherungsacte bestätigt wird.

Von höchster Wichtigkeit sind die Bestimmungen über das Verfahren in Art. 1. Al. 7. Das Schiedsgericht soll an die Vorschriften der Prozessgesetzgebung nicht gebunden sein. Offenbar ist mit den nachfolgenden Bestimmungen, dass Denkschriften etc. etc. die Stelle des gewöhnlichen Schriftenwechsels der Parteien vertreten oder daneben treten, dass die Instructionsmaxime — materielle Wahrheit<sup>1)</sup> — gelten und die gesetzliche Beweis theorie des Civilprozesses ausgeschlossen sein solle, die Reihe der Abweichungen nicht abgeschlossen. Diese besonders hervorgehobenen Punkte enthalten nur einige der wichtigsten Beispiele. Einer davon — Erörterung der Streitfrage durch Denkschriften etc. etc. — spricht indirect aus, dass die Rollenvertheilung zwischen Kläger und Beklagtem wie im gewöhnlichen Civilprozess nicht stattfinden soll. Daraus ergibt sich als eine Consequenz, die übrigens schon aus dem an die Spitze gestellten allgemeinen Satz nothwendig folgt, dass die prozessualen Bestimmungen über Beweislast und Folgen unzulänglicher Beweisführung — *actore non probante reus absolvitur* etc. — nicht angewandt werden sollen<sup>2)</sup>.

Die Stelle dieser formellen, im concreten Fall möglicherweise

1) Landtverh. v. 1854. S. 85.

2) In der Landt.-Sitzung v. 6. Mai 1854 hat zwar der Reg.-Com. S. 96 der Verhandlungen die Voraussetzung ausgesprochen, dass die Beweislast den Ständen aufliege, allein es war damals der frühere, nicht mit Gesetzeskraft bekleidete Entwurf in Frage, der prozessuale Bestimmungen nicht enthielt.

das *summum jus in summa injuria* verkehrenden Regel vertritt als *subsidiäre* Entscheidungsnorm eine dem materiellen Recht angehörige und der materiellen Wahrheit möglichst nahe kommende *praesumptio juris*. Nach dem Gesetz verhält sich das Staats-eigenthum an Domanialstücken zu dem Patrimonialeigenthum des Herzogs wie die Ausnahme zur Regel. Daraus folgt, dass Alles das für Fürstengut zu gelten hat, dessen Eigenschaft als Landesgut unentschieden bleibt. M. a. W.: im Zweifel ist zu Gunsten des herzoglichen Hauses zu entscheiden — ein Grundsatz, der seine volle Rechtfertigung in der Thatsache findet, dass das Kammergut, soweit es überhaupt dem Lande zusteht, aus den Händen der Fürsten an das Land gekommen ist.

Consequenzen im Einzelnen: die dem *Vindicationsprozess* eigenthümlichen Formen sind nicht bindend; der Besitz ist von Bedeutung nur, soweit er eine Präsumption des Rechtes erzeugt; der Beweis der Entstehung eines Zustandes oder Rechtes macht den Nachweis der Fortdauer und des gegenwärtigen Bestandes nicht ohne Weiteres entbehrlich; alle irgendwie zur Kenntniss des Schiedsgerichts gelangenden Beweismittel sind nach allen Richtungen formell beachtlich; der Fall des Zweifels und damit der Anwendbarkeit der *subsidiären* Norm ist alsdann nicht gegeben, wenn dem Land ein unvollständiger, dem herz. Haus gar kein Beweis zur Seite steht.

Kurz zusammengefasst verfügt demnach das Gesetz v. 1854 über die Eigenthumsverhältnisse Folgendes: das *Domanium* steht als *Familienfideicommiss* und unabhängig von den Regierungsrechten dem Herzog zu. Diese Regel findet ohne Weiteres Anwendung auf diejenigen Bestandtheile, deren Patrimonialguteigenschaft nicht binnen der vorgesehenen Frist dem schiedsrichterlichen Urtheilsspruch unterstellt wird. Soweit diese Anrufung rechtzeitig erfolgt, hat das Schiedsgericht zu entscheiden und bei solcher Entscheidung in Ermangelung spezieller Unterlagen das allgemeine Princip im Auge zu behalten, dass für die Fürstenguteigenschaft die Regel streitet, das Staatseigenthum die Ausnahme bildet.

Ich fürchte, wer mehr und den Ansprüchen des herz. Hauses Günstigeres in dem Gesetze findet, erweist dem erlauchten Hause und den Interessen der Monarchie in Deutschland überhaupt

einen übeln Dienst. Kein Kundiger und kein dem Herzog Ergebener wird wagen, dem hochherzigen Fürsten beizumessen, er habe durch das Gesetz von 1854 mehr erlangen wollen als die Anerkennung seines guten Rechts. Aber wer es für bedenklich hält, einen, wenn auch beträchtlichen Theil dieses Rechtes in die Hände des vorgeschlagenen und erwählten Schiedsgerichts, eines der höchsten Gerichtshöfe Deutschlands, gelegt zu sehen, wer den von dem Gesetz bezeichneten Spielraum der richterlichen Entscheidung möglichst einzuengen trachtet, der ladet den Schein des Misstrauens gegen die gerechte Sache des Fürsten auf sich. Der materiellen Erörterung der Streitfragen durch Berufung auf die formelle Erledigung thunlichst weit aus dem Wege gehen, heisst dem Verdacht Nahrung reichen, entweder die Stände des Jahres 1854 hätten dem Rechte des Landes wissentlich etwas vergeben, oder sie wären unzureichend unterrichtet gewesen und würden bei besserer Sachkenntniss ihre Zustimmung zu dem Gesetz nicht ertheilt haben.

Die Folgerungen, welche man auf die Intentionen des Gesetzgebers aus diesen Erwägungen zu ziehen hat, sind von selbst klar.

Auch lässt sich wohl bezweifeln, ob den Eventualitäten, die dem Gesetz vorschweben, besser mit den Beschlüssen des Landtags von 1854 zu begegnen sei, als mit dem in die Materialien eingehenden Schiedsspruch eines obersten deutschen Gerichtshofes.

---